BERUFSLEHRSTIPENDIEN UND IHRE WIRKUNG AUF DIE BERUFLICHE AUSBILDUNG

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften
der hohen Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Basel

vorgelegt von

Hans Gnehm
von Stein am Rhein und Basel

1944

Helbing & Lichtenhahn, Basel

BERUFSLEHRSTIPENDIEN UND IHRE WIRKUNG AUF DIE BERUFLICHE AUSBILDUNG

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften
der hohen Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Basel

vorgelegt von

Hans Gnehm
von Stein am Rhein und Basel

1944

Helbing & Lichtenhahn, Basel

Genehmigt von der Philosophisch-historischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. Th. Brogle und Dr. F. Mangold.

Basel, den 24. Februar 1943.

Prof. Dr. J. Gantner, Dekan.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Dissertation erscheint gleichzeitig in unveränderter Form als Heft 3 der „Basler betriebswirtschaftlichen Studien".

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Inhaltsverzeichnis 5

Vorwort 7

Einleitung 9

1. Kapitel: Die finanziellen Grundlagen.

A. Die Stipendienfonds.

1. Begriffliche Umschreibung und Entstehung 13
2. Das Vermögen der Stipendienfonds 14
3. Die Dauerperson als Verwalterin 16
4. Die Zinsen der Stipendienfonds 17

B. Die Darlehensfonds.

1. Die aktiven Darlehensfonds 19
2. Die passiven Darlehensfonds 19

C. Die Leistungen öffentlicher und privater Institutionen.

1. Begriffliche Umschreibung und Entstehung 20
2. Die Verwaltung 22
3. Die Höhe der Leistungen 22

D. Sammelaktionen als Finanzquelle.

1. Begriffliche Umschreibung 23
2. Die Verwaltung 23
3. Die Höhe der Sammelerträgnisse 24

2. Kapitel: Die Stipendienpolitik.

A. Voraussetzungen und Bedingungen zur Gewährung eines Stipendiums (Darlehens).

1. Allgemeines 25
2. Bedürftigkeit als Voraussetzung 25
3. Andere Voraussetzungen 27
4. Berufliche Bedingungen 31

B. Die Stipendienauszahlung.

1. Die Gesamtaufwendungen 34
2. Die Höhe der Stipendien 41
3. Die Auszahlung der Stipendien 44
4. Die Zahl der Stipendiaten 45

C. Die Darlehensgewährung. Seite
1. Allgemeines . . . 47
2. Die Gesamtaufwendungen für Darlehen . . . 49
3. Die Höhe der Darlehen . . . 50
4. Die Auszahlung der Darlehen . . . 51
5. Die Zahl der Darlehensnehmer . . . 51

D. Die Kosten der Verwaltung.
1. Allgemeines . . . 52
2. Die Kosten der Verwaltung der Stipendienfonds . . . 53
3. Die Kosten der Verwaltung der öffentlichen und privaten Stipendienstellen . . . 54
4. Die Kosten der Verwaltung der Stipendienstellen mit Sammelaktionen . . . 55

E. Die Kapitaläufnung.
1. Allgemeines . . . 56
2. Die Vorliebe für die Kapitaläufnung . . . 56
3. Die Auswirkungen der Kapitaläufnung . . . 57

3. Kapitel: Die Wirkungen der Stipendien auf die berufliche Ausbildung.

A. Der Einfluss auf die Berufswahl . . . 60

B. Der Einfluss auf die Berufslehre . . . 63
1. Der materielle Einfluss . . . 63
2. Der moralische Einfluss . . . 64
3. Der soziale Einfluss . . . 64
4. Der wirtschaftliche Einfluss . . . 65

C. Der Einfluss auf die Weiterbildung . . . 67

D. Der Einfluss auf die berufliche Umschulung . . . 67

Ergebnis und Ausblick . . . 69

Tabellen . . . 77

Literaturverzeichnis . . . 93

Der Fragebogen . . . 95

Abkürzungen: BIGA = Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
ETH. = Eidgenössische Technische Hochschule
Fgb. = Fragebogen
Schweiz. Stip.verz. = Schweizerisches Stipendienverzeichnis
ZGB. = Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Ztschr. = Zeitschrift
Zch. = Zürich

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung einer Anregung von Herrn Prof. Dr. Th. Brogle. Die erstmalige Bearbeitung des schweizerischen Berufslehrstipendiums stellte eine äusserst interessante Aufgabe dar. Die Besonderheiten der Materie und die Schwierigkeiten der Materialbeschaffung zwangen mich dazu, die Untersuchung auf Erhebungen abzustellen, welche einen Zeitraum von drei Jahren umfassen. Hatte der Kriegsausbruch einen hemmenden Einfluss auf die Fertigstellung, so erlaubte dieser Umstand doch andererseits, die Einwirkungen der Mobilisation auf das Stipendienwesen festzuhalten, da sich der Zeitraum von 1938 bis 1940 zu ungefähr gleichen Teilen auf Friedens- und Kriegszeit erstreckt.

Zu besonderem Dank verpflichtet ist der Verfasser Herrn Prof. Dr. Th. Brogle für das Interesse und die Förderung, welche er seiner Arbeit hat angedeihen lassen. Dank schulde ich auch Herrn E. Jucker, Zentralsekretär des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, der mit seinen grossen Kenntnissen und Erfahrungen mir stets bereitwillig und ausführlich Auskunft erteilt hat. Schliesslich sei auch an dieser Stelle allen Verwaltern von Stipendienstellen, die auf die Umfrage geantwortet haben, gedankt.

Basel, im Dezember 1942.

Der Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546712_0002

Einleitung.

Unter dem Begriff Stipendium wird finanzielle oder naturale Beihilfe à fonds perdu an bedürftige und fähige junge Leute zur Absolvierung der Berufsausbildung verstanden.

Der Ausdruck Stipendium stammt aus der lateinischen Sprache und bedeutet ursprünglich Steuer, Abgabe, Zoll, dann auch Sold und Löhnung des Soldaten. Später, in römisch-christlicher Zeit, wurden die Beträge, die aus den für eine Messe errichteten Stiftungen dem Messeleser, beziehungsweise der Kirche zufielen, mit Mess-Stipendien bezeichnet. Im 8. Jahrhundert entstand der Brauch, dass man sich von den Priestern Messe lesen liess und diesen dafür eine gewisse Summe, eben das Mess-Stipendium, als Opfer einhändigte[1]). Die heutige Verwendung des Ausdruckes dürfte nun daher kommen, dass mit der Zeit die Stipendien nicht einzig für das Lesen von Messen verabfolgt wurden, sondern sie sollten gleichzeitig einem Laienpriester die weitere Ausbildung ermöglichen. So heisst es beispielsweise in der Urkunde vom Jahre 1513 des Johann Neuburger[2]), „dass Laienpriester während fünf Jahren mit Stipendien unterstützt werden können, wenn sie sich neben andern Bedingungen verpflichten, wöchentlich zwei Messen zu lesen und fleissig an der Universität zu studieren". Diese Laienpriester konnten ihre Studien abbrechen, wenn sich ihnen eine bessere Stellung bot. Die Stipendien waren also zu einem Teil für das Abhalten von Messen und zum andern Teil für das Studium bestimmt. So ist es erklärlich, dass die Beträge, welche Theologiestudenten zum Besuch der Hochschulen zur Verfügung gestellt wurden, als Stipendien bezeichnet worden sind. Im Laufe der Zeit fand dann die gleiche Bezeichnung in bezug auf alle Studiengebiete Anwendung, um schliesslich heute als Begriff für die Unterstützung aller Berufslehren zu dienen. Es sei aber festgehalten, dass das in der Wende des 15. zum 16. Jahrhundert entstehende Stipendium zuerst zur Heranbildung von Geistlichen und später von Lehrern diente. In seinem Werk „Untersuchung über die Natur und Ursachen des National-Reichtums" kommt Adam Smith[3]) auch auf das Stipendium zu sprechen. Nach seinen Ausführungen war „vor der Erfindung der Buchdruckerkunst das Wort Scholar,

[1]) F. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen, 6. Auflage, Bonn 1833, § 291, S. 526 f.

[2]) F. X. Werk, Stiftungsurkunden akademischer Stipendien, 1. Druck, Freiburg im Breisgau 1842, S. 83 ff.

[3]) A. Smith, Untersuchung über die Natur und Ursachen des National-Reichthums, Übersetzung aus der 4. Auflage von C. Garve, Frankfurt und Leipzig 1796, 1. Band, S. 224 f.

ein Student, beinahe gleichbedeutend mit dem Wort Bettler, ja es sollen von einzelnen Hochschulen Erlaubnisscheine zum Betteln ausgegeben worden sein". Seinen Ursprung verdankt das Stipendium aber, wie Smith sagt, der Tatsache, „dass gewisse Lebensarten und Berufsarbeiten für so unentbehrlich zum Besten der Gesellschaft angesehen worden sind, dass, um eine hinlängliche Anzahl zu denselben hinzuziehen, bald die Regierung, bald gutdenkende Privatpersonen für sie Stipendien, Freyschulen, auf Universitäten Freytische und „bourses" gestiftet haben: lauter Anstalten, wodurch mehrere diese Lebensart zu ergreifen bewogen worden sind, als sich sonst denselben würden gewidmet haben. In allen christlichen Ländern erhält, glaube ich, der grösste Teil der Geistlichen durch diese Anstalten seine Erziehung." Mit Hilfe des Stipendiums ist also eine Art Berufslenkung angestrebt worden.

Mögen nun die Motive zur Aussetzung von Stipendien und zur Errichtung von Stipendienfonds mannigfacher Art sein, immer war es die Absicht der Stifter, bedürftigen und fähigen jungen Menschen die Erlernung eines Berufes zu ermöglichen. Die Bedürftigkeit[1]) ist dabei immer Voraussetzung und im Begriff Stipendium implicite. Eine Ausnahme machen in dieser Hinsicht die Familienstiftungen[2]). Die seit den Erfindungen der Dampfmaschine, der Spinnmaschine und des mechanischen Webstuhls einsetzende Industrialisierung und damit in Verbindung der beginnende Hochkapitalismus einerseits und das dadurch immer mehr in den Hintergrund gedrängte Handwerk andererseits haben die Aussetzung von Stipendien veranlasst. Ob es sich bei den einzelnen Stipendien um individualistische, soziale oder wirtschaftliche Zielsetzung gehandelt hat, sie spiegeln alle getreu das Bild der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert wider. Auf der einen Seite ist es der Versuch um die Erhaltung von aussterbenden Handwerkszweigen mit Hilfe der Stipendien, auf der andern Seite handelt es sich um die Aussetzung von Stipendien zur Erlernung der neuen Berufe der Industrie. Diese Tatsachen sind die Erklärung für die grosse Uneinheitlichkeit im schweizerischen Stipendienwesen und für die vielfach veralteten Bestimmungen der Stipendienfonds, wie es bei einem nur oberflächlichen Durchgehen des Schweizerischen Stipendienverzeichnisses als erstes auffällt.

Eine neuere Art der finanziellen Beihilfe zur Erlernung eines Berufes ist das Studiendarlehen oder das Darlehen für die Berufslehre. Ein solches Darlehen wurde erstmals an der Ecole Centrale in Paris im Jahre 1847 verabfolgt, wie aus einer Übersicht von Merkel hervorgeht[3]). Weitere Darlehenskassen scheinen mit Ausnahme des 1913 ins Leben gerufenen „Dansk Studiefonds"[4]) bis 1918 nicht bestanden zu haben. Erst nach dem letzten Weltkrieg als Folge

[1]) A. Smith, a. a. O., 1. Band, S. 230. F. X. Werk, a. a. O., S. 1 ff.
[2]) Fgb. I/379.
[3]) H. G. Merkel, Darlehenskassen für Studierende in aller Welt, Berlin und Leipzig 1932, S. 20.
[4]) H. G. Merkel, a. a. O., S. 18.

der Inflation kam in verschiedenen Ländern das Darlehen, und zwar an Hochschulen in Anwendung. Der Erfolg scheint gut gewesen zu sein, wie es beispielsweise aus den Jahresberichten der Darlehenskasse des Deutschen Studentenwerks[1]) — der grössten Darlehenskasse überhaupt — hervorgeht. In der Schweiz besteht eine eigentliche Darlehenskasse nur an der Universität Zürich seit 1929, während einige wenige Stipendienfonds auch Darlehen gewähren für Berufslehren im eigentlichen Sinne des Wortes.

Das Stipendium und das Darlehen sind soziale Einrichtungen, denn die Bedürftigkeit nimmt die erste Stelle aller Voraussetzungen bei der Gewährung eines Stipendiums wie auch eines Darlehens ein. Auf diese Weise leisten sie ihren Beitrag zur Begabtenförderung, können doch bedürftige und fähige junge Leute ihren Anlagen entsprechend ausgebildet werden. Für den einzelnen Betrieb ergibt sich als Folge ein grösseres Angebot von gut ausgebildeten Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkt, was schliesslich eine Steigerung der Leistungsfähigkeit in den Betrieben nach sich zieht. Im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft bewirken das Stipendium und das Darlehen eine Verminderung der Anzahl der ungelernten Arbeitskräfte einerseits und eine Senkung der Sozialausgaben andererseits, ganz abgesehen von der gesamthaft gesteigerten Leistungsfähigkeit. Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass dem Stipendienwesen, von verschiedenen Punkten aus gesehen, grosse Bedeutung zukommt, wenn auch das Stipendium jeweilen nur imstande ist, einen Teil des betreffenden Gesamtproblemes zu lösen.

Die vorliegende Untersuchung möchte das schweizerische Stipendienwesen erstmals in seiner Gesamtheit erfassen, seinen Aufbau, sein Wesen und seine Leistungen darstellen. Die in ihrem Ursprung, ihrer Art und ihrer Wirkung so verschiedenen Unterstützungsformen sollen in einen gemeinsamen Rahmen gebracht werden, um anschliessend zu versuchen, allgemeingültige Gesetze herauszuarbeiten.

Die Unterlagen dieser Arbeit beruhen zur Hauptsache auf einer Umfrage bei den im Schweizerischen Stipendienverzeichnis aufgeführten 1200 Stipendienstellen. Von den eingegangenen Antworten konnten rund 600 ganz und rund 200 teilweise Verwendung finden. Im Hinblick auf das gesteckte Ziel konnten Einzelanalysen der Stipendienstellen nicht in Frage kommen. Es soll vielmehr versucht werden, die Aufgabe zu lösen durch Zusammenfassen aller Stipendienstellen in die drei folgenden Hauptgruppen nach Massgabe der finanziellen Grundlagen:

I. Die Stipendienfonds,
II. Öffentliche und private Institutionen,
III. Sammelaktionen[2]).

[1]) Geschäftsbericht der Darlehenskasse des Deutschen Studentenwerks 1928—1931, Berlin und Leipzig 1931.

[2]) Die Fragebogen sind nach diesen drei Gruppen geordnet und innerhalb jeder Gruppe fortlaufend numeriert worden, z. B. Fgb. I/187, III/7 usw.

1. Kapitel:

Die finanziellen Grundlagen.

A. Die Stipendienfonds.

1. Begriffliche Umschreibung und Entstehung.

Unter den Begriff „Stipendienfonds" fallen alle Vermögenshingaben, denen die dauernde oder zeitlich begrenzte Verpflichtung auferlegt ist, die Zinsen des Vermögens unter bestimmten Bedingungen als Stipendien auszusetzen. Zeitlich begrenzte Verpflichtungen, die einer relativ kleinen Zahl von Fonds beigegeben sind, verlangen im allgemeinen die jährliche Aussetzung eines bestimmten Betrages des Vermögens als Stipendien[1]), so dass nach einigen Jahren der ganze Stipendienfonds aufgebraucht ist. Der Stifter, sei es Schenker oder Testator, verfolgt mit der Zuwendung eines hinreichenden Vermögenswertes den Zweck, die berufliche Ausbildung zu ermöglichen oder zu beeinflussen[2]). Kein schweizerischer Fonds stellt sich ausschliesslich in den Dienst der beruflichen Ausbildung unter Verzicht auf jedwelche einengende Bestimmung[3]).

Das Vermögen kann hingegeben werden:

1. als gebundenes Erbe,
2. als Schenkung an eine bleibende Instanz, Dauerperson[4]).

Ein Stipendienfonds als gebundenes Erbe bleibt ein Vermögensteil der Familie. Die jeweiligen Erben sind verpflichtet, die Zinsen als Stipendien zu verwenden, m. a. W. die Stipendiaten sind dauernde Nutzniesser. Solcherart errichtete Stipendienfonds sind in der Schweiz in der überwiegenden Mehrheit noch mehr an die Familie gebunden, indem sie Stipendien nur Familienangehörigen zukommen lassen dürfen, wodurch der Wirkungskreis dieser Fonds sehr begrenzt wird und ihre Erscheinung im schweizerischen Stipendienwesen nicht von besonderem Interesse ist.

Durch Schenkung oder Testat an eine Dauerperson entsteht der eigentliche *Stipendienfonds*, dessen Zinsen mit mehr oder weniger Einschränkungen der Gesamtheit der Lehrlinge, Studenten usw. zur Verfügung stehen. Die jeweilige Dauerperson ist verpflichtet, einerseits das Vermögen zu verwalten und zu erhalten[5]) und andererseits die Zinsen als Stipendien auszusetzen.

---

[1]) Paul-Ringier-Stiftung, Fgb. I/473.
[2]) Siehe S. 25 ff.
[3]) Schweiz. Stip.Verz., Zch. 1940, S. 48 ff.
[4]) Dieter Pleimes, Die Rechtsproblematik des Stiftungswesens, Weimar 1938, S. 15.
[5]) Siehe S. 56 ff.

Das zur Gewährung von Stipendien hingegebene Vermögen kann sich aus jeder Art von Gütern und Werten zusammensetzen. Neben Geld und Wertpapieren sind hauptsächlich Gülten erwähnenswert, die in diesem Zusammenhang noch relativ oft anzutreffen sind.

Im Laufe der Untersuchung konnte auch ein landwirtschaftlicher Betrieb als Vermögenswert eines Stipendienfonds festgestellt werden. Eine Aussetzung von Stipendien ist aber in diesem Einzelfall bis Ende 1940 nicht erfolgt.

Ein Stipendienfonds setzt sich also zusammen aus:

einem Vermögen,
einer Dauerperson als Verwalterin,
den Zinsen zur Aussetzung von Stipendien, die in der Folge mit *Fondsstipendien* bezeichnet werden.

2. Das Vermögen der Stipendienfonds.

Das Gesamtvermögen der untersuchten Stipendienfonds stellt sich je per 31. Dezember wie folgt[1]):

Jahr	Anzahl der Fonds	Vermögen Fr.	Durchschnittl. Vermögen pro Fonds Fr.
1937	485	27 720 776	57 156
1938	485	27 952 463	57 633
1939	485	28 244 599	58 236
1940	488	28 607 363	58 620

Aus obigen Zahlen ergibt sich eine Vermögensvermehrung aller Fonds von rund 230 000 Fr. im Jahre 1938, rund 300 000 Fr. im Jahre 1939 und rund 360 000 Fr. im Jahre 1940. Die drei neuen Fonds im Jahre 1940 sind mit rund 80 000 Fr. an dieser Vermehrung beteiligt. Aus dieser jährlichen Vermögenszunahme könnte geschlossen werden, dass trotz niedrigerem Zinsfuss der Ertrag[2]) nicht wesentlich im Sinken begriffen sei, und somit zur Ausrichtung von Stipendien wertmässig jährlich die gleichen Beträge zur Verfügung stehen. Unter dem Gesichtspunkt der optimalen Leistung der Fonds ist aber die Frage ausschlaggebend, welche Quellen es sind, die zu einer Vermögensvermehrung führen. Diese Frage bedarf einer besonderen Untersuchung[3]).

Bei einem Gesamtvermögen von 28 607 363 Fr., das sich Ende 1940 auf 488 Fonds verteilt, ergibt sich ein Durchschnittsvermögen pro Fonds von

[1]) Siehe Tabelle Nr. 3, S. 79.
[2]) Siehe S. 17 ff.
[3]) Siehe S. 56 ff.

58 620 Fr. Diese Zahl gibt insofern ein nicht ganz richtiges Bild, als eine relativ kleine Zahl von Fonds mit Vermögen von über 1 000 000 Fr. diesen Durchschnitt in die Höhe ziehen, während in Wirklichkeit Fondsvermögen von 10 000—60 000 Fr. mengenmässig am häufigsten vertreten sind. Der kleinste Fonds verfügt über ein Vermögen von 170 Fr., der grösste über ein solches von etwas mehr als 2 000 000 Fr. Ob ein Fonds, dessen Vermögen sich einem dieser beiden Extreme nähert, die auf ihm ruhenden Verpflichtungen erfüllen kann, ist eine Frage, die kurz untersucht werden soll.

Es steht ausser Zweifel, dass es mit Hilfe eines Fonds, der nur ein Vermögen von einigen hundert Franken aufweist, unmöglich ist, auch nur ein Stipendium zu gewähren. Ein Kapital von 170 Fr. wirft beispielsweise auf Grund des errechneten mittleren Zinsfusses der Stipendienfonds von 3,46% p. a.[1]) einen Zins von Fr. 5.88 ab. Ohne späteren Ausführungen vorzugreifen[2]), muss doch festgehalten werden, dass ein solcher Betrag nicht als Stipendium angesprochen werden kann. Ein derartig kleiner Fonds ist also auch kein Stipendienfonds. Er stellt vielmehr einen ausgeschiedenen Vermögensteil dar, der einmal nach Jahrzehnten dank Zins und Zinseszins eine solche Höhe erreichen kann, dass die Zinsen die Verteilung von Stipendien erlauben. Es handelt sich um eine Vermögenshingabe mit der auferlegten Verpflichtung, das Vermögen zu mehren, und erst wenn das in genügendem Umfange erfolgt ist, tritt die Verpflichtung zur Gewährung von Stipendien hinzu.

Während es sich bei einem kleinen Fonds einzig um ein Problem finanzieller Natur handelt, hängen bei einem grossen Stipendienfonds Erfolg und Misserfolg von der Koordinierung verschiedener Faktoren ab. Die Voraussetzungen und Bedingungen[3]) zur Gewährung eines Stipendiums müssen derart gestaltet sein, dass die Zinserträgnisse in ihrer Gesamtheit als Stipendien verwendet werden können. M. a. W. heisst das, der Wirkungskreis eines Fonds, dessen Grenzen durch die Voraussetzungen und Bedingungen festgelegt sind, muss der Grösse der finanziellen Mittel entsprechen. Eine obere Vermögensgrenze lässt sich somit nicht ermitteln. Es muss vielmehr von Fall zu Fall entschieden werden, ob das notwendige Zusammenspiel der verschiedenen Faktoren vorhanden ist.

Die *Anlage der Vermögen* ist bei allen Stipendienfonds, die Einblick in dieser Richtung gewährt haben[4]), mündelsicher. Vorzugsweise, bei über 99% der Vermögen, erfolgen die Anlagen in Spargeldern (Spareinlagen, Kassenobligationen, Hypotheken, Gülten), in schweizerischen öffentlichen Anleihen und in geringerem Masse in schweizerischen privaten Anleihen (Kraftwerke, Banken). Bei wahllosem Herausgreifen von sechs Stipendienfonds finden sich über die Vermögensanlagen folgende Angaben:

---

[1]) Siehe S. 17.
[2]) Siehe S. 41 ff.
[3]) Siehe S. 25 ff.
[4]) 450 Fonds von total 488.

1. Fgb. I/5, Staats- und Bankobligationen und Sparheft, Vermögen 32 000 Fr.
2. Fgb. I/11, Hypotheken, Gült, Sparguthaben, Vermögen 3686 Fr.
3. Fgb. I/334, Hypotheken und Sparheft, Vermögen 146 570 Fr.
4. Fgb. I/374, Hypotheken und Staatsobligationen, Vermögen 104 267 Fr.
5. Fgb. I/416, Kassaobligationen, Hypotheken und Darlehen an Gemeinden, Vermögen 24 000 Fr.
6. Fgb. I/465, Staats-, Handels- und Industrieobligationen, Hypotheken, Vermögen 97 000 Fr.

Es muss festgehalten werden, dass die schweizerischen Stipendienfonds ohne Ausnahme bei der Anlage ihrer Vermögen ausschliesslich nach Sicherheit trachten, was im Interesse ihres dauernden Fortbestandes unbedingtes Erfordernis ist. Nur ein einziger Fonds[1]), der durch direkte Hingabe eines Vermögensteils einer Erbschaft entstanden ist, besitzt Wertpapiere, die Spekulationscharakter aufweisen. Diese unsicheren Werte werden nach Möglichkeit aber abgestossen und durch mündelsichere ersetzt. Es ist allerdings eine Ermessensfrage, inwiefern mündelsichere Anlagen unter den heutigen Umständen gegenüber andern Anlagen (unter Ausschluss der Spekulationspapiere) noch grössere Sicherheiten bieten können.

3. Die Dauerperson als Verwalterin.

Die Verwaltungstätigkeit eines Stipendienfonds ist nach zwei Seiten zu betrachten:

a) Nach der Verwaltung des Vermögens,
b) nach Verwendung der Zinsen[2]).

Die Verwaltung der Vermögen liegt in den Händen von kirchlichen Behörden, Gemeindebehörden, staatlichen Verwaltungen, wohltätigen Gesellschaften oder einzelnen Personen. Da überall der Grundsatz der Mündelsicherheit gilt, die Sicherheit also den Vorrang geniesst gegenüber erhöhten Zinsen, können aus der Verwaltungstätigkeit keine grossen Probleme entstehen. Sie ist in weitgehendem Masse auf die Buchhaltung beschränkt. Daraus ergibt sich, dass bei der Hingabe eines Vermögens nicht eine Dauerperson gesucht werden muss, die in erster Linie Gewähr bietet für eine geschickte Vermögensverwaltung, sondern eine solche, die die Fähigkeiten besitzt, die Erträge in jeder Beziehung einer optimalen Verwendung zuzuführen.

[1]) Fgb. I/472.
[2]) Siehe S. 25 ff.

4. Die Zinsen der Stipendienfonds.

Bei einem Kapital je am Anfang des entsprechenden Jahres ergeben sich folgende Zahlen:

Jahr	Kapital Fr.	Zins Fr.	Zinsfuss %
1938	27 720 776	*1 000 442*	3,61
1939	27 952 463	*969 974*	3,47
1940	28 244 599	*977 468*	3,46

Ein Teil dieser Zinserträgnisse muss aber verpflichtungsgemäss andern Verwendungen, vorwiegend gemeinnütziger Art, zugeführt werden, wobei es sich beispielsweise um Unterstützungen an Arme und Gebrechliche[1]) und an Kleinkinder[2]), um Beiträge an Berufsberatungsstellen[3]), an das Schulwesen[4]), an das Armenwesen[5]) u. a. m. handeln kann. Dadurch weisen die Beträge, die voll zur Ausrichtung von Stipendien zur Verfügung stehen, folgende reduzierte Höhe[6]) auf:

Jahr	Reduzierter Zins Fr.	Rendite %
1938	*863 800*	3,12
1939	*840 930*	3,01
1940	*841 600*	2,98

Das will heissen, dass die Fonds nur diesen letzteren Nutzen ausschliesslich für Stipendien abwerfen. Auf diese Zahlen kann aber nicht abgestellt werden, da die oben erwähnten anderen Aufwendungen[7]) jährlichen Schwankungen unterworfen sind.

Gegenüber 1938 sind die Zinsfüsse niedriger und dadurch die Zinserträge geringer, dagegen bleiben sie stabil im Jahre 1940 gegenüber 1939. Ein Vergleich mit der mittleren Verzinsung von Spargeldern und mit der Rendite von schweizerischen öffentlichen und privaten Anleihen ergibt folgendes Bild: Im Jahre 1938 erreichte die Rendite der Bundesanleihen (3,00%)[8]) wie auch diejenige der Anleihen der Kantone (3,16%)[8]) und Gemeinden (3,29%)[8]) und der schweizerischen privaten Anleihen (3,31%)[8]) den Tiefstand. Ein Ansteigen der Rendite weisen die Jahre 1939 und 1940 auf[8]). Für Spareinlagen (2,60%),

[1]) Fgb. I/31.
[2]) Fgb. I/46.
[3]) Fgb. I/197.
[4]) Fgb. I/291.
[5]) Fgb. I/45.
[6]) Die Verwaltungskosten sind hier nicht in Abzug gebracht, da sie als Kosten bei der Ausrichtung von Stipendien auftreten. Siehe S. 52 ff.
[7]) Siehe Tabelle Nr. 4, S. 79.
[8]) Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1940, S. 243.

Kassenobligationen (3,46%) und Hypotheken (3,83%)[1]) stellt sich der Tiefpunkt im Jahre 1939 ein, um im Jahre 1940 wieder eine verbesserte mittlere Verzinsung zu erreichen. Während die verbesserte Rendite der schweizerischen öffentlichen Anleihen — plus 0,66% im Jahre 1939 — und der schweizerischen Anleihen überhaupt — plus 0,35% im Jahre 1939[2]) — ohne Wirkung auf den Ertrag der Stipendienfonds geblieben ist, entspricht der Rückgang des Zinsfusses der Stipendienfonds im Jahre 1939 mit 0,14% ziemlich genau dem Rückgang der mittleren Verzinsung der Spargelder (minus 0,4% für Spareinlagen, minus 0,18% für Kassenobligationen und minus 0,4% für Hypotheken)[3]). Bei einer noch mehr in Einzelheiten gehenden Betrachtung verdient folgender Vergleich festgehalten zu werden:

Jahr	Mittlere Verzinsung der Stipendienfonds %	Kassenobligationen[3]) %
1938	3,61	3,64
1939	3,47	3,46
1940	3,46	3,46

In Übereinstimmung mit den sachlichen Angaben der einzelnen Fonds über die Vermögensanlage ergibt sich aus diesen Zahlen eindeutig, dass die Anlagen vorwiegend in Spargeldern erfolgen. Auffallend ist die ganz geringe Abweichung oder die Gleichheit des Zinsfusses der Kassenobligationen und des Zinsfusses der Stipendienfonds. Ein Zeitraum von nur drei Jahren ist allerdings zu kurz, um genau nachzuweisen, dass die Erträgnisse der Stipendienfonds auf Grund des Zinsfusses für Kassenobligationen einwandfrei errechnet werden können. Immerhin kann bei Kenntnis des Gesamtvermögens der Stipendienfonds auf Grund dieser Tatsache jeweilen approximativ errechnet werden, welche Beträge zur Ausrichtung von Stipendien zur Verfügung stehen sollten.

B. Die Darlehensfonds.

Darlehensfonds sind alle jene Vermögenshingaben, denen die dauernde oder zeitlich begrenzte Verpflichtung auferlegt ist, unter bestimmten Voraussetzungen Darlehen zu gewähren. Der Zweck eines Darlehensfonds entspricht genau dem Zweck eines Stipendienfonds. Der Unterschied gegenüber diesem besteht in der Art der Unterstützung, die nicht in die Form des Stipendiums, sondern in jene des Darlehens gekleidet ist.

Unter den Darlehensfonds lassen sich zwei Arten feststellen, die bezeichnet werden sollen als: *aktive Darlehensfonds* und *passive Darlehensfonds*.

[1]) Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1940, S. 238.
[2]) Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1940, S. 243.
[3]) Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1940, S. 238.

1. Die aktiven Darlehensfonds.

Unter diesen Begriff fallen jene Darlehensfonds, denen unter anderem die Verpflichtung auferlegt ist, das Vermögen selbst unter bestimmten Bedingungen als Darlehen zu gewähren. Die Substanz des Vermögens soll also im Laufe der Zeit als Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Auf die einfachste Formel zurückgeführt, kann ein aktiver Darlehensfonds (unter Weglassung von eventuellen Zinseingängen oder Kosten) beispielsweise wie folgt arbeiten: Das Vermögen betrage 100 000 Fr. Jährlich sollen 10 000 Fr. als Darlehen verausgabt werden, und die Rückzahlungsfrist ist auf zehn Jahre festgesetzt. Nach zehn Jahren ist das gesamte Vermögen verausgabt, und die 10 000 Fr. des ersten Jahres sind wieder zurückbezahlt, so dass diese im elften Jahr für die Gewährung von Darlehen wieder zur Verfügung stehen. Die 10 000 Fr. des zweiten Jahres können im zwölften Jahr wieder verwendet werden usf.

Die Existenz eines solchen Darlehensfonds ist in vollem Umfange abhängig von der pünktlichen Rückzahlung der Darlehen. Deshalb kommt der Sicherung gegen Verluste grosse Bedeutung zu, was indirekt in der strengen Auswahl der Darlehensnehmer und direkt in den vom Darlehensnehmer zu leistenden Sicherheiten zum Ausdruck kommt. Infolge dieser Sicherung ist es eine Eigenart der Darlehensfonds, dass sie mit den Darlehensnehmern — selbst nach Abschluss ihrer Lehre — in möglichst enger Verbindung bleiben müssen, bis die Rückzahlungen vollständig erfolgt sind. Daraus erklärt sich die Tatsache, dass Darlehensfonds von Bedeutung nur an Hochschulen, wo „Lehrmeister" und Darlehensgeber praktisch ein und dieselbe Person sind, entstehen konnten.

In der Schweiz existieren keine aktiven Darlehensfonds, während sie im Ausland sehr zahlreich sind[1]), was darauf zurückzuführen ist, dass in vielen Ländern die Inflation nach dem Kriege 1914/18 die Kapitalien zerschlagen hat, wodurch die Stipendienfonds ihrer Mittel beraubt waren[2]). Die neu aufgebrachten Kapitalien mussten sodann optimal verwendet werden, was einzig mit Hilfe des aktiven Darlehensfonds erreicht werden konnte.

Für schweizerische Verhältnisse kann der aktive Darlehensfonds nicht unbeachtet bleiben. Wenn dies hier besonders betont wird, so geschieht es nicht in der Annahme, dass der Schweiz eine Inflation bevorstehe, sondern es soll auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass mit vorhandenen finanziellen Mitteln für die berufliche Ausbildung[3]) bedeutend mehr geleistet werden kann.

3. Die passiven Darlehensfonds.

Als passive Darlehensfonds werden jene Darlehensfonds angesprochen, denen unter anderm die Verpflichtung auferlegt ist, aus den Zinsen des Vermögens unter bestimmten Voraussetzungen Darlehen zu gewähren. Der Unter-

[1]) Darlehenskasse des Deutschen Studentenwerks. Caisse Nationale de Prêts d'Honneurs, Paris.
[2]) H. G. Merkel, Darlehenskassen für Studierende in aller Welt, Berlin und Leipzig 1932.
[3]) Siehe S. 69 ff.

schied gegenüber dem Stipendienfonds liegt also einzig darin, dass die Zinsen nicht als Stipendien, sondern als Darlehen ausgesetzt werden.

Ein einziger schweizerischer passiver Darlehensfonds kann hier als Beispiel aufgeführt werden, nämlich die Darlehenskasse der Studentenschaft der Universität Zürich[1]), die am 31. März 1941 einen Vermögensfonds (zugleich Reservefonds) von 75 580 Fr. und einen Betriebsfonds von 15 952 Fr. auswies. Die Zinsen des Vermögensfonds, der aus der Unterstützungskasse der Studentenschaft und durch verschiedene Schenkungen entstanden ist, fallen dem Betriebsfonds zu, aus welchem die Darlehen gewährt werden. Im übrigen findet bei 16 weiteren Institutionen eine Verkoppelung von Darlehen und Stipendien statt, was heissen will, dass aus den Zinsen eines Fonds Stipendien und Darlehen zur Auszahlung gelangen. Für die vorliegende Untersuchung hat sich eine Trennung nicht vollziehen lassen. Die entsprechenden Zahlen dieser Fonds sind in jenen der Stipendienfonds enthalten. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich um so mehr, als die Gewährung von Darlehen sehr zurückhaltend erfolgt[2]). Auch zeigt es sich sehr oft, dass zur Berufserlernung Darlehen ohne ausdrückliche Rückzahlungspflicht verabfolgt werden. Die Rückzahlung wird dann in den allerseltensten Fällen geleistet, wodurch das ursprüngliche Darlehen zu einem Stipendium wird.

C. Die Leistungen öffentlicher und privater Institutionen.

1. Begriffliche Umschreibung und Entstehung.

a) Allgemein.

Bei der Betrachtung der Leistungen öffentlicher und privater Institutionen für das Stipendienwesen ist einleitend festzuhalten, dass, unter vorläufiger Weglassung der Frage nach dem Vorhandensein oder der Beschaffung der Mittel, alle jene Institutionen hier erfasst werden, deren beschliessende Instanz verfügen kann, für eine Rechnungsperiode finanzielle Mittel zur Ausrichtung von Stipendien bereitzustellen. Der Beschluss, der gewöhnlich für jede Rechnungsperiode erneut gefasst werden muss, stellt den ausschlaggebenden Faktor dar[3]). Hieraus ergibt sich, dass die gesamte Stipendienpolitik dieser Institutionen sehr beweglich ist und den jeweiligen Bedürfnissen angepasst werden kann im Gegensatz zu den Stipendienfonds, die an die Verpflichtungen und an die Erträge

[1]) Statuten der Darlehenskasse der Studentenschaft der Universität Zch., genehmigt von der Verwaltungskommission am 3. und 12. Juli 1933.
Darlehenskasse der Studentenschaft der Universität Zch., Richtlinien für die Gewährung von Darlehen. Jahresbericht der Universität Zch. 1938/39, S. 37, 1939/40, S. 35, 1940/41, S. 35.
Hans Erb, Geschichte der Studentenschaft an der Universität Zch. 1833/1936, S. 614 ff.

[2]) Siehe Tabelle Nr. 14, S. 88.

[3]) Ausnahme z. B. Kanton Basel-Stadt, wo der Stipendienkredit im Schulgesetz vom 4. April 1929 festgelegt ist.

der Fonds gebunden sind. Diese sind statisch, sie können sich neuen Verhältnissen nur schwer anpassen; jene aber sind dynamisch, denn sie sind in der Lage, neuen Anforderungen in kürzester Zeit Rechnung zu tragen, eine Tatsache, auf die besonders im Hinblick auf die Stipendienauszahlung[1]) mit allem Nachdruck hingewiesen werden muss.

b) Die Leistungen der öffentlichen Institutionen.

Die Bereitstellung der finanziellen Mittel durch den Staat, die Kantone, Bezirke oder Gemeinden (in der Folge nur noch als Öffentlichkeit bezeichnet) zur Gewährung von Stipendien erfolgt durch die Aussetzung eines Kredites im Budget auf Grund gesetzlicher Verankerung oder durch jeweiligen Beschluss unter Belastung der allgemeinen Verwaltungsrechnung. Neben den Aufwendungen des Staates für die Heranbildung der Jugend im allgemeinen übernimmt dieser ein Mehr an Leistungen aus der Erkenntnis heraus, dass die Allgemeinheit der weniger bemittelten, begabten Jugend da den Weg zu einer geordneten Berufslehre ebnen muss, wo die Stipendienfonds und die anderen privaten Aufwendungen ihres engen Wirkungskreises und ihrer beschränkten Mittel wegen nicht mehr genügen können. Derart finden sich staatliche und private Initiative vereinigt zur Lösung eines sozialen Problems.

Stipendien, die von der Öffentlichkeit ausgesetzt werden, sind in der Folge als *öffentliche Stipendien* bezeichnet.

c) Die Leistungen privater Institutionen.

Stipendien als Leistungen privater Institutionen finden sich in 13 Fällen als eine Teilaufgabe gemeinnütziger Gesellschaften. Deren Mittel setzen sich in erster Linie aus Mitgliederbeiträgen, ferner auch aus freiwilligen Beiträgen, Legaten und Schenkungen zusammen. Die Stipendien werden aus gemeinnützigen Motiven gewährt, wobei in der Regel jene Kreise von Jugendlichen bedacht werden, für welche, wie z. B. für Gebirgsbewohner, keine andern Mittel zur Verfügung stehen.

In zwei Fällen sind es wirtschaftliche Unternehmungen, die Stipendien aussetzen. Die Mittel hiezu können dem Betriebsgewinn entnommen sein. Da aber die Lehrlinge in der Erlernung und der Ausübung ihres Berufes Produkte dieser Unternehmungen verarbeiten, liegt es nahe, dass diese Stipendien dem Reklamekonto belastet werden.

Stipendien, die von privaten Institutionen gewährt werden, sind in der Folge als *private Stipendien* bezeichnet.

---

[1]) Siehe S. 34 ff.

2. Die Verwaltung.

Für die in den Budgets aufgenommenen Kredite zur Ausrichtung von öffentlichen und privaten Stipendien können keine Verwaltungsaufgaben entstehen; es handelt sich vielmehr ausschliesslich um die Gewährung der Stipendien. Daraus ergibt sich, dass diejenigen Amtsstellen mit dieser Aufgabe betraut werden, die sich ohnehin mit Berufs- oder Lehrlingsproblemen beschäftigen, so z. B. im Kanton Genf der Chef des „Service des Apprentissages“[1]), im Kanton Luzern das Kantonale Lehrlingsamt[2]), im Kanton Zürich das Kantonale Jugendamt[3]), in Biel Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung[4]) usw.

Den gemeinnützigen Gesellschaften stehen Persönlichkeiten zur Verfügung, die dank ihrer Kenntnisse der sozialen Nöte in der Lage sind, solchen Jugendlichen Stipendien zukommen zu lassen, die von anderer Seite keine Unterstützung erwarten können und sie infolgedessen am dringendsten benötigen.

Die beiden weiter oben erwähnten wirtschaftlichen Unternehmungen übergeben ihre Stipendien direkt an Berufsschulen zur Verteilung.

3. Die Höhe der Leistungen.

Eine genaue Trennung zwischen den Leistungen der Öffentlichkeit und denjenigen der privaten Institutionen hat sich nicht durchführen lassen, da, wie z. B. bei der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel[5]), sowohl öffentliche Mittel als auch solche der Gesellschaft zusammen als Stipendien ausgerichtet werden. Im Anhang[6]) finden sich hingegen getrennt aufgeführte approximative Zahlen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können, immerhin aber die Feststellung erlauben, dass die Aufwendungen, die in diesem Kapitel zahlenmässig erfasst werden, zu rund 93% öffentlicher und zu rund 7% privater Provenienz sind.

Die zur Ausrichtung von Stipendien budgetierten Beträge zeigen folgendes Bild:

Jahr	Institutionen	Wovon private	Budget Fr.
1938	69	13	707 552
1939	70	14	696 522
1940	71	15	699 671

[1]) Fgb. II/69.
[2]) Fgb. II/62.
[3]) Fgb. II/20.
[4]) Fgb. II/12.
[5]) Fgb. II/34.
[6]) Tabellen Nr. 12, 12a, S. 86.

An dieser Stelle der Untersuchung können diese Zahlen nur als Information dienen. Es bleibt späteren Ausführungen vorbehalten[1]), festzustellen, ob die Leistungen der Öffentlichkeit und der privaten Institutionen nach Massgabe der wirklichen Anforderungen erfolgen und ob die aufgebrachten Mittel einer optimalen Verwendung zugeführt werden.

Die Schwankungen, die sich innerhalb der drei Jahre ergeben, dürften auf nebensächliche Einflüsse zurückzuführen sein, die mit dem Stipendienwesen nicht im Zusammenhang stehen. Aus ihnen bestimmte Schlüsse zu ziehen, wäre wohl kaum angebracht.

D. Sammelaktionen als Finanzquelle.

1. Begriffliche Umschreibung.

Analog den Privatinstitutionen handelt es sich hier um gemeinnützige Gesellschaften, die sich ganz oder teilweise in den Dienst des Stipendienwesens stellen. Wie aus der Bezeichnung Sammelaktion hervorgeht, erfolgt die Beschaffung der Mittel durch periodisch sich wiederholende öffentliche oder private Sammlungen. Öffentliche Sammlungen erfolgen beispielsweise als Marken- und Kartenverkauf[2]) oder an Jugendtagen[3]) u. a. m. Private Sammlungen werden innerhalb der einzelnen Gesellschaften durchgeführt[4]).

Die verschiedenartigen äusseren Umstände, denen Sammelaktionen notgedrungen unterworfen sind — erwähnt seien für Strassensammlungen an Jugendtagen beispielsweise die Witterungsverhältnisse und die Publikumsbeteiligung oder kurz vorher erfolgte andere Sammelaktionen —, haben zur Folge, dass mit regelmässigen Eingängen der finanziellen Mittel nicht gerechnet werden kann. Grosse Differenzen während der verschiedenen Jahre beeinflussen dadurch die Auszahlung der Stipendien in positivem oder negativem Sinne, das will heissen, diese Institutionen sind nach jeder durchgeführten Sammelaktion gezwungen, ihre Stipendienpolitik nach Massgabe des Ertrages zu richten[5]). Das Bedürfnis an Stipendien kann bestenfalls nur im Ausmass des Sammelerträgnisses befriedigt werden.

2. Die Verwaltung.

Für gemeinnützige Gesellschaften, die mit Hilfe von Sammelaktionen Stipendien gewähren, ergeben sich zwei Hauptaufgaben im Bereiche der Verwaltung, nämlich

[1]) Siehe S. 69 ff.
[2]) Pro Juventute Fgb. III/16, Pro Infirmis Fgb. III/5.
[3]) Lehrlingspatronat der Länggasse, Bern, Fgb. III/1.
[4]) Hülfsgesellschaft Rehetobel, Fgb. III/7.
[5]) Siehe S. 39 ff.

a) die Organisation der Sammelaktionen, auf die hier nicht eingegangen werden soll, und

b) die Verteilung der Stipendien. Die Aufgaben, die die Gewährung von Stipendien stellt, sind für alle Stipendien ungeachtet der finanziellen Grundlagen dieselben, womit auf die bisherigen Ausführungen verwiesen sei. Der Unterschied liegt nur in der Person. Für die hier behandelten Gesellschaften sind es solche Personen, die, mit Ausnahme der Bezirkssekretariate Pro Juventute, diese Tätigkeit nebenamtlich ausüben.

3. Die Höhe der Sammelerträgnisse.

Die Sammelerträgnisse von 15 privaten Institutionen sind die folgenden:

Jahr	Erträgnis Fr.
1938	37 371
1939	36 073
1940	41 227[1])

Im Vergleich mit den Stipendienfonds und Staats- und Privatstipendienstellen sind die durch Sammelaktionen beschafften Mittel nicht sehr bedeutend. Sie ermöglichen aber doch die Aussetzung von einigen hundert Stipendien. Die weiter oben erwähnte Differenz zwischen den einzelnen Jahresergebnissen beträgt von 1938 auf 1939 nur ein Minus von rund 1300 Fr., gleich 3,4%, und von 1939 auf 1940 ein Plus von rund 5100 Fr., was 14,3% entspricht.

Die entsprechenden Zahlen der 197 Bezirkssekretariate Pro Juventute lauten:

Jahr	Erträgnis Fr.
1938	39 676
1939	49 645
1940	62 156[1])

Hier handelt es sich nicht um eigentliche Sammelerträgnisse. Die Ergebnisse der verschiedenartigen von Pro Juventute durchgeführten Sammlungen können nicht aufgeführt werden, weshalb nur diejenigen Beträge Erwähnung finden, die Pro Juventute für Stipendien aussetzt. Dadurch fällt eine Betrachtung der Sammelerträgnisse dahin.

[1]) Tabelle Nr. 9, S. 83.

2. Kapitel:

Die Stipendienpolitik.

A. Voraussetzungen und Bedingungen zur Gewährung eines Stipendiums (Darlehens).

1. Allgemeines.

In den bisherigen Ausführungen ist schon angedeutet worden, dass bei der Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Stipendien die Auszahlung der letzteren nur unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen erfolgen dürfe. Die Voraussetzungen und Bedingungen, die sowohl auf die Mittel selbst als auch auf die persönlichen Verhältnisse der Stipendiaten und die Vielheit der Berufe Bezug haben, grenzen den Wirkungskreis der einzelnen Stipendienstellen ab, geben dem gesamten Stipendienwesen überhaupt Form und Inhalt und sind die Träger der Stipendienpolitik.

Ein Versuch, die Entwicklung der Voraussetzungen und Bedingungen in den letzten Jahrzehnten und darüber hinaus zu verfolgen, würde den Rahmen der vorliegenden Untersuchung sprengen, weshalb sich die Betrachtung auf die bestehenden Verhältnisse beschränkt. Eine Entwicklung hat aber als zwingende Folge der Strukturänderungen der Wirtschaft im allgemeinen und der sozialen Umschichtungen wegen stattgefunden. Das Stipendienwesen ist ständigen Bewegungen[1]), die aber nur auf grossen äusseren Zwang erfolgen, unterworfen.

2. Bedürftigkeit als Voraussetzung.

Im Zusammenhang mit dem Stipendium wird bei denjenigen Lehrlingen Bedürftigkeit angenommen, deren Eltern den Lebensunterhalt der ganzen Familie bestreiten können, zur Finanzierung der Berufslehre aber nicht in der Lage sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Mittel ganz fehlen oder teilweise beschafft werden können, da in beiden Fällen mehr oder weniger Stipendien herangezogen werden müssen. Mangel an genügenden Mitteln muss da festgestellt werden, wo Eltern und Verwandte nicht in der Lage sind, gesamthaft für die Berufslehre aufzukommen, so dass dem jungen Menschen die Erlernung des gewählten Berufes verunmöglicht wird.

[1]) Ferd. Böhny: „Zur Reform des Berufslehrstipendienwesens", Ztschr. des Schweiz. Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, Heft Nr. 22, 1924, S. 1 ff.

Familien oder Personen, die Armenunterstützung beziehen, werden allgemein in bezug auf das Stipendienwesen nicht als bedürftig betrachtet[1]), da das Armenwesen auch für die Berufslehre aufkommen[2]) und das Stipendienwesen nicht den Charakter der Armenunterstützung, sondern den der Beihilfe haben soll.

Es darf aber nicht ausser acht gelassen werden, dass nicht alle Berufslehren gleich hohe Kosten verursachen. Denn während beispielsweise eine gewerbliche Berufslehre mit Kost und Logis mutmassliche Totalkosten von 2200 Fr. ergibt, stellt sich der Voranschlag für eine Schlosserlehre ohne Kost und Logis auf 5750 Fr.[3]) Es kann also der Fall eintreten, dass die Mittel für eine weniger kostspielige Lehre beschafft werden können, dass die finanzielle Belastung für eine andere Lehre aber zu gross ist. Die Bedürftigkeit kann hier als bedingt, und überall da, wo überhaupt keine Mittel vorhanden sind, als unbedingt bezeichnet werden. Unbedingte Bedürftigkeit erfordert ungeachtet der Berufswahl und Eignung finanzielle Hilfe, bedingte Bedürftigkeit hingegen hängt eng mit der Berufswahl zusammen, wobei die Eignung für diesen oder jenen Beruf ausschlaggebend ist. Das Verantwortungsbewusstsein des Lehrlings gegenüber der Allgemeinheit, die bereit ist, die Berufslehre finanziell zu unterstützen, verlangt von diesem die Ergreifung des für ihn geeigneten Berufes, m. a. W. desjenigen Berufes, der den grössten Erfolg in jeder Beziehung in Aussicht stellt. Es ergibt sich somit bereits an dieser Stelle aus der Tatsache der bedingten oder unbedingten Bedürftigkeit die Notwendigkeit der Berufsberatung und der Eignungsprüfung. Diese Einrichtungen sind in der Lage, durch zweckmässige Beratung das Kostenproblem der Berufslehren der günstigsten Lösung zuzuführen, wodurch die Möglichkeit besteht, dass bedingte Bedürftigkeit aufgehoben, unbedingte Bedürftigkeit herabgemindert wird. Da die gegenteilige Tendenz — erhöhte Bedürftigkeit — ebensogut eintreten kann, ist hier wie dort das von der Berufslehre zu erwartende Optimum ausschlaggebend.

Die Feststellung der Bedürftigkeit bietet im allgemeinen grosse Schwierigkeiten. In ländlichen Verhältnissen, wo sich z. B. die Bewohner eines Dorfes gegenseitig seit Jahren kennen, wird die Feststellung der Bedürftigkeit relativ leicht sein und keiner weiteren Formalitäten bedürfen. In städtischen Verhältnissen hingegen begegnet sie mannigfachen Hindernissen. Beim Versuch, Stipendien erhältlich zu machen, kommen Eltern und Lehrlinge einerseits, der Stipendienverwalter oder Berufsberater andererseits erstmals miteinander in Berührung. Die Frage der Bedürftigkeit und alle anderen Probleme, die sich beim Antritt einer Berufslehre stellen, bedürfen zu deren einwandfreien Lösung eines Vertrauensverhältnisses beider Parteien. Dennoch, und auch weil ein

[1]) Z. B. Häfligerfonds der Gemeinde Mosnang, Fgb. I/404; Spörrifonds, Embrach, Fgb. I/162. Ausnahmen: z. B. Dotationsgut der Gemeinde Sumiswald, Fgb. I/411; Stipendienfonds der Allg. Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule Basel, Fgb. I/218/219.

[2]) ZGB. Art. 260. — Gesetz über die Armenfürsorge im Kt. Zch., 1927, § 29.

[3]) Schweiz. Stip.Verz., Zch. 1940: „Was kostet eine Berufslehre", S. 29 ff.

Vertrauensverhältnis nicht immer restlos hergestellt werden kann, muss die Stipendienverwaltung Ausweise über Einkommen und Vermögen der Eltern fordern[1]). So wird der Entscheid der betreffenden Instanz, ob Bedürftigkeit angenommen werden kann oder nicht, oft eine Ermessensfrage sein. Persönliche Eindrücke, Einstellung und Erfahrungen des Stipendienverwalters spielen eine grosse Rolle.

Es liegt in der Natur des Stipendiums, dass die Bedürftigkeit erste Voraussetzung ist. Die Bedürftigkeitsklausel findet sich denn auch in den Bestimmungen aller Stipendienfonds und aller öffentlichen und privaten Stipendienstellen. Eine Ausnahme stellen 33 Familienstiftungen dar, bei denen es sich nicht darum handelt, Bedürftigen zu einer Berufslehre zu verhelfen; den Nachkommen des Testators soll vielmehr die Ausbildung ihrer Kinder erleichtert werden, wobei es natürlich möglich ist, dass Bedürftigkeit einmal auftreten kann. Eine weitere Ausnahme bilden diejenigen Fonds, die für eine einmalige, hervorragende Leistung in der Berufslehre eine Prämie aussetzen ungeachtet der finanziellen Verhältnisse des Lehrlings. Nach dem im Laufe der Untersuchung vertretenen Begriff des Stipendiums kann die Ausrichtung solcher Prämien, wie sie hauptsächlich an Hochschulen erfolgt[2]), nicht als Stipendium[3]) gewertet werden.

3. Andere Voraussetzungen.

Neben der Bedürftigkeit können die Bestimmungen der Stipendienfonds noch die folgenden Voraussetzungen enthalten:

a) Gemeinde- oder Staatszugehörigkeit und Wohnort.

Schon ein kurzes Durchgehen des Schweizerischen Stipendienverzeichnisses[4]) erlaubt die Feststellung, dass die Stipendienstellen entweder auf dem Staatszugehörigkeits- oder auf dem Wohnortsprinzip basieren, d. h. dass entweder nur Bürger mit der betreffenden Staatszugehörigkeit oder nur Bewohner des betreffenden Gebietes[5]) in den Genuss von Stipendien gelangen können. Als Differenzierung ergibt sich für beide Prinzipien: Quartier, Gemeinde, Bezirk, Kanton, Schweiz, Ausland. Die Kombinationen, die getroffen werden können, ergeben eine Unzahl von Möglichkeiten, um so mehr als im Schweizerischen Stipendienverzeichnis Klausulierungen wie „nur für Gemeindebürger, eventuell auch Kantonsbürger“[6]) häufig anzutreffen sind. Von der Möglichkeit der Kom-

---

[1]) Z. B. Bürgergemeinde Olten, Verordnung über den Bezug von Stipendien, Fgb. I/348, 349, 350, II/46. Stipendienfonds der Gemeinnützigen Gesellschaft Neumünster-Zch., Fgb. I/217; Anna-Karoline-Stiftung, Fgb. I/472.

[2]) Schweiz. Stip.Verz., Zch. 1940: Landmannfonds Universität Basel, S. 72; Culmannfonds ETH. Zch., S. 50.

[3]) Schweiz. Stip.Verz., Zch. 1940: „Was kostet die Berufslehre?“, S. 33.

[4]) A. a. O. S. 48 ff.

[5]) A. a. O. Kanton Bern, Vechigen, Lehmannlegat für Lehrlingsstipendien, S. 79.

[6]) A. a. O. Kanton Glarus, Ennenda, Cosmus-Jenny-Stiftung der Gemeinde, S. 97.

bination ist derart Gebrauch gemacht worden, dass eine genaue tabellenmässige Aufstellung mit Aussicht auf Übersichtlichkeit und Klarheit im Resultat nicht vorgenommen werden kann. Bei einer etwas allgemeineren Zusammenfassung können folgende Zahlen festgehalten werden: Von den rund 1050 Fonds, die im Schweizerischen Stipendienverzeichnis[1]) aufgeführt sind, haben 932 Stipendienstellen Vorschriften über die Staatszugehörigkeit, und zwar verlangen

440	Stipendienstellen	das Gemeindebürgerrecht,
23	„	ein Gemeindebürgerrecht im Bezirk,
41	„	das Kantonsbürgerrecht,
und 428	„	das Schweizer Bürgerrecht (davon gewähren 113 Stipendienstellen auch Stipendien an Ausländer).

Andererseits zeigen die Zahlen nach der Bestimmung des Wohnorts folgendes Bild:

356	Stipendienstellen	verlangen	Wohnsitz	in der Gemeinde,
34	„	„	„	im Bezirk,
163	„	„	„	im Kanton,
379	„	„	„	in der Schweiz (davon 97 Schweiz und Ausland).

Als Repräsentanten des Staatszugehörigkeitsprinzips können diejenigen Stipendienstellen gelten, die das Bürgerrecht der Gemeinde, des Bezirks oder des Kantons verlangen; andererseits können diejenigen, die Wohnort in der Gemeinde, im Bezirk oder im Kanton fordern, als Vertreter des Wohnortsprinzips angesprochen werden, während sich Bestimmungen auf Schweizer Bürgerrecht oder Wohnort in der Schweiz überschneiden und sowohl das eine wie das andere Prinzip vertreten.

Die oben erwähnten Zahlen erlauben immerhin die Schlussfolgerung, dass sich das Staatszugehörigkeitsprinzip zum Wohnortsprinzip ungefähr wie 53:47 verhält. Die Untersuchung von Ferd. Böhny[2]) ergab für das Jahr 1919 ein Resultat, das eine direkte Vergleichung infolge anderer Grundlagen nicht erlaubt, das aber doch zeigt, dass eine kleine Verschiebung zugunsten des Wohnortsprinzips stattgefunden hat. Böhny forderte damals, dass bei den öffentlichen Stipendien eine allgemeine Durchführung des Wohnortsprinzips anzustreben sei. Diese Forderung wird heute von allen kantonalen Stipendienstellen erfüllt. Die Anwendung des Wohnortsprinzips bei den öffentlichen Stipendien bedeutet einen Vorteil für das Stipendienwesen, denn die Bürger aller Kantone erfahren die gleiche Behandlung.

Die Stipendienfonds weisen rund 30 verschiedene Kombinationsmöglichkeiten in bezug auf Staatszugehörigkeit und Wohnort auf. Hieraus und aus den aufgeführten Zahlen ergibt sich die Unmöglichkeit einer Feststellung hin-

[1]) A. a. O. S. 48 ff.

[2]) Ferd. Böhny: „Zur Reform des Berufslehrstipendienwesens", Ztschr. des Schweiz. Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, Heft Nr. 22, 1924, S. 5 ff.

sichtlich der Auswirkungen, denn die Uneinheitlichkeit ist so gross, dass keine klare Linie herausgefunden werden kann. Ungeachtet der Verteilung der Stipendienstellen auf die Kantone[1]) zeigt es sich aber doch, dass das Verhältnis Staatszugehörigkeitsprinzip zu Wohnortsprinzip nicht ausgleichend wirkt. Immer wieder tritt der Fall ein, dass Lehrlinge nicht in der Lage sind, sich Stipendien zu verschaffen[2]), oder dass umgekehrt bestimmten Lehrlingen eine zu grosse Zahl von Stipendienstellen zur Verfügung steht, womit diese gar nicht in die Lage kommen, ihre finanziellen Mittel vollständig als Stipendien zu verwenden. Trotzdem darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die Auswirkungen des Staatszugehörigkeits- und Wohnortsprinzips erst in Verbindung mit den weiteren Voraussetzungen und Bestimmungen fühlbar werden.

b) Familienzugehörigkeit.

Die 33 im Schweizerischen Stipendienverzeichnis[3]) aufgeführten Familienstiftungen dürften nur der Vollständigkeit halber in diesem Verzeichnis Aufnahme gefunden haben, da, wie aus ihrer Bezeichnung hervorgeht, ihr Wirkungskreis auf die Familie beschränkt bleibt. Diesen Stiftungen muss somit volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung abgesprochen werden. Ferd. Böhny[4]) hat im Jahre 1919 17 Familienstiftungen festgestellt gegenüber 33 solchen im Jahre 1940, was einer Vermehrung um das Doppelte entsprechen würde, eine Feststellung, die mit aller Vorsicht aufzunehmen ist; es ist sehr wohl möglich, dass im Jahre 1919 sowohl wie auch heute Familienstiftungen gemäss ihrem privaten Charakter nicht an die Öffentlichkeit treten und somit auch nicht erfasst werden können. 7 Familienstiftungen gewähren auch Stipendien an Gemeindebürger, sofern keine Familienmitglieder Anspruch darauf erheben können.

In den nachfolgenden Ausführungen in diesem Kapitel finden die Familienstiftungen keine Erwähnung mehr.

c) Konfession.

Eine Tabelle der Stipendienstellen, die laut Schweizerischem Stipendienverzeichnis[5]) hinsichtlich der Konfessionszugehörigkeit Bestimmungen aufweisen, zeigt folgendes Bild:

129	Stipendienstellen	=	13,7%	verlangen den katholischen Glauben
54	„	=	5,74%	„ „ reformierten Glauben
2	„	=	0,21%	„ „ israelitischen Glauben
756	„	=	80,35%	sind interkonfessionell
941	Stipendienstellen	=	100%[6])	

[1]) Tabelle Nr. 2, S. 78.
[2]) Schweiz. Stip.Verz., Zch. 1940: „Ein Wort zur Berufslehrversicherung", S. 42 f.
[3]) A. a. O. S. 48 ff.
[4]) Ferd. Böhny: „Zur Reform des Berufslehrstipendienwesens", Ztschr. des Schweiz. Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, Heft Nr. 22, 1924, S. 7.
[5]) A. a. O. S. 48 ff.
[6]) Tabelle Nr. 17, S. 91.

Die weiteren rund 100 Stipendienstellen, die im Schweizerischen Stipendienverzeichnis aufgeführt sind, geben keine Angaben hinsichtlich der Konfession. Es verlangen also rund 20% aller Stipendienstellen die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Glauben, und diese Stipendienstellen sind in der Mehrheit in jenen Kantonen zu finden, deren Bevölkerung eine bestimmte Glaubensrichtung repräsentiert. Öffentliche Stipendien sind in allen Kantonen interkonfessionell. Es kann daraus der Schluss gezogen werden, dass im allgemeinen die Glaubenszugehörigkeit auf die Ausrichtung von Stipendien ohne Einfluss bleibt.

d) Geschlecht.

An Hand des Schweizerischen Stipendienverzeichnisses[1]) ergeben sich hinsichtlich der Berücksichtigung der Gesuchsteller nach Geschlecht folgende Zahlen[2]):

754	Stipendienstellen =	78,4%	gewähren Stipendien an männliche und weibliche Gesuchsteller,
182	„ =	18,9%	gewähren Stipendien nur an männliche Gesuchsteller,
26	„ =	2,7%	gewähren Stipendien nur an weibliche Gesuchsteller.
962	Stipendienstellen =	100%	

Somit können 97,3% aller Stipendienstellen Stipendien an Lehrlinge und 81% auch an Lehrtöchter gewähren. Abgesehen von den Ausführungen unter „Berufliche Bedingungen“[3]), stehen den Lehrtöchtern relativ mehr Stipendienstellen zur Verfügung als den Lehrlingen. Wenn sich beispielsweise Ende 1939 ein Bestand an Lehrlingen von 44 161 ergab, lautet die Zahl der Lehrtöchter nur 13 417[4]); das entspricht einem Verhältnis von 3,3 : 1 (Verhältnis Studenten zu Studentinnen 1938/39 gleich 6,2 : 1[5]). Hinsichtlich der Bestimmungen der Stipendienstellen nach dem Geschlecht ergibt sich aber ein Verhältnis männlich zu weiblich von nur 1,2 : 1. Trotz geringeren Bedürfnissen stehen den Lehrtöchtern so gut wie gleichviel Stipendienstellen wie den Lehrlingen zur Verfügung.

e) Leumund.

Wenn der Leumund an dieser Stelle Erwähnung findet, so nur deshalb, weil nach dem Schweizerischen Stipendienverzeichnis[6]) 186 Stipendienstellen Leumundszeugnisse verlangen. Bedeutung für das Stipendienwesen kann diese Forderung nicht haben, da ein solches Zeugnis keinen Aufschluss über den Lebenswandel gibt, sondern nur kriminelle Vergehen aufführt, Fälle also, deren sich die Vormundschaftsbehörden annehmen.

[1]) A. a. O. S. 48 ff.
[2]) Nach Kantonen geordnet Tab. Nr. 18, S. 92.
[3]) S. 31 ff.
[4]) BIGA, Separatabzug aus „Die Volkswirtschaft“, Juli 1940, 7. Heft, S. 1.
[5]) Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1940, S. 376.
[6]) A. a. O. S. 48 ff.

4. Berufliche Bedingungen.

a) Berufswahl und Eignung.

Soll das Stipendienwesen nach Massgabe der vorhandenen Mittel die ihm gestellten Aufgaben nach bester Möglichkeit erfüllen, so stellen Berufswahl und Eignung entscheidende Faktoren dar.

Aus der Berufswahl, wohl einer der wichtigsten Entscheidungen im Leben überhaupt, soll derjenige Beruf hervorgehen, dem der zukünftige Lehrling Liebe und Interesse entgegenbringt. Liebe und Interesse zum Beruf sind die Garanten für den Erfolg in der Berufslehre und für die spätere Ausübung des Berufes. Die Eignung gibt darüber Aufschluss, ob die geistigen und körperlichen Fähigkeiten die erfolgreiche Ergreifung des ausgewählten Berufes gewährleisten. Ein Jüngling hat sich beispielsweise entschlossen, den Beruf eines Maschineningenieurs zu ergreifen, seine Fähigkeiten entsprechen aber nicht diesem Beruf, denn seine wirkliche Eignung liegt beim Beruf des Maschinentechnikers. Umgekehrt könnte sich ein junger Mensch zum Beruf eines Laboranten entschliessen, seine Eignung erlaubt ihm aber, Chemie zu studieren. Die Berufsart bleibt in beiden Fällen dieselbe, wodurch sich Interesse und Eignung zusammenfinden. Es handelt sich also darum, dass aus der Berufswahl jener Beruf hervorgeht, bei welchem Interesse und Liebe einerseits und Eignung andererseits in Einklang stehen.

Um den Eltern und Schulentlassenen bei diesen entscheidenden Fragen helfend zur Seite zu stehen, ist die organisierte Berufsberatung, die in der Schweiz im „Schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge" zusammengefasst ist, ins Leben gerufen worden.

Der Berufsberatung obliegen zwei Aufgaben[1]):

1. die individuelle Berufsberatung und
2. die Berufsrekrutierung.

Die *individuelle Berufsberatung* setzt sich zum Ziel, dem jungen Menschen zu einem Beruf zu verhelfen, der seinen Neigungen und Fähigkeiten entspricht. Der Berufsberater übernimmt die ungemein schwere und verantwortungsvolle Aufgabe, jedem einzelnen die Berufswahl zu erleichtern und ihn zu beraten, wobei er Rücksicht zu nehmen hat auf Eignung und Neigung und auf die wirtschaftlichen Aussichten in dem betreffenden Beruf.

Die *Berufsrekrutierung* hat zum Ziel, allen Berufen den geeigneten Nachwuchs in genügender Zahl zuzuführen. Sie richtet sich nach dem volkswirtschaftlichen Bedarf und verlangt somit vom Berufsberater eine genaue Kenntnis der Lage des Arbeitsmarktes und eine gewisse Voraussicht über die Beschäftigungslage in den verschiedenen Berufen in der Zukunft. Die Berufsrekrutierung hat aber insbesondere auch die Aufgabe, angehende Arbeitskräfte von sogenann-

[1]) Vgl.: E. Jucker, „Die Sokratische Methode in der Berufsberatung", Ztschr. „Berufsberatung und Berufsbildung", 1941, Nr. 5, Separatabdruck, S. 1.

ten „Modeberufen" (Berufe mit Überschuss an Arbeitskräften) an sogenannte „Mangelberufe" umzuleiten.

Es kann sich nun nicht darum handeln, dass die Berufsberatung einmal nur Rücksicht nimmt auf den Ratsuchenden oder dann nur auf den augenblicklichen Bedarf an Arbeitskräften in einem bestimmten Beruf. Damit sie nicht zur Berufsempfehlung oder gar zur Berufslenkung wird, muss zu gleichen Teilen Rücksicht genommen werden auf den Ratsuchenden und auf die Lage des Arbeitsmarktes. Sachlich beraten ist das oberste Prinzip der Berufsberatung[1]).

Durch die Vielzahl von Berufen (1161 Männerberufe)[2]) sehen sich die Schulentlassenen vor grosse Schwierigkeiten gestellt, die in Verbindung mit dem oben Ausgeführten die grosse Inanspruchnahme der Berufsberatungsstellen erklären. So haben beispielsweise im Jahre 1940 in der Schweiz 15 376 männliche und 14 645 weibliche, total 30 021 Ratsuchende die organisierte Berufsberatung konsultiert[2]). (Die Gesamtzahl der in der Ausbildung Stehenden betrug 1939/40 total 94 207[3]).)

Die Bedeutung der organisierten Berufsberatung wird auch noch dadurch unterstrichen, dass heute die Hälfte aller Lehrstellen durch ihre Vermittlung besetzt wird[2]).

Aus diesen Ausführungen geht klar hervor, dass aus einem Stipendium nur dann der grösstmögliche Nutzen herausgeholt werden kann, wenn die Hilfe der Berufsberatung herangezogen wird, denn für den Stipendiengeber und für den Lehrling werden die Risiken auf das Mindestmass beschränkt und die Erfolgsaussichten im Beruf nach menschlichem Vermögen sichergestellt.

b) Erlernung eines bestimmten Berufes.

Die Klausel, dass nur für die Erlernung eines genau bezeichneten Berufes oder eines Berufes einer bestimmten Berufsgruppe Stipendien verabfolgt werden, kann ihren Ursprung in verschiedenen Ursachen haben. Einmal kann der bezeichnete Beruf zur Zeit der Errichtung des Stipendienfonds ein ausgesprochener Mangelberuf gewesen sein, dem mit Hilfe dieser Mittel Nachwuchs zugeführt werden sollte, oder der Testator beabsichtigte, die Absolvierung besonders kostspieliger Lehren zu erleichtern. Ferner sind Stipendiensfonds errichtet worden, die die Erlernung bisher kaum beachteter Frauenberufe ermöglichen und fördern sollen, und weiter besteht die Möglichkeit, dass der Testator aus irgendeinem Grunde den bezeichneten Beruf bevorzugte, sei es z. B. weil dieser Beruf im Verschwinden begriffen war. An Hand des Schweizerischen Stipen-

[1]) E. Jucker, „Die Sokratische Methode in der Berufsberatung", Ztschr. „Berufsberatung und Berufsbildung", 1941, Nr. 5, Separatabdruck, S. 1.
[2]) P. A. Sarasin, „Der rechte Beruf", Die Tat, 1941, Nr. 149.
[3]) Siehe S. 70.

dienverzeichnisses[1]) können in bezug auf die Bestimmungen über die Berufe folgende Angaben gemacht werden:

Von 1051 Stipendienstellen unterstützen
661 = 63% alle Berufe,
204 = 19,5% nur bestimmte Berufe oder Berufsgruppen,
und 186 = 17,5% sind ausschliesslich für Hochschulstudien reserviert.

Welche Auswirkungen diese Berufsvorschriften auf das Stipendienwesen haben, lässt sich direkt nicht feststellen, da solche Angaben in den seltensten Fällen erhältlich sind. Festgehalten seien nur bezüglich der Frauenberufe einige Punkte, die in einem Aufsatz der Schweizerischen Zentralstelle für Frauenberufe, Zürich[2]), Erwähnung finden. Es wird darin auf die Tatsache hingewiesen, dass viele Stipendienfonds vor recht langer Zeit entstanden seien, zu einer Zeit, als die Testatoren den heutigen Anteil der Frau am wirtschaftlichen Leben nicht voraussehen konnten. Auch wussten sie nichts von den neuen Berufen, die hauptsächlich von Frauen ausgeübt werden. Deswegen erfolge die Stipendienverteilung auf Grund alter, den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Bestimmungen. Trotz den zahlreichen Fonds, die Töchtern zur Verfügung stehen, liegen die Verhältnisse so, dass von diesen Fonds hauptsächlich diejenigen Berufe unterstützt werden, die ausschliesslich Männerberufe sind, während für die Lehren spezifischer Frauenberufe, wie soziale Berufe, Pflegeberufe und wissenschaftliche Hilfsberufe, keine Stipendien zur Verfügung stehen.

Wie bereits schon einmal darauf hingewiesen worden ist, können die Auswirkungen der Voraussetzungen und Bedingungen auf die Stipendienpolitik nicht einzeln, sondern nur gesamthaft ermittelt werden, was unter „B. Die Stipendienauszahlung“[3]) behandelt werden soll.

c) Kostenvoranschlag.

Einen Kostenvoranschlag für die Berufslehre, als einzige Bedingung, die von allen Eltern oder Lehrlingen erfüllt werden kann, verlangen laut Schweizerischem Stipendienverzeichnis[4]) 248 Stipendienstellen. In Verbindung mit der Frage der Bedürftigkeit ist dem Kostenvoranschlag besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Mit Hilfe des Kostenvoranschlages kann genau festgestellt werden, wieviel Mittel durch Stipendien aufgebracht werden müssen. Unangenehme Überraschungen in finanzieller Hinsicht während der Berufslehre können dadurch weitgehend ausgeschaltet werden. Der Kostenvoranschlag liegt sowohl

[1]) A. a. O., S. 48 ff.
[2]) Schweiz. Zentralstelle für Frauenberufe Zch., „Stipendienbeschaffung für Mädchen“, Schweiz. Stip.Verz., Zch. 1940, S. 12 ff.
[3]) Siehe S. 34 ff.
[4]) A. a. O. S. 48 ff.

im Interesse der Eltern und des Lehrlings als auch des Stipendiengebers, der seine Gelder nicht unnütz verbraucht sehen möchte. So lautet denn die Forderung der organisierten Berufsberatung: „Keine Stipendien ohne Kostenvoranschlag.“[1])

B. Die Stipendienauszahlung.

1. Die Gesamtaufwendungen.

a) Die Gesamtaufwendungen der Stipendienfonds.

Vorgängig der Untersuchung der Gesamtaufwendungen der Stipendienfonds müssen noch einige Einnahmen, mit denen ein einzelner Fonds nicht fest rechnen kann, erwähnt werden. Zu ihnen gehören:

α) Schenkungen, die zum Teil als Vermögensvermehrung entgegengenommen und zum Teil auch direkt als Stipendien ausgesetzt werden, je nach den Bestimmungen, die der Schenkung auferlegt sind. Da es sich bei jeder einzelnen Schenkung um einen grösseren Betrag handelt, also nur eine kleine Zahl von Fonds davon betroffen wird, sind die Auswirkungen bei diesen Fonds auch bedeutend grösser, als dies in einer Gesamtrechnung für alle Fonds zum Ausdruck kommen kann. Erfährt somit die Rechnung aller Fonds durch Schenkungen eine spürbare Verbesserung, so ergibt sich daraus, dass sich nur denjenigen Fonds, denen die Schenkungen zugefallen sind, ein bedeutend grösserer Wirkungskreis eröffnet. Im Laufe der Jahre dürfte sich in bezug auf die Schenkungen unter den einzelnen Fonds immerhin ein gewisser Ausgleich ergeben.

β) Rückerstattungen von Stipendien und Darlehen. Die Rückerstattung von Stipendien wird nur dann verlangt, wenn die Lehre aufgegeben wird oder wenn pflichtwidriges Verhalten des Stipendiaten vorliegt. Der Stipendiat kann aber natürlich auch aus freiem Willen eine Rückzahlung leisten, wenn er einmal in eine Vermögenslage kommt, die ihm eine solche Handlung erlaubt. Einzelne Fonds haben eine diesbezügliche Bestimmung in ihrem Reglement aufgenommen[2]). In Wirklichkeit sind Rückzahlungen von Stipendien nur bei wenigen Fonds anzutreffen, während die Rückzahlung der Darlehen natürlich auf jeden Fall zu erfolgen hat.

Unter Berücksichtigung der Schenkungen und Rückerstattungen erreichen gemäss den zusammengefassten Verwaltungsrechnungen[3]) der 488 mit der Untersuchung erfassten Stipendienfonds die Einnahmen folgende Beträge:

---

[1]) „Was kostet die Berufslehre?“, Schweiz. Stip.Verz., Zch. 1940, S. 29.
[2]) Rudolf-Marty-Stiftung, Glarus, Fgb. I/157.
[3]) Tabelle Nr. 4, S. 79.

	1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
Zinsen	1 000 442	969 974	977 468
Schenkungen	137 701	161 409	209 750
Rückerstattungen:			
Stipendien	24 106	19 800	36 262
Darlehen	6 515	11 045	10 560
	1 168 764	1 162 228	1 234 040

Nach den bereits erfolgten Besprechungen der Zinserträge sind darüber an dieser Stelle keine weiteren Ausführungen zu machen. Die Schenkungen weisen 1939 gegenüber 1938 eine Erhöhung von rund 24 000 Fr. und 1940 gegenüber 1939 eine solche von rund 48 000 Fr. auf. Der Mehrertrag der Schenkungen im Jahre 1939 vermag den Zinsausfall beinahe auszugleichen. Die Rückzahlungen erreichen 1938 und 1939 annähernd die gleiche Höhe, während das Jahr 1940 einen Mehreingang von rund 16 000 Fr. ausweist. In den Jahren 1938 und 1939 ergibt sich somit eine Einnahme von je 1,16 Millionen Fr., um im Jahre 1940 auf 1,23 Millionen Fr. anzusteigen, also eine Zunahme von rund 73 000 Fr.

Auf der Ausgabenseite der Verwaltungsrechnungen erscheinen neben den Stipendien die Darlehen, die Verwaltungskosten und „Andere Verwendungen". Die Darlehen und die Verwaltungskosten bilden den Gegenstand späterer gesonderter Behandlung[1]). Unter „Andere Verwendungen" fallen alle jene Ausgaben, die nicht im Zusammenhang mit dem Stipendienwesen stehen, zu denen aber die Stipendienfonds gemäss der übernommenen Verpflichtungen angehalten sind. Dabei kann es sich handeln um Aufwendungen für Spitäler, Ferienkolonien[2]), gemeinnützige Bauten, Hebung der Volksgesundheit[3]) u. a.

Die Ausgabenseite der zusammengefassten Verwaltungsrechnungen zeigt folgendes Bild:

	1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
Stipendien	716 384	665 387	646 309
Darlehen	45 945	37 884	50 694
Verwaltungskosten	38 106	37 777	38 405
Andere Verwendungen	136 642	129 044	135 868
	937 077	870 092	871 276
Überschuss der Einnahmen	231 687	292 136	362 764
	1 168 764	1 162 228	1 234 040

[1]) Siehe S. 47 ff. und S. 52 ff.
[2]) Grob-Suter-Stiftung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Affoltern a.A. Fgb. I/388.
[3]) Wohlfahrtsfonds der Einwohnergemeinde Meggen, Fgb. I/246.

Aus diesen Zahlen geht hervor, dass die Gesamtaufwendungen für Stipendien im Sinken begriffen sind. Der Minderaufwand beträgt im Jahre 1939 gegenüber 1938 rund 51 000 Fr. und im Jahre 1940 gegenüber 1939 nochmals rund 19 000 Fr. Die Auszahlungen an Stipendien sind im Jahre 1940 also rund 70 000 Fr. geringer als 1938. Einerseits kann dieser Rückgang nicht auf einen entsprechenden Einnahmerückgang zurückgeführt werden; denn ein Einnahmerückgang ist nicht erfolgt, wie weiter oben festgestellt worden ist. Trotzdem die Vermögen 1939 gegenüber 1938 rund 30 000 Fr. weniger an Zins abgeworfen haben, sind 1939 vom Zinsertrag 232 771 Fr. gegenüber nur 201 621 Fr. im Jahre 1938 kapitalisiert worden[1]). Es ist also ganz ausgeschlossen, dass die Einnahmen die Gesamtaufwendungen für Stipendien beeinflusst haben. Andererseits sind dem Stipendienfonds auch keine Mehrausgaben in einer anderen Richtung entstanden. Daraus ergibt sich, dass sich der Einnahmenüberschuss pro 1939 und 1940 um die Beträge erhöht, um welche die Stipendienauszahlung zurückgegangen ist. Der ganz bedeutend erhöhte Überschuss im Jahre 1940 ist hauptsächlich auf eine ausserordentliche Schenkung von 50 000 Fr. zurückzuführen. Die nach Abzug dieser Summe noch verbleibende Erhöhung gegenüber 1939 beträgt rund 20 000 Fr., was dem Rückgang der Stipendienauszahlung von rund 19 000 Fr. ziemlich genau entspricht.

Die rückläufige Tendenz, die die Gesamtaufwendungen für Stipendien von 1938 bis 1940 aufweisen — 70 000 Fr. entsprechen bei einer durchschnittlichen Höhe eines Stipendiums von rund 165 Fr.[2]) einer Minderberücksichtigung von rund 420 Stipendiaten —, ist, wie aus den vorstehenden Betrachtungen hervorgeht, nicht auf finanzielle Rückschläge im Stipendienwesen zurückzuführen.

Daneben muss aber noch besonders auf die Höhe der absoluten Einnahmenüberschüsse hingewiesen werden. Denn diese Zahlen offenbaren zum erstenmal, dass ein grosser Teil der zur Verfügung stehenden Summen nicht für Stipendien verwendet wird. Ohne späteren Ausführungen vorzugreifen, muss doch hervorgehoben werden, dass mit 200 000 Fr., die nach Abzug der Schenkungen, welche zu den Fondsvermögen geschlagen werden müssen, verbleiben, rund 1200 Stipendiaten zusätzlich berücksichtigt werden können.

Mit aller Krassheit offenbaren sich hier die Auswirkungen der veralteten und engherzigen Voraussetzungen und Bedingungen auf die Verwendung der für Stipendien verfügbaren finanziellen Mittel.

b) Die Gesamtaufwendungen der öffentlichen und privaten Stipendienstellen.

Den öffentlichen wie auch den privaten Stipendienstellen steht, wie schon ausgeführt worden ist, zur Ausrichtung von Stipendien eine auf dem Budgetweg bewilligte Summe, die die Haupteinnahmequelle darstellt, zur Verfügung. Weitere Einnahmen, allerdings nur sehr geringe, sind wie bei den Stipendien-

[1]) Siehe S. 57; Tabelle Nr. 5, S. 80.
[2]) Siehe S. 42.

fonds die Rückzahlungen von Stipendien und Darlehen. Auch hier beruht die Rückzahlung der Stipendien auf Freiwilligkeit, sofern es sich nicht um Aufgabe der Lehre oder pflichtwidriges Verhalten handelt.

Wird der auf dem Budgetweg bewilligte Kredit als Einnahme betrachtet, so ergeben die Einnahmen der zusammengefassten Verwaltungsrechnungen[1]) der 55 öffentlichen und 15 privaten Stipendienstellen:

	1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
Auf dem Budgetweg bewilligter Kredit	707 552	696 522	699 761
Rückerstattungen: Stipendien . . .	1 080	10 555	1 050
Darlehen	3 900	2 975	4 840
	712 532	710 052	705 651

Die auf dem Budgetweg bewilligten Kredite weisen nur ganz unbedeutende Schwankungen auf, deren Ursache in reinen Zufälligkeiten zu suchen sein dürften. Es lässt sich also keine Entwicklung, weder in Richtung auf Erhöhung noch auf Herabsetzung der für Stipendien ausgesetzten Kredite erkennen. Die Rückzahlungen von Stipendien und Darlehen sind verhältnismässig sehr gering, betragen sie doch im Verhältnis zu den entsprechenden Krediten nur 0,7%, bzw. 1,9%, bzw. 0,8%. Drei Stipendienstellen weisen Rückzahlungen von Stipendien und zwei Stipendienstellen solche von Darlehen auf. Die Gesamteinnahmen können somit während der drei Jahre als ausgeglichen angesprochen werden.

Die Ausgabenseite führt neben den Stipendien Aufwendungen für Darlehen, Berufsberatung, Schulen usw. und Verwaltungskosten auf. Die Aufwendungen für Darlehen und Verwaltungskosten erfahren auch hier eine besondere Behandlung in späteren Kapiteln[2]). Beiträge für Berufsberatung müssen hier aufgeführt werden, da in diesen Fällen ein Kredit zugunsten einer Berufsberatungsstelle oder Schule bewilligt wird; von diesem findet ein Teil als Stipendien Verwendung, und ein anderer Teil kommt der Institution selbst zugute[3]). Diese Aufwendungen fallen dadurch indirekt in irgendeiner Form den Schülern und Lehrlingen zu; sie sind dem Stipendium also nicht ganz wesensfremd, wie dies für die „Anderen Verwendungen" bei den Stipendienfonds der Fall ist. Die Ausgabenseite der zusammengefassten Verwaltungsrechnungen der öffentlichen und privaten Stipendienstellen stellt sich wie folgt[1]):

[1]) Tabelle Nr. 6, S. 81.
[2]) Siehe S. 47 ff., S. 52 ff.
[3]) Erziehungsdepartement des Kt. Graubünden, Gewerbekredit, Fgb. II/43.

	1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
Stipendien	628 839	612 453	612 875
Darlehen	11 032	9 645	9 765
Berufsberatung, Schulen	36 626	37 265	34 420
Verwaltungskosten	4 470	4 382	4 350
	680 967	663 745	661 410
Nicht verwendet	31 565	46 307	44 151
	712 532	710 052	705 561

Wenn auch die Gesamtaufwendungen für Stipendien von 1938 auf 1939 um rund 16 000 Fr. zurückgehen, so kann doch nicht davon gesprochen werden, dass die Leistungen der öffentlichen und privaten Stipendienstellen im Sinken begriffen seien, wie dies für die Stipendienfonds zugetroffen hat. Es kann somit eine Konstanz festgestellt werden, wobei nicht ausser acht gelassen werden darf, dass von Jahr zu Jahr gewisse Schwankungen nach oben und nach unten immer auftreten werden. Wie es die Verhältnisse bei den Stipendienfonds schon gezeigt haben, stellt sich aber der grösste Rückgang in den Aufwendungen für Stipendien im Jahre 1939 ein. Das lässt den Schluss zu, dass die Generalmobilmachung der schweizerischen Armee vom 2. September 1939 nicht ohne Einfluss auf die Stipendienauszahlung geblieben ist; an die Stelle der Berufslehre trat für eine Grosszahl der Lehrlinge und Studenten der Militärdienst. Im Jahre 1940 sind dann gerade für Lehrlinge und Studenten Urlaubserleichterungen verfügt worden.

Die Überschüsse der Einnahmen entsprechen 4,4%, bzw. 6,6%, bzw. 6,3% der gesamthaft bewilligten Kredite. Wird aber in Berücksichtigung gezogen, dass einige Stipendienstellen den ihnen bewilligten Kredit überschritten haben, so nimmt der nicht verwendete Betrag um die Höhe dieser Überschreibungen zu. Auf Grund aller Einzelrechnungen ergibt sich eine effektive Nichtverwendung von[1]):

41 383 Fr. i. J. 1938; 50 677 Fr. i. J. 1939; 53 710 Fr. i. J. 1940.

Diese effektive Minderausgabe entspricht im Verhältnis zu den gesamthaft bewilligten Krediten 5,8%, bzw. 7,2%, bzw. 7,6%. Bei einer durchschnittlichen Höhe eines Stipendiums von rund 153 Fr. kommt ein Ausfall von rund 50 000 Fr. einer Minderberücksichtigung von 325 Stipendiaten gleich.

Aufstellungen der ausbezahlten öffentlichen und privaten Stipendien in runden Zahlen finden sich im Anhang[2]).

[1]) Tabelle Nr. 7, S. 82.
[2]) Tabellen Nr. 12 und 12a S. 86.

c) Die Gesamtaufwendungen auf Grund von Sammelaktionen.

Neben den Erträgen, die die Sammelaktionen verschiedenster Art abwerfen, können als weitere Einnahmen nur noch die sich in sehr begrenztem Rahmen bewegenden Rückerstattungen von Stipendien aufgeführt werden. 15 private Institutionen und 197 Bezirkssekretariate Pro Juventute fallen unter diese Kategorie von Stipendienstellen. Zusammengefasst ergeben sich folgende Verwaltungsrechnungen[1]):

SOLL		HABEN	
1938	Fr.		Fr.
Stipendien	78 209	Sammelergebnisse und	
Darlehen	200	Mitgliederbeiträge . . .	77 047
Verwaltungskosten . .	1 371	Rückerstattungen von St.	729
Andere Verwendungen .	2 610	Überschuss der Ausgaben	4 614
	82 390		82 390
1939			
Stipendien	86 154	Sammelergebnisse und	
Darlehen	—	Mitgliederbeiträge . . .	85 718
Verwaltungskosten . .	890	Rückerstattungen von St.	420
Andere Verwendungen .	2 195	Überschuss der Ausgaben	3 101
	89 239		89 239
1940			
Stipendien	94 250	Sammelergebnisse und	
Darlehen	—	Mitgliederbeiträge . . .	103 383
Verwaltungskosten . .	978	Rückerstattungen von St.	1 130
Andere Verwendungen .	2 660		
Überschuss der Einnahmen	6 625		
	104 513		104 513

Die verschiedenartige finanzielle Struktur der 15 privaten Stipendienstellen einerseits und der 197 Bezirkssekretariate andererseits erfordert eine Trennung. Die Beträge, die Pro Juventute für Stipendien verwendet hat, sind aus den Rechnungen der Bezirkssekretariate herausgegriffen worden ohne Rücksicht auf weitere Ausgaben und auf die Einnahmen. Dadurch fallen Verwaltungskosten und „Andere Verwendungen", welch letztere einen weit höheren Betrag erreichen als das Stipendienwesen, weg. Ebenso finden die Ergebnisse der Aktionen zur Beschaffung der finanziellen Mittel keine Aufnahme. Ein Saldo kann sich

[1]) Tabelle Nr. 8, S. 82.

somit nicht ergeben. Unter diesem Gesichtspunkte müssen folgende Zahlen festgehalten werden: Die 197 Bezirkssekretariate Pro Juventute haben an Stipendien verausgabt:

1938: 39 676 Fr., *1939:* 49 645 Fr., *1940:* 62 156 Fr.

Für die 15 privaten Institutionen ergeben sich vorerst folgende Einnahmen:

	1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
Sammelergebnisse und Mitgliederbeiträge	37 371	36 073	41 227
Rückerstattungen von Stipendien	729	420	1 130
	38 100	36 493	42 357
Überschuss der Ausgaben	4 614	3 101	—
	42 714	39 594	42 357[1])

Da die Rückzahlungen von Stipendien keinen namhaften Betrag aufweisen, stützen sich die Einnahmen einzig auf die Erträge der Sammelaktionen. Es darf dabei nicht unbeachtet bleiben, dass die Jahre 1938 und 1939 einen Ausgabenüberschuss aufweisen.

Die Ausgaben setzen sich zusammen aus:

	1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
Stipendien	38 533	36 509	32 094
Darlehen	200	—	—
Verwaltungskosten	1 371	890	978
Andere Verwendungen	2 610	2 195	2 660
	42 714	39 594	35 732
Überschuss der Einnahmen	—	—	6 625
	42 714	39 594	42 357

Auch für diese 15 privaten Institutionen kann festgestellt werden, dass sich die Aufwendungen für Stipendien seit 1938 rückläufig bewegen, wobei aber im Gegensatz zu den Stipendienfonds und den öffentlichen und privaten Stipendienstellen der grösste Rückgang von 1939 auf 1940 erfolgt. Allein schon bei einer Gegenüberstellung der Ergebnisse der Sammelaktionen mit den Aufwendungen

[1]) Tabelle Nr. 9, S. 83.

für Stipendien zeigt sich, dass diese Institutionen nicht über genügend Mittel verfügen, denn 1938 und 1939 genügen die Sammelerträgnisse nicht zur Bestreitung der Stipendien. Das Jahr 1940 weist einen Einnahmenüberschuss auf, der nur dank Senkung der Stipendienauszahlungen erreicht werden konnte, während die Verwaltungskosten und die „Anderen Verwendungen" wieder leicht ansteigend sind. Für die drei Jahre bleibt aber trotzdem ein Ausgabenüberschuss von rund 1000 Fr.

Eine ganz andere Tendenz als alle bisher behandelten Stipendienstellen weisen die 197 Bezirkssekretariate Pro Juventute auf. Trotz allen äusseren Umständen, die auf das Stipendienwesen Einfluss haben können, nehmen die Stipendienauszahlungen 1939 um rund 10 000 Fr. und 1940 nochmals um rund 12 000 Fr. zu und erreichen damit 62 156 Fr. Diese Tatsache sei im Hinblick auf die weiteren Ausführungen besonders festgehalten.

2. Die Höhe der Stipendien.

Soll ein Stipendium dem Stipendiaten eine wirkliche finanzielle Hilfe sein, so muss es in der den Verhältnissen entsprechenden Höhe verabfolgt werden, was heissen will, dass ein Stipendium nur seinen Zweck erfüllen kann, wenn es einem Bedürftigen im Ausmass seiner Bedürftigkeit zukommt. Die Bedürftigkeit ist aber in jedem einzelnen Fall verschieden. Zur Erläuterung diene folgendes Beispiel: Laut Voranschlag betragen die Kosten einer Berufslehre 2500 Fr. Die Eltern und Verwandten des Lehrlings A. können gesamthaft einen Betrag von 2000 Fr. leisten, diejenigen des Lehrlings B. einen solchen von 1000 Fr. und diejenigen des Lehrlings C. schliesslich 100 Fr. Für A. müssen somit 500 Fr., für B. 1500 Fr. und für C. 2400 Fr. durch Stipendien beschafft werden. Die Höhe der einzelnen Stipendien ist infolgedessen sehr verschieden, festgehalten werden können aber nur das kleinste und das grösste Stipendium und die durchschnittliche Höhe aller Stipendien. Die Angaben gelten durchgehend nicht pro Lehrzeit, sondern pro Jahr.

a) Die Höhe der Fondsstipendien.

Die Höhe der Stipendien, die von den 488 Stipendienfonds gewährt werden, bewegt sich im Jahre 1938 zwischen 5 Fr. und 2800 Fr., 1939 zwischen 4 Fr. und 2800 Fr., 1940 zwischen 5 Fr. und 2800 Fr.[1])

Diese Zahlen lassen sofort erkennen, dass bei grossen Stipendien, wie beispielsweise 2800 Fr., eine Beurteilung in bezug auf Erfüllung des Zweckes nicht erfolgen kann. Ein grosses Stipendium schliesst auf jeden Fall die Möglichkeit in sich, wirksam zu helfen. Es kann aber nur auf Grund der Untersuchung jedes Einzelfalles festgestellt werden, ob ein solches Stipendium in seiner Höhe den gegebenen Umständen voll entspricht. Eine obere Grenze des Stipendienbetrages lässt sich praktisch nicht festlegen.

[1]) Tabelle Nr. 10, S. 84.

Je kleiner die Stipendien aber werden, um so schwieriger wird die Beurteilung hinsichtlich deren Zweckerfüllung. Die untere Grenze liegt da, wo es sich zeigt, dass mit dem Stipendium nicht mehr wirksam geholfen werden kann, und sie dürfte ungefähr bei 30 Fr. liegen[1]). Stipendien von weniger als 30 Fr. pro Jahr werden bedürftigen Lehrlingen keine wirksame Hilfe mehr sein. Selbst unter der Annahme, dass die Verabfolgung mit Rücksicht auf die Bedürftigkeit erfolgt, ergibt sich für den einzelnen Stipendiaten keine wesentliche finanzielle Verbesserung. Kann es sich u. U. bei Stipendien von rund 30 Fr. noch um Grenzfälle handeln, so können Stipendien von 4 Fr. bis rund 20 Fr. nicht mehr als solche angesprochen werden, da sie mit der hier vertretenen Auffassung hinsichtlich der Zweckbestimmung des Stipendiums nicht übereinstimmen. Es handelt sich vielmehr um Beiträge oder Prämien, die die finanzielle Last einer Berufslehre nicht erleichtern können.

Die durchschnittliche Höhe eines Stipendiums betrug im Jahre

1938	*1939*	*1940*
Fr. 181.82	169.44	165.23[2])

Obwohl der *Landesindex der Kosten der Lebenshaltung* im Jahre *1938* 137, *1939* 138 und *1940* 151 betrug[3]), also eine *steigende Tendenz* aufwies, *sank die Durchschnittshöhe der Stipendien von 1938 bis 1940.* Eine direkte Erklärung kann für diese Feststellung nicht gefunden werden, denn sie steht im krassen Widerspruch mit dem soeben Ausgeführten wie auch mit der Tatsache, dass die Stipendienfonds hohe und immer noch ansteigende Überschüsse ausweisen. Es muss daher angenommen werden, die Ursachen seien im Wesen und Aufbau der Stipendienfonds zu suchen.

Bei dem ermittelten Durchschnittswert darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die bei den öffentlichen und privaten Stipendienstellen und bei den Stipendienstellen mit Sammelaktion nicht anzutreffenden sehr hohen Stipendien von 2800 Fr. diesen entscheidend nach oben beeinflussen.

b) Die Höhe der öffentlichen und privaten Stipendien.

Die öffentlichen und privaten Stipendienstellen gewährten während der drei Jahre 1938 bis 1940 Stipendien, die sich je zwischen einem Minimalwert von 2 Fr. und einem Maximalwert von 950 Fr. bewegt haben[4]). 2 Fr. als kleinstes Stipendium ist in jedem Jahr bei einer privaten Stipendienstelle anzutreffen. 5 Fr. wurden ebenfalls jedes Jahr von einer Berufsberatungsstelle ausbezahlt. Die folgenden Stipendien, und zwar solche von öffentlichen und privaten Stipendienstellen, betragen 20 Fr. und mehr bis zum Höchstbetrag von 950 Fr., den eine öffentliche Stipendienstelle gewährt hat. Die vorstehend unter a) ge-

[1]) E. Jucker, „Was kostet die Berufslehre?", Schweiz. Stip.Verz., Zch. 1940, S. 33.
[2]) Tabelle Nr. 10, S. 84.
[3]) Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 1940, S. 275.
[4]) Tabelle Nr. 11, S. 85.

machten Ausführungen über die Höhe der Stipendien haben auch hier Gültigkeit. Der Minimalbetrag von 2 Fr. ist ohnehin sinn- und zwecklos und muss als reine Geldverschleuderung betrachtet werden, da er einem einzelnen Stipendiaten nichts nützt. Werden aber 30 oder mehr solcher Stipendien zu einem einzigen Stipendium verschmolzen, so kann dieses einem Bedürftigen eine wirkliche Hilfe sein.

Der Maximalbetrag von 950 Fr. liegt bedeutend unter dem entsprechenden der Fondsstipendien, kann aber als Jahresstipendium seinen Zweck voll und ganz erfüllen. Dass keine grösseren Stipendien zur Auszahlung gelangen, lässt den Schluss zu, dass die verfügbaren finanziellen Mittel einer sozial ausgeglicheneren Verteilung unterliegen.

Die durchschnittliche Höhe der öffentlichen und privaten Stipendien weist eine ansteigende Linie auf, beträgt sie doch im Jahre

1938	*1939*	*1940*
Fr. 145.49	149.13	153.20[1])

Verglichen mit der durchschnittlichen Höhe der Fondsstipendien ergibt sich für 1938 eine Differenz zugunsten der Fondsstipendien von rund 25 Fr., 1939 eine solche von rund 20 Fr. und 1940 eine solche von 12 Fr. Ist schon das Ansteigen an und für sich bemerkenswert, so ist es auch die absolute Höhe des Durchschnittswertes und dessen Annäherung an jene der Fondsstipendien, um so mehr als Stipendien von über 950 Fr. von den öffentlichen und privaten Stipendienstellen nicht verabfolgt worden sind.

c) Die Höhe der Stipendien der Institutionen mit Sammelaktionen.

Die Minimal- und Maximalbeiträge, die von den 197 Bezirkssekretariaten Pro Juventute ausgerichtet worden sind, konnten nicht ermittelt werden. Die Betrachtung muss sich somit auf die durchschnittliche Höhe dieser Stipendien beschränken, und sie betrug im Jahre

1938	*1939*	*1940*
Fr. 89.36	104.07	128.43[2])

Es ergibt sich also eine Zunahme von beinahe 40 Fr. von 1938 bis 1940, woraus gefolgert werden darf, dass Pro Juventute erkennt, mit kleinen und kleinsten Stipendien nicht wirksam helfen zu können.

Die übrigen 15 Institutionen weisen Minimalstipendien von je 5 Fr. während der drei Jahre auf, während die Maximalstipendien im Jahre 1938 600 Fr., 1939 500 Fr. und 1940 wieder 600 Fr. erreichen[2]). Auch hier gelten hinsichtlich der beiden Extreme die bereits gemachten Ausführungen; einzig festzuhalten ist noch die Tatsache, dass das grösste Stipendium gegenüber demjenigen der

[1]) Tabelle Nr. 11, S. 85.
[2]) Tabelle Nr. 13, S. 87.

öffentlichen und privaten Stipendienstellen nochmals um 350 Fr., resp. 450 Fr. geringer ist.

Die Durchschnittshöhe ist hier bedeutend kleiner als bei allen bisher behandelten Stipendienarten, beträgt sie doch im Jahre

1938	*1939*	*1940*
Fr. 87.97	83.35	86.27

Der Durchschnittswert sinkt also von 1938 auf 1939, um sich 1940 wieder zu verbessern. Die beschränkten Mittel, die, wie weiter oben ausgeführt worden ist, diesen Stipendienstellen zur Verfügung stehen, dürften die durchschnittliche Höhe der Stipendien massgebend beeinflussen.

3. Die Auszahlung der Stipendien.

Die Auszahlung der Stipendien erfolgt nach zwei Richtlinien: Erstens nach dem Termin und zweitens nach der Höhe des auszubezahlenden Betrages, demzufolge als Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen. Möglichkeiten, von denen beispielsweise Gebrauch gemacht wird, sind die folgenden: Das Stipendium wird sofort bei Antritt der Lehre ausbezahlt; die Hälfte des Stipendiums gelangt nach einer bestimmten Probezeit, die andere Hälfte am Schluss der Lehrzeit zur Auszahlung; es werden jährlich ein oder mehrere Teilbeträge des Stipendiums verabfolgt; das Stipendium wird erst nach beendeter Berufslehre abgegeben usw. Diese Auszahlungsarten sind in der Mehrheit in den Bestimmungen der betreffenden Stipendienstellen aufgenommen[1]), wodurch Rücksichtnahme auf den Einzelfall weitgehend ausgeschlossen ist. Andere Stipendienstellen weisen die Bestimmung auf, dass die Art der Auszahlung in jedem einzelnen Falle besonders festgesetzt werden kann[2]).

Auf der einen Seite muss das berechtigte Interesse des Geldgebers, der die Stipendien nicht verschleudert sehen will, auf der andern Seite dasjenige des Lehrlings berücksichtigt werden. Die Stipendienstelle möchte hinsichtlich des Erfolges der Berufslehre möglichst gesichert sein; je mehr dieses Verlangen nach Sicherheit besteht, um so mehr wird der Auszahlungstermin hinausgeschoben. Der Lehrling, so vor allem bei unbedingter Bedürftigkeit, benötigt aber eine grössere Summe Geldes bei Antritt der Lehre. Er sollte sich z. B. Berufskleider und Werkzeuge anschaffen; er benötigt ein Bahnabonnement, oder, wenn er von zu Hause weg muss, hat er für Kost und Logis aufzukommen. Dem Lehrling kann somit nicht anders geholfen werden als durch Auszahlung eines Teilbetrages des Stipendiums. Die Stipendienstelle hingegen kann die grösst-

[1]) Z. B. Gesetz betr. das Stip.wesen im Kt. Appenzell A. Rh. vom 24. April 1904, III. Stipendien und Vorschüsse zum Besuch höherer Bildungsanstalten, Art. 20, S. 6. — Reglement für den Lehrtöchterfonds Kaspar-Appenzeller, § 16.

[2]) Z. B. Gesetz betr. das Stip.wesen im Kt. Appenzell A. Rh. vom 24. April 1904, IV. Stipendien für Lehrlinge des Handwerks, der Industrie und des Gewerbes, Art. 24, Abs. 3, S. 7.

mögliche Sicherheit für den Erfolg der Berufslehre dadurch erlangen, dass sie den Lehrling verpflichtet, seine Eignungen und Fähigkeiten durch die Berufsberatung prüfen zu lassen.

Abschliessend sei festgehalten, dass allgemein gebräuchliche Usancen bei der Stipendienauszahlung nicht festgestellt werden können. Sie erfolgt zu den verschiedensten Zeitpunkten der Lehre und in ganz unterschiedlichen Beträgen. Die Stipendien müssen aber dann ausbezahlt werden, wenn sie dringend nötig sind, also in den meisten Fällen bei Antritt der Lehre[1]).

4. Die Zahl der Stipendiaten.

Waren die bisherigen Ausführungen zum grössten Teil durch die Behandlung der finanziellen Mittel gekennzeichnet, so soll im vorliegenden Unterabschnitt dargestellt werden, in welchem Ausmass Jünglinge und Töchter mit Stipendien bedacht werden können. Dabei kann es sich einzig um eine zahlenmässige Darstellung der berücksichtigten Gesuchsteller, Stipendiaten, handeln. Diese Zahlen haben sich auch einwandfrei feststellen lassen, und zwar nach männlichem und weiblichem Geschlecht getrennt. Nicht ermittelt werden konnte hingegen, welche Arten von Berufslehren hauptsächlich mit Stipendien unterstützt worden sind. Bei einigen Stipendienstellen können Angaben in dieser Beziehung ohne weiteres gefunden werden, so vor allem, wenn die betreffende Stelle nur eine Berufsart mit Stipendien ausstattet; für die Grosszahl der Stipendienstellen trifft aber der Fall zu, dass mit deren Stipendien alle Berufe erlernt werden können. Der Fragebogen, der an die rund 1200 Stipendienstellen gerichtet worden ist, war ohnehin schon sehr ausführlich, so dass eine zusätzliche Befragung nach Beruf die Beantwortung durch weitere zahlreiche Stipendienstellen in Frage gestellt hätte.

Die Zahlen der Stipendiaten sind für das *männliche Geschlecht* die folgenden:

	1938	1939	1940
Stipendienfonds	2921	2855	2850
Öffentliche und private Stipendienstellen . .	3349	3156	3111
Pro Juventute[2])	388	400	400
15 Institutionen	298	294	249
	6956	6705	6610[3])

Der obigen Tabelle kann entnommen werden, dass die Zahl der Stipendiaten von 1938 auf 1939 um 251, von 1939 auf 1940 um 95 abnimmt, eine Total-

[1]) Grundsätze für die Stipendiengewährung, Schweiz. Stip.Verz., Zch. 1940, S. 39.
[2]) Nur die Totalzahlen sind genau, während die Trennung männlich-weiblich geschätzt ist.
[3]) Tabelle Nr. 10, S. 84, Nr. 11, S. 85, Nr. 12, S. 86.

abnahme also von 346 Stipendiaten. Für alle drei Arten von Stipendienstellen ergibt sich eine Abnahme, am stärksten tritt sie aber bei den öffentlichen und privaten Stipendienstellen in Erscheinung. Bei den Stipendienfonds muss berücksichtigt werden, dass die Zahl der Fonds 1940 um drei höher ist als in den vorausgegangenen zwei Jahren; diese drei zusätzlichen Stipendienstellen haben 1940 91 Stipendiaten berücksichtigt. Somit entsteht für die 485 Stipendienfonds nicht nur eine Abnahme von 5, wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, sondern eine effektive Abnahme von 96 Stipendiaten, wodurch die Gesamtabnahme im Jahre 1940 bei gleichbleibender Gesamtzahl von Stipendienstellen 191 Stipendiaten beträgt. Die weiter oben gemachte Annahme, dass die Generalmobilmachung möglicherweise auch das Stipendienwesen beeinflusst habe, wird durch diese Zahlen weitgehend entkräftigt hinsichtlich der Stipendienfonds, denn diese verzeichnen 1940 eine stärkere Abnahme als 1939. Gerade das Gegenteil trifft für die öffentlichen und privaten Stipendienstellen zu; die grosse Abnahme der Stipendiaten ergibt sich hier im Jahre 1939. Pro Juventute soll ausser Betracht gelassen werden, da die Zahlen auf einer sehr sorgfältigen Schätzung beruhen. Die Abnahme der Stipendiaten der übrigen 15 Institutionen ist genau wie bei den Stipendienfonds von 1939 auf 1940 besonders spürbar. Für das *weibliche Geschlecht* können folgende Zahlen genannt werden:

	1938	1939	1940
Stipendienfonds	1019	1072	1045
Öffentliche und private Stipendienstellen . .	956	934	873
Pro Juventute[1])	56	77	84
15 Institutionen	140	144	123
	2171	2227	2125[2])

Mit Ausnahme der Stipendienfonds zeigen alle Stipendienstellen von 1938 auf 1939 eine Zunahme von total 56 Stipendiaten. Gegenüber 1939 tritt aber 1940 eine Abnahme von 102 Stipendiaten ein. Für die öffentlichen und privaten Stipendienstellen erreicht sie allein die Höhe von 61, für die 15 Institutionen eine solche von 21 und für die Stipendienfonds, unter Abzug der von den drei neuen Fonds unterstützten 19 Lehrtöchtern, eine solche von 46 Stipendiaten, wodurch sich die Abnahme der 571 Stipendienstellen auf 121 Stipendiaten erhöht.

[1]) Nur die Totalzahlen sind genau, während die Trennung männlich-weiblich geschätzt ist.
[2]) Tabelle Nr. 10, S. 84, Nr. 11, S. 85, Nr. 12, S. 86.

Zusammengefasst, beträgt die Anzahl der Stipendiaten:

	1938	1939	1940
Stipendienfonds	3940	3927	3895
Öffentliche und private Stipendienstellen . .	4305	4090	3984
Pro Juventute	444	477	484
15 Institutionen	438	438	372
	9127	8932	8735

Diese Zahlen zeigen, dass sich 1939 und 1940 je im Vergleich zum vorangegangenen Jahr eine Minderberücksichtigung von 195 bzw. 197 Stipendiaten ergibt. Bei gleichbleibender Anzahl der Stipendienstellen erhöht sich die Abnahme 1940 auf 288 Stipendiaten.

Ein Vergleich der Zahl der Stipendiaten mit der Gesamtzahl der in der Berufsausbildung stehenden Jugendlichen lässt sich nicht leicht vornehmen, da einerseits mit der Untersuchung nur 571 von rund 1200 Stipendienstellen erfasst werden konnten, und da andererseits eine ganze Anzahl von Stipendiaten ihre Ausbildung in Anstalten und Schulen geniesst, die von keiner Statistik erfasst werden. Immerhin sei angeführt, dass die Gesamtzahl der in der Ausbildung Stehenden 1939/40 94 207[1]) betragen hat. Demgegenüber waren es im Jahre 1939 8932 Stipendiaten oder 9,4%.

C. Die Darlehensgewährung.

1. Allgemeines.

Das Darlehen als finanzielle Unterstützung der Berufslehre ist, wie weiter oben schon ausgeführt, in der Schweiz im Verhältnis zum Stipendium selten anzutreffen. Bedeutung hat es in Verbindung mit der eigentlichen Berufslehre nicht erlangt, sondern nur im Zusammenhang mit dem Hochschulstudium, so vor allem an der Universität Zürich[2]) und an der ETH. Zürich[3]). Unterscheidet sich das Darlehen gegenüber dem Stipendium rein äusserlich in der Form der Unterstützung, so lassen sich die ideellen Werte, die das Darlehen gegenüber dem Stipendium auszeichnen, nach H. G. Merkel wie folgt formulieren[4]): „Die pädagogisch wertvollen Auswirkungen einer Unterstützungsform, die ihrer eigenen Natur nach keinen karitativen Charakter trägt, sondern eine ent-

[1]) Siehe S. 70.
[2]) Darlehenskasse der Studentenschaft der Universität Zch.
[3]) Darlehens- und Stipendienfonds der ETH. Zch., Fgb. I/446. Hilfsfonds ETH. Zch., Fgb. I/455.
[4]) H. G. Merkel, Darlehenskassen für Studierende in aller Welt, Berlin und Leipzig 1932, S. 2.

scheidende Förderung des Selbsthilfewillens der Studierenden bedeutet, sind einmal häufig der Ausgangspunkt für eine Entscheidung zugunsten des Darlehens gegenüber einem Stipendium gewesen." Wenn somit im Augenblick der Unterstützungsgewährung dem Darlehen der Vorzug gegeben werden kann, so darf nicht übersehen werden, dass die Aufbringung der Zinsen und vor allem die Rückzahlungen, die sich z. T. bis auf zehn Jahre nach abgeschlossenem Studium oder vollendeter Berufslehre erstrecken[1]), je nach Höhe des Darlehens und bei relativ kurzer Rückzahlungsfrist[2]) zu einer drückenden Last für den Darlehensnehmer werden kann.

Die Voraussetzungen und Bedingungen, die bei der Darlehensgewährung gestellt werden, entsprechen weitgehend denjenigen bei der Stipendiengewährung. Darüber hinaus kann der Darlehensgeber für die Gewährung jedes Darlehens eine Sicherheit — Pfänder, Bürgen, Lebensversicherungen u. a. — verlangen. Die Darlehenskasse der Studentenschaft der Universität Zürich schreibt vor[3]): „Grundsätzlich wird für die Gewährung jedes Darlehens eine gute Sicherheit verlangt." Aus dieser Bestimmung und den ihr folgenden Ausführungen kann geschlossen werden, dass der Darlehensnehmer, der nicht in der Lage ist, eine materielle Sicherheit zu bieten, trotzdem berücksichtigt werden kann, wobei aber Bedürftigkeit und Würdigkeit und insbesondere Begabung und Veranlagung für einen wissenschaftlichen Beruf einer strengen Prüfung unterzogen werden. Angaben darüber, wie Begabung und Veranlagung festgestellt werden sollen, erfolgen nicht. Die Statuten des Darlehens- und Stipendienfonds der ETH. führen aus, dass in jedem einzelnen Fall über die Bedingung zur Gewährung eines Darlehens eine Vereinbarung getroffen wird[4]). Die übrigen Institutionen, die mehr oder weniger regelmässig Darlehen gewähren, sind in ihren Bestimmungen über die Sicherheiten zurückhaltend. Nur ein Fonds verlangt Wertschriftenkaution oder zwei Bürgen[5]), alle andern gewähren Darlehen nur an solche junge Leute, von denen sie glauben annehmen zu können, dass die charakterlichen Voraussetzungen genügende Gewähr für pünktliche Rückzahlung bieten[6]). Das relativ seltene Verlangen nach materieller Sicherheit soll hervorgehoben werden im Hinblick auf die dadurch erfolgende Verstärkung des Vertrauens zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer.

Für die schweizerischen Verhältnisse konnten noch keine Erfahrungen darüber gesammelt werden, in welchem Ausmass die Rückzahlungen erfolgen, da beispielsweise beim Darlehens- und Stipendienfonds der ETH., dem bedeutendsten Darlehensgeber, die Rückzahlungstermine der ersten Darlehen der

[1]) Darlehens- und Stipendienfonds der ETH. Zch., Art. 7.
[2]) Einwohnergemeinde Olten, Verordnung betr. Gewährung unverzinslicher Vorschüsse zur Erlernung eines Handwerks oder eines Berufes, 1922, § 7, Fgb. II/46.
[3]) A. a. O., Richtlinien für die Gewährung von Darlehen, Art. 3.
[4]) A. a. O., Statuten vom 25. August 1931, Art. 2, Abs. 2.
[5]) Fröhlich'sche Stiftung, Brugg, Fgb. I/464.
[6]) Adolf-Hartmann-Stiftung, Villnachern, Fgb. I/85.

Jahre 1931/32 erst jetzt ablaufen. Orientierungshalber soll nicht unerwähnt bleiben, dass der Verlust des ersten Termines der Darlehenskasse des Deutschen Studentenwerkes 3,5% beträgt[1]). Auch die Verluste der Fondation Universitaire in Belgien sind sehr gering[2]).

2. Die Gesamtaufwendungen für Darlehen.

Unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Darlehensinstitutionen erreichen die Gesamtaufwendungen:

	1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
Darlehenskasse der Studentenschaft der Universität Zürich	8 350	7 530	5 000
12 Stipendienfonds	45 945	37 884	50 694
2 öffentliche und private Stipendienstellen	11 032	9 645	9 765
1 Darlehensstelle mit Sammelaktion	200	—	—
16 Institutionen	65 527	55 059	65 459[3])

Die Gesamtzahlen zeigen deutlich, wie wenig Bedeutung dem Darlehen als finanzieller Unterstützung der Berufslehre bis heute zukommt; erreichen doch die Gesamtaufwendungen im Jahre 1940 nur 4,83% derjenigen der Stipendien.

Die Aufwendungen der Darlehenskasse der Studentenschaft der Universität Zürich verringern sich von 1938 bis 1940 um 3350 Fr., was mehr als einem Drittel entspricht. Diese Feststellung ist um so bemerkenswerter, als die Leistungen des Darlehens- und Stipendienfonds der ETH., der unter den 12 Stipendienfonds aufgeführt ist, während der gleichen Jahre um rund 3500 Fr. zunehmen auf 14 500 Fr. Das kann darauf zurückzuführen sein, dass wie bei der Unterstützungskasse, der Vorgängerin der Darlehenskasse der Studentenschaft der Universität Zürich, mehrheitlich Ausländer Darlehen erhielten (60% Ausländer, 40% Schweizer zur Zeit der Unterstützungskasse)[4]); die Zahl der ausländischen Studierenden an der Universität Zürich hat von 1938/39 auf 1940/41 von 381 auf 217, also um 164 abgenommen[5]). Eine andere Erklärung kann nicht gefunden werden.

[1]) Darlehenskasse des Deutschen Studentenwerkes e. V., Geschäftsbericht für den Zeitraum vom 1. April 1928 bis 31. März 1931, Berlin-Leipzig, S. 31 f.

[2]) Fondation Universitaire, Bruxelles, Dix-neuvième Rapport annuel, 1938—1939, Brüssel, S. 12 f.

[3]) Tabelle Nr. 4, S. 79, Tabelle Nr. 6, S. 81, Tabelle Nr. 8, S. 82.

[4]) G. Egger: Bericht und Vorschläge über die Gründung von Stud.-Darlehenskassen an Schweiz. Hochschulen, insbes. an der Universität Zch., Zch. 1929, S. 13.

[5]) Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1940, S. 375.

Die Darlehen, die von den 12 Stipendienfonds gewährt wurden, weisen von 1938 auf 1939 eine Abnahme von 8000 Fr. und von 1939 auf 1940 eine Zunahme von 13 000 Fr. auf. Die Entwicklung ist also nicht dieselbe wie bei den Fondsstipendien, die während aller drei Jahre eine Abnahme verzeichnen lassen. Die Frage, ob das auf Zufälligkeiten oder auf eine intensive Förderung des Darlehens zurückzuführen ist, sei offengelassen.

Die Gesamtaufwendungen der beiden öffentlichen und privaten Stipendienstellen sind im Jahre 1939 gegenüber 1938 ebenfalls geringer, halten sich dann aber 1940 auf derselben Höhe, eine Feststellung, die bereits für die von diesen Stellen gewährten Stipendien gemacht worden ist.

Die von den Institutionen mit Sammelaktionen gewährten Darlehen sind bedeutungslos.

Die Gesamtaufwendungen für Darlehen aller Institutionen sind 1939 gegenüber 1938 um rund 10 000 Fr. geringer und 1940 gegenüber 1939 wieder um rund 10 000 Fr. grösser. Haben schon bei der Einzelbetrachtung der verschiedenen Darlehensinstitutionen keine stichhaltigen Gründe gefunden werden können, so lässt sich auch die Ab-, resp. Zunahme von je 10 000 Fr. nicht erklären.

3. Die Höhe der Darlehen.

Die Höhe der Darlehen, die von der *Darlehenskasse der Studentenschaft* der Universität Zürich gewährt wurden, schwankt 1938/39 zwischen 40 und 1000 Fr., 1939/40 zwischen 250 und 1000 Fr. und 1940/41 zwischen 200 und 1300 Fr. Die durchschnittliche Höhe eines Darlehens beträgt:

1938	*1939*	*1940*
Fr. 439.47	579.23	416.66

Die von den *Stipendienfonds* gewährten Darlehen erreichen 1938 und 1939 im Minimum je 100 Fr. und im Maximum je 1750 Fr.; die entsprechenden Zahlen für 1940 lauten 95 bzw. 1750 Fr. In Einzelfällen werden an der ETH. Darlehen im Betrage von mehreren tausend Franken gewährt. Die Durchschnittshöhe eines Darlehens beträgt:

1938	*1939*	*1940*
Fr. 604.54	557.12	641.70[1])

Die Darlehen der *öffentlichen und privaten Stipendienstellen* sind begrenzt durch Minimal- bzw. Maximalbeträge im Jahre 1938 von 200 bzw. 750 Fr., 1939 370 bzw. 750 Fr. und 1940 315 bzw. 750 Fr. Die durchschnittliche Höhe eines Darlehens beträgt:

1938	*1939*	*1940*
Fr. 394.—	385.80	424.65[2])

[1]) Tabelle Nr. 13, S. 87.
[2]) Tabelle Nr. 14, S. 88.

Die von der einen Institution mit Sammelaktion gewährten 200 Fr. stellen ein Darlehen dar.

Aus diesen Zahlenangaben geht hervor, dass im Vergleich mit den Stipendien die untere Grenze bedeutend höher liegt. Darlehen von weniger als 100 Fr. können als Ausnahme angesprochen werden.

4. Die Auszahlung der Darlehen.

Die Richtlinien und Bestimmungen der Darlehensstellen enthalten keine Angaben über den Auszahlungsmodus der Darlehen, wie Auszahlungstermin oder Höhe des auszubezahlenden Betrages. Die Auszahlungen erfolgen vielmehr unter spezieller Berücksichtigung jedes einzelnen Falles, wenn alle Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind[1]). Die Feststellungen, die für die Auszahlung der Stipendien gemacht worden sind, fallen somit für die Darlehen ausser Betracht.

Eine Einschränkung ist für die Darlehenskasse der Studentenschaft der Universität Zürich[2]) und für den Darlehens- und Stipendienfonds der ETH. Zürich[3]) zu machen. Darlehensgesuche können nur eingereicht werden, wenn die Gesuchsteller mindestens zwei, beziehungsweise mindestens vier Semester an der betreffenden Hochschule studiert haben. Infolge dieser Bestimmung können bei Studienbeginn keine Darlehen erhältlich gemacht werden.

5. Die Zahl der Darlehensnehmer.

Die Zahl der Darlehensnehmer beträgt für das *männliche Geschlecht:*

	1938	1939	1940
Darlehenskasse der Studentenschaft der Universität Zürich	19	13	12
Stipendienfonds	72	66	73
Öffentliche und private Stipendienstellen . .	27	22	21
Darlehensstelle mit Sammelaktion	1	0	0
	119	101	106[4])

Die Tabelle zeigt, entsprechend den Bewegungen der Anzahl der Stipendiaten während der drei Jahre, auch bei den Darlehensnehmern im Jahre 1939 eine Abnahme, der aber im Jahre 1940 auch wieder eine Zunahme folgt.

[1]) Einwohnergemeinde Olten, Verordnung betr. Gewährung unverzinslicher Studienvorschüsse zum Besuche auswärtiger höherer Lehranstalten, 1922, § 6.

[2]) A. a. O., Richtlinien für die Gewährung von Darlehen, Art. 1.

[3]) A. a. O., Statuten, Art. 6.

[4]) Tabelle Nr. 13, S. 87.

Für das *weibliche Geschlecht* lauten die entsprechenden Zahlen:

	1938	1939	1940
Stipendienfonds	4	2	6
Öffentliche und private Stipendienstellen . .	1	3	2
	5	5	8[1])

Diese verschwindend kleinen Zahlen sind praktisch bedeutungslos und werden nur der Vollständigkeit halber aufgeführt.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Zahlen:

Jahr	Darlehensnehmer
1938	124
1939	106
1940	114

Diese kleine Zahl von Darlehensnehmern unterstreicht erneut die geringe Bedeutung des Darlehenswesens im Vergleich zum Stipendienwesen, wobei die relativ seltenere Berücksichtigung des weiblichen Geschlechtes noch besonders auffallend ist.

D. Die Kosten der Verwaltung.

1. Allgemeines.

Den Kosten der Verwaltung könnte auf den ersten Blick nur eine untergeordnete Bedeutung innerhalb des Stipendienwesens beigemessen werden. Sie spielen aber doch eine gewisse Rolle, die nicht ausser acht gelassen werden darf, wie die nachstehenden Ausführungen zeigen werden.

Die Verwaltungskosten setzen sich aus folgenden zwei Hauptposten zusammen:

a) Allgemeine Bureauspesen,

b) Entschädigung für die Verwaltung.

Die *allgemeinen Bureauspesen* halten sich schon deswegen in einem sehr kleinen Rahmen, weil für keine Stipendienstelle ein besonderes Bureau besteht. Miete, Anschaffung von Mobilien und Unterhalt fallen von vornherein ausser Betracht. Es verbleiben somit nur Bankspesen, Spesen für Papier, Porto und eventuell Telephon und Publikationen.

[1]) Tabelle Nr. 14, S. 88.

Es ist bereits an früherer Stelle darauf hingewiesen worden, dass der Verwaltung besonders hinsichtlich der Stipendiengewährung grosse Bedeutung zukommt. Wenn sich nun Personen aus Idealismus und Freude an der Sache als Verwalter von Stipendienstellen zur Verfügung stellen, so muss ihnen für die nebenamtlich geleistete Arbeit eine gewisse Entschädigung, die die betreffende Person zudem anhält, die übernommenen Pflichten nach bestem Wissen und Können weiterhin auszuüben, zugesprochen werden. Gerade wenn es in gewissen Fällen schwer hält oder unmöglich ist, eine geeignete Persönlichkeit zu finden, ist eine angemessene *Entschädigung für die Verwaltung* zur Erreichung des von der Stipendienstelle gesetzten Zieles unerlässlich.

2. Die Kosten der Verwaltung der Stipendienfonds.

Die Kosten der Verwaltung betragen:

Jahr	Fr.
1938	38 106
1939	37 777
1940	38 405[1])

Diese Summen entsprechen 3,8%, bzw. 3,8%, bzw. 3,9% der gesamten Zinseingänge in den betreffenden Jahren.

Zahlreiche ehrenamtliche Verwaltungen[2]), unentgeltliche Übernahmen der Verwaltungen durch die Gemeinden[3]) und die Finanzverwaltungen der Kantone[4]) oder durch die städtischen Fondsverwaltungen[5]) sind die Ursachen für die absolut und relativ niedrigen Kosten der Verwaltung. Wenige Stipendienstellen entschädigen ihre Verwalter durch eine fixe Summe[6]) oder durch einen gewissen Prozentsatz der Zinseingänge[7]).

Es mag erfreulich erscheinen, dass die zur Ausrichtung von Stipendien zur Verfügung stehenden Mittel nur durch minime Verwaltungskosten belastet werden. Es ist aber bereits aufgezeigt worden, welche Schwierigkeiten den Verwaltern durch die Voraussetzungen und Bedingungen bei der Stipendiengewährung entstehen, so dass es psychologisch verständlich ist, wenn ihnen zeitweise diese Beschäftigung zum Verdruss wird. Obwohl an Hand von Beispielen nicht nachgewiesen werden kann, dass die Verabfolgung eines Honorars eine erhöhte Stipendienauszahlung nach sich zieht, muss sich eine Entwicklung

[1]) Tabelle Nr. 4, S. 79.
[2]) Regula-Brunner-Fonds, Zch., Fgb. I/171.
[3]) Zeerleder- und Schneider-Stiftung, Belp, Fgb. I/295.
[4]) Joh.- und Luise-Suter-Stiftung, Frauenfeld, Fgb. I/314.
[5]) Stipendienfonds der Einwohnergemeinde Aarau, Fgb. I/329.
[6]) Steinemannscher Legatenfonds, Hagenbuch (Zch.), Fgb. I/192.
[7]) Stipendienfonds der Bürgergemeinde Märstetten, Fgb. I/40.

in dieser Richtung dennoch vollziehen, da sich ein Verwalter, der eine Entschädigung erhält, verpflichtet fühlt, sich vermehrt für die Stipendienstelle einzusetzen. Wird diese Massnahme bei jeder einzelnen Stipendienstelle vollzogen, so wird das zu einer ersten fühlbaren Verminderung der Einnahmenüberschüsse führen.

3. Die Kosten der Verwaltung der öffentlichen und privaten Stipendienstellen.

Die Kosten der Verwaltung betragen:

Jahr	Fr.
1938	4470
1939	4382
1940	4350[1])

Etwa die Hälfte dieser Summen entfällt auf eine einzige Stipendienstelle[2]).

Die Stipendienfonds und die öffentlichen und privaten Stipendienstellen verabfolgen jährlich annähernd den gleichen Betrag als Stipendien. Die Verwaltungskosten der öffentlichen und privaten Stipendienstellen betragen aber nur rund $^1/_9$ derjenigen der Stipendienfonds. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Kosten der öffentlichen Instanzen, die sich mit Stipendien befassen, fast ausnahmslos einer öffentlichen Verwaltungsrechnung belastet werden. Die oben aufgeführten Beträge beziehen sich somit nur auf private Stipendienstellen und solche öffentliche Stipendienstellen, die die Verwaltungskosten dem für Stipendien budgetierten Betrag belasten. Den Kosten der Verwaltung der öffentlichen und privaten Stipendienstellen kann deswegen keine grosse Bedeutung beigemessen werden.

Ganz allgemein ist noch darauf hinzuweisen, dass die Verhältnisse bei der Verwaltung der öffentlichen Stipendienstellen anders geartet sind als bei den Stipendienfonds und bei den privaten Stipendienstellen. Handelt es sich hier hauptsächlich um ehrenamtliche Tätigkeit, so sind die Verwalter der öffentlichen Stipendienstellen hauptamtlich in der Berufsberatung[3]) oder im Lehrlingswesen[4]) tätig. Hierin liegt zweifellos ein grosser Vorteil der öffentlichen Stipendien und die praktische Verwirklichung der Forderung, dass Stipendien nur unter Konsultierung der Berufsberatung gewährt werden sollen. Es darf an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Gewährung von öffentlichen Stipendien zu durchschnittlich guten Ergebnissen führt, wie dies aus den Erfolgsmeldungen hervorgeht[5]).

[1]) Tabelle Nr. 6, S. 81.
[2]) Thurgauisches Lehrlingspatronat, Arbon, Fgb. II/63.
[3]) Städtisches Jugendamt II Zch., Fgb. II/36.
[4]) Subsides ordinaires de l'Etat, Lausanne, Fgb. II/3.
[5]) Stipendienbeiträge der Berufsberatungsstelle Biel, Fgb. II/12.

4. Die Kosten der Verwaltung der Stipendienstellen mit Sammelaktionen.

Die Kosten der Verwaltung betragen:

Jahr	Fr.
1938	1371
1939	890
1940	978[1])

Diese Zahlen beziehen sich nur auf 15 Institutionen. Die Verwaltungskosten der 197 Bezirkssekretariate Pro Juventute können nicht aus der Gesamtrechnung von Pro Juventute ausgeschieden werden. Unter Berücksichtigung der Sammelergebnisse sind die Verwaltungskosten noch niedriger als bei den Stipendienfonds, betragen sie doch nur 3,7%, bzw. 2,4%, bzw. 2,4%.

Ohne eine genauere Betrachtung der näheren Umstände könnten die sehr niedrigen Kosten der Verwaltung der Institutionen mit Sammelaktionen der Beweis dafür sein, dass die Kosten, vor allem die Gewährung einer Entschädigung, ohne Einfluss auf die Gewährung von Stipendien sind. Die früheren Ausführungen hinsichtlich der Stipendienfonds wären also widerlegt. Dem ist aber nicht so, weil die Stipendienfonds nicht ohne weiteres mit Stipendienstellen mit Sammelaktionen verglichen werden können. Es darf daran erinnert werden, dass diejenige Person, die einen Stipendienfonds errichtet, in den allerseltensten Fällen die Verwaltung selbst ausübt. Diese wird vielmehr von einer Drittperson, die bis anhin keine Verbindung mit dem Stipendienwesen oder der Berufsbildung hatte, übernommen. Eine Entschädigung wird somit zum Anreiz. Die Institutionen mit Sammelaktionen aber sind ohne Ausnahme Gesellschaften auf gemeinnütziger Grundlage. Die Mitglieder setzen sich aus Personen zusammen, die dem von der Gesellschaft gesteckten Ziele Hingabe und Interesse entgegenbringen. Die Bestellung des Gesellschaftsvorstandes und der Verwaltung erfolgt freiwillig und die Ausübung ehrenamtlich. Die Aussetzung einer Entschädigung ist deshalb nicht notwendig und wird auch gar nicht erwartet.

Gesamthaft betrachtet, haben die Verwaltungskosten das Stipendienwesen bis heute sehr wenig belastet, ein Umstand, der an sich sehr erfreulich ist. Wie bereits erwähnt, darf dabei aber die prinzipielle Bedeutung der Verwaltungskosten nicht übersehen werden. Ein leichtes Ansteigen kann sich dann als grosser Fortschritt für das ganze Stipendienwesen erweisen, wenn dadurch die Verwalter ihrer Aufgabe mehr Interesse entgegenbringen und dank der besseren Entschädigung vielleicht auch widmen können.

[1]) Tabelle Nr. 8, S. 82.

E. Die Kapitaläufnung.

1. Allgemeines.

Wenn von Kapitaläufnung gesprochen wird, so verbindet sich damit auch unwillkürlich der Gedanke an die Kapitalerhaltung. Diese kommt in der mündelsicheren Anlage der Vermögen zum Ausdruck und ist einer der Grundsätze der Stipendienfonds überhaupt. Nur wenn das Kapital dauernd erhalten bleibt, können dauernd Stipendien ausgerichtet werden. Dass die nominelle Kapitalerhaltung von den Stipendienfonds im Rahmen des Möglichen verfolgt wird, ist bereits früher festgestellt worden. Den realen Wert der Stipendienfonds oder gar der Stipendien immer zu erhalten, ist unmöglich und steht in einigermassen stabilen Verhältnissen auch gar nicht zur Diskussion. Kapital zu äufnen während normaler Zeiten, um in ausserordentlichen Zeiten durch Korrektur des nominellen Geldwertes dank erhöhter Zinsen den realen Geldwert erhalten zu können, ist mehr als problematisch. Spätere Ausführungen[1]) werden deutlich aufzeigen, dass der im betreffenden Augenblick dem Stipendienwesen entzogene Geldbetrag wertvoller ist als der erst nach vielen Jahren wenig grössere Zinseingang, der überdies nur eine kleine Verbesserung des einzelnen Stipendiums erlauben würde. Sollte aber in ausserordentlichen Zeiten der reale Wert des Geldes bedeutend sinken, so müssten zur Sicherstellung der gründlichen Berufsausbildung auch ausserordentliche Massnahmen ergriffen werden. Wie diese gestaltet sein können, soll in der Schlussbetrachtung kurz dargetan werden.

2. Die Vorliebe für die Kapitaläufnung.

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, dass jeden Menschen ein Gefühl der Freude überkommt, wenn er sehen kann, wie sich seine eigene oder eine ihm anvertraute Summe Geldes im Laufe der Zeit vermehrt. Er trachtet instinktiv darnach, weniger auszugeben als den Betrag, den die Einnahmen darstellen, um dann den Überschuss der Einnahmen dem Vermögen zuzuschlagen. Die Vorliebe für die Kapitaläufnung tritt nun ganz besonders in jenen Fällen in Erscheinung, wo eine Person die Verwaltung eines Vermögens übernimmt, wobei es vorläufig auf die Zweckbestimmung eines solchen Vermögens gar nicht ankommt. Die Gründe der Vorliebe für die Kapitaläufnung lassen sich — etwas extrem — wie folgt formulieren: Die Abrechnung über ein Vermögen wird als gut befunden, wenn sich die Einnahmen und die Ausgaben die Waage halten. Sie wird aber als sehr gut angesprochen, wenn ein Einnahmenüberschuss zu einer Vermögensvermehrung führt. Es soll nun nicht etwa darauf eingegangen werden, ob ein derartiges Vorgehen für eine ganze Anzahl von Vermögen und Stiftungen vorteilhaft sei oder nicht; es handelt sich vielmehr einzig darum, für die Stipendienfonds festzustellen, ob die Kapitaläufnung notwendig und nützlich ist oder nicht.

[1]) Siehe S. 75 ff.

3. Die Auswirkungen der Kapitaläufnung.

An einem einfachen Beispiel lassen sich am besten die Auswirkungen der Kapitaläufnung auf einen Stipendienfonds feststellen.

Angenommen das Kapital betrage 100 000 Fr., die Verzinsung 4%, wovon jährlich 10% zum Kapital zu schlagen sind. Der Einfachheit wegen werden keine Verwaltungskosten berücksichtigt.

	Kapital Fr.	Zins Fr.	Zum Kapital Fr.	Für Stipendien Fr.
1. Jahr	100 000.—	4000.—	400.—	3600.—
2. Jahr	100 400.—	4016.—	401.60	3614.40
3. Jahr	100 801.60	4032.05	403.20	3628.85
		usf.		
12. Jahr	104 489.05	4179.55	417.95	3761.60
13. Jahr	104 907.—	4196.30	419.65	3776.65

Aus dieser Tabelle ergibt sich ohne weiteres, dass sich das für einen Stipendienfonds verhältnismässig grosse Kapital während 13 Jahren um 4907 Fr. vermehrt hat. Entsprechend dieser Kapitalvermehrung ist der Zins im 13. Jahr gegenüber dem ersten Jahr um Fr. 196.30 höher. Für Stipendien stehen Fr. 176.65 mehr zur Verfügung als im ersten Jahr. Im Jahre 1940 betrug die durchschnittliche Höhe eines Stipendiums Fr. 165.23[1]), so dass durch die Kapitaläufnung im 13. Jahr ein Stipendium mehr verabfolgt werden kann. Unter den angenommenen Voraussetzungen führt also die Kapitaläufnung innerhalb eines Zeitraumes von 13 Jahren zu einem Plus von 1 Stipendiaten.

Würde nun andererseits der gesamte Zinsertrag für Stipendien verwendet, so hätten 12mal 400 Fr., also 4800 Fr. mehr zur Verfügung gestanden. Wiederum auf der Durchschnittshöhe der Stipendien von 1940 basierend ergäbe dies eine Mehrberücksichtigung von 29 Stipendiaten. Das will heissen, dass mit Kapitalisierung eines Teiles der Zinsen nach 13 Jahren erst ein Stipendium mehr ausgesetzt werden kann, während mit vollständiger Verwendung derselben Zinsen für Stipendien im gleichen Zeitraum 29 Stipendiaten mehr hätten berücksichtigt werden können.

Das folgende Beispiel zeigt, dass mit verdoppeltem Kapital, im übrigen aber gleichen Voraussetzungen, die Verhältnisse gleich bleiben.

	Kapital Fr.	Zins Fr.	Zum Kapital Fr.	Für Stipendien Fr.
1. Jahr	200 000.—	8000.—	800.—	7200.—
2. Jahr	200 800.—	8032.—	803.20	7228.80
		usf.		
6. Jahr	204 032.15	8131.30	816.15	7345.15
7. Jahr	204 848.30	8193.95	819.40	7374.55

[1]) Tabelle Nr. 10, S. 84.

Als letztes Beispiel sei noch das folgende aufgeführt: Angenommen das Kapital betrage 50 000 Fr., die Verzinsung 3%, wovon jährlich 10% zum Kapital zu schlagen sind.

	Kapital Fr.	Zins Fr.	Zum Kapital Fr.	Für Stipendien Fr.
1. Jahr	50 000.—	1500.—	150.—	1350.—
2. Jahr	50 150.—	1504.50	150.45	1354.05
3. Jahr	50 300.45	1509.—	150.90	1358.10
39. Jahr	56 028.20	1680.85	168.10	1512.75
40. Jahr	56 196.30	1685.90	168.60	1517.30

Unter diesen Annahmen besteht erst im 40. Jahr die Möglichkeit, ein Stipendium mehr zu vergeben. Ohne Kapitalisierung wäre es möglich gewesen, 5850 Fr., d. h. 35 Stipendien auszusetzen.

Zusammenfassend führen diese Berechnungen zu den folgenden Feststellungen. Der Wert der Zunahme der Fondsvermögen steht in keinem Verhältnis zum Verlust der ausgefallenen Stipendien. In den obigen Beispielen gehen 2,4 und knapp 1 Stipendium jedes Jahr verloren, bis nach einer bestimmten Anzahl Jahre endlich ein Stipendiat mehr berücksichtigt werden kann. Dabei ist es ausgeschlossen, dass die durch die Kapitalisierung verlorenen Stipendien je wieder aufgeholt werden können. Wird Kapital der Berufsausbildung zur Verfügung gestellt, so kann es seine soziale Zweckbestimmung nur dann erfüllen, wenn seine Erträge nicht der Vermögensvermehrung, sondern der Stipendienauszahlung zugeführt werden.

Wie liegen die Verhältnisse nun in Wirklichkeit? Wird vom kapitalisierten Zins, der in einer speziellen Untersuchung über die Kapitaläufnung errechnet worden ist[1]), der Kapitalverbrauch in den betreffenden Jahren subtrahiert, so ergeben sich folgende Zahlen:

	1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
Kapitalisierter Zins	201 621	232 771	254 680
Kapitalverbrauch	38 249	39 077	49 613
	163 372	193 694	205 067
Vom Gesamtzins	*16,3%*	*19,9%*	*20,9%*

Während aller drei Jahre sind somit mehr als 10% der Zinsen kapitalisiert worden.

[1]) Tabelle Nr. 5, S. 80.

Zu 3% gerechnet werfen 200 000 Fr. 6000 Fr. Zins ab, womit im folgenden Jahr 36 Stipendien zusätzlich ausgerichtet werden können. Werden die 200 000 Fr. aber im ersten Jahr als Stipendien verausgabt, so können rund 1200 Stipendiaten berücksichtigt werden. Es soll an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, dass es sozusagen unmöglich ist, den genauen Ausfall an Stipendien zu ermitteln, denn bei jedem einzelnen der 488 Stipendienfonds sind die Verhältnisse etwas anders geartet. Die obigen Zahlen sind aber äusserst vorsichtig berechnet worden. In Wirklichkeit wird also das Ergebnis eher noch ungünstiger lauten.

Die Untersuchung ist an einem Punkt angelangt, wo mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden muss, dass ohne Beanspruchung irgendeiner Stelle ganz bedeutende zusätzliche finanzielle Mittel der Berufsausbildung zugeführt werden können. Es geht nicht an, die Begründung dieses Resultates nur in den Schwierigkeiten, die die Voraussetzungen und Bedingungen verursachen, zu suchen, denn eine Vielzahl von Fonds ist wirklich verpflichtet, einen Teil der Zinsen zu kapitalisieren[1]). Die Möglichkeit besteht jedoch, diese Pflicht aufzuheben[2]), denn kaum eine Person, die einen Stipendienfonds errichtet, wird sich bewusst sein, dass die Pflicht zur Kapitalisierung eines Teiles der Zinsen dem Stipendienwesen namhafte Mittel entzieht.

Nicht nur 3895 junge Menschen[3]) hätten im Jahre 1940 Stipendien erhalten können, sondern rund 5100.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass eine Vermehrung der Fondsvermögen auf Kosten der Stipendienauszahlung nicht tragbar ist. Trotzdem darf nicht übersehen werden, dass bei jedem Fonds kleinere Einnahmenüberschüsse entstehen werden, die in einer Gesamtrechnung aller Fonds sofort eine erhebliche Summe ergeben. Diese Restbeträge können kapitalisiert werden; es ist aber noch vorteilhafter, sie auf das folgende Jahr zu übertragen und als Stipendien auszusetzen, wie dies von verschiedenen Fonds gehandhabt wird[4]).

---

[1]) Anna-Caroline-Stiftung, Zch., Fgb. I/230. — Unterstützungsfonds der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee, Fgb. I/242. — Confrèrie de St-Amédés, St-Maurice, Fgb. I/135.

[2]) ZGB. Art. 86. — A. Egger, Kommentar zum Schweiz. Zivilgesetzbuch, Zch. 1930, 1. Band, S. 481 ff.

[3]) Tabelle Nr. 10, S. 84.

[4]) Stipendienfonds Kaiserstuhl, Fgb. I/170. — Stipendienfonds Niederwil, Fgb. I/405. — Steinemannscher Legatenfonds, Hagenbuch (Zch.), Fgb. I/192.

3. Kapitel:

Die Wirkungen der Stipendien auf die berufliche Ausbildung.

A. Der Einfluss auf die Berufswahl.

Die heutigen Verhältnisse im schweizerischen Stipendienwesen sind derart gestaltet, dass ein Einfluss auf die Berufswahl auf einem direkten und einem indirekten Weg erfolgen kann. Beim direkten Weg wirkt die Möglichkeit eines Stipendiums an sich beeinflussend, während beim indirekten Weg der Stipendiengeber durch genaue Bezeichnung der Berufe und Berufsarten, deren Lehre mit Stipendien unterstützt werden kann, die Berufswahl zu beeinflussen sucht.

Ganz allgemein beeinflussen Stipendien die Berufswahl auf dem *direkten Weg*, indem die Möglichkeit, sie erhältlich zu machen, zu einem Mehr an finanziellen Mitteln zur Berufsausbildung führt. Sind beispielsweise in einem Einzelfall für die Berufslehre 1000 Fr. verfügbar, so kann sich diese Summe durch ein Stipendium auf 1500 Fr. erhöhen, wodurch eine kostspieligere Berufslehre ermöglicht wird. Damit zeigt sich bereits, dass das Stipendium einen guten und einen schlechten Einfluss haben kann. Erlaubt überhaupt erst ein Stipendium einem jungen Menschen, den seinen Fähigkeiten entsprechenden Beruf zu ergreifen, dann ist der Einfluss gut. Er ist aber schlecht, wenn das Stipendium dazu verleitet, einen Beruf zu wählen, dessen Erlernung nun finanziell ermöglicht ist, der aber gar nicht der Eignung und Neigung des jungen Menschen entspricht.

Der Schaden, der in solchen Fällen entsteht, kann sehr gross sein, denn entweder muss schon die Lehre abgebrochen werden, oder dann kommt der junge Mensch in der späteren Berufsausübung nicht zu Erfolg, da ihm Freude und Liebe zum Beruf abgehen. Nicht nur das Stipendium hat in solchen Fällen seinen Zweck vollständig verfehlt, sondern auch die sehr oft mühsam ersparten Gelder der Eltern sind unnütz vertan, und nicht zuletzt entsteht der gesamten Volkswirtschaft durch ein solches Glied ein Ausfall an produktiver Arbeit oder gar eine Belastung. Der Nachweis eines solchen Falles kann nicht geleistet werden, doch ist in einer Diplomarbeit der Sozialen Frauenschule Zürich[1]) ein ähnlicher Entwicklungsgang eines Lehrlings beschrieben. Ein Jüngling wünschte

[1]) Margrit Bloch, „Was kann durch Entrichtung von Lehrlingsstipendien erreicht werden?", Diplomarbeit der Sozialen Frauenschule Zch., Zch. 1941, S. 35.

den Beruf eines Elektromechanikers zu ergreifen, seine Fähigkeiten sollen aber dazu nicht ausgereicht haben, weswegen er aus „Verlegenheit" mit Hilfe von Stipendien zu einer Bäckerlehre angehalten wurde. Er empfand nie Freude für diesen Beruf, hat ihn aber trotzdem vier Jahre lang ausgeübt, um schliesslich als Hilfsarbeiter in der Metallindustrie tätig zu sein. Ohne Stipendien wäre der Antritt dieser Lehre wohl kaum in Frage gekommen, und Fühlungnahme mit der Berufsberatung hätte diesen Misserfolg wahrscheinlich auch verhindern können. Dieses Beispiel zeigt ganz deutlich, dass alle Aufwände für diese Lehre nutzlos waren.

Im Anschluss an dieses Beispiel muss darauf hingewiesen werden, dass es natürlicherweise in jeder Volkswirtschaft eine ganze Anzahl von Tätigkeiten gibt, die keine oder nur eine geringe Vorbildung benötigen, wie beispielsweise alle Tätigkeiten der Reinigung (Betriebe, Strassen usw.) oder die Arbeit von Handlangern usw.[1]) Auf diese Tätigkeiten kann nicht verzichtet werden, so dass gar nicht für alle Schulentlassenen die Möglichkeit vorhanden ist, einen Beruf zu erlernen. Mit andern Worten: es kann ohne Bedenken auch einmal darauf verzichtet werden, einem Bedürftigen Stipendien auszurichten, wenn er sich für keinen erlernbaren Beruf eignet. Denn er wird ebensogut sein Auskommen finden als ungelernter Arbeiter.

Auf dem indirekten Weg beeinflussen Stipendien die Berufswahl, indem beispielsweise die einem Stipendienfonds beigegebenen Bedingungen nur die Unterstützung der Lehre eines ganz bestimmten Berufes erlauben. In der Einleitung ist im geschichtlichen Abriss des Stipendienwesens gezeigt worden, dass die ersten Stipendienfonds zur Erlernung ganz bestimmter Berufe errichtet worden sind, und zwar handelte es sich um Fonds zur Heranbildung von Priestern. Es steht aber ausser Zweifel, dass damit nicht ein Einfluss auf die Berufswahl ausgeübt werden wollte. Vielmehr dürfte es sich darum gehandelt haben, die Ausbildung der Geistlichen von weltlichen Einflüssen unangetastet zu lassen.

Wenn nun das Verlangen nach einem bestimmten Beruf auf den Ursprung des Stipendienwesens zurückzuführen ist, so hat der Anlass zu diesem Verlangen im Laufe der Zeit einen mannigfachen Wandel erfahren. Die Industrialisierung entzog immer mehr und mehr dem Handwerk den Boden. Einerseits entstanden neue Berufe, die gelernt werden mussten, und andererseits gab es gelernte Berufe, die dem Untergang geweiht waren. Diese Entwicklung löste auf dem Gebiete des Stipendienwesens die entsprechenden Reaktionen aus. Die einen Stipendienfonds sollten das langsame Verschwinden des Handwerkes aufhalten, während die andern den neuen Berufen geeigneten Nachwuchs zuführen wollten. Leider sind keine Belege vorhanden, aus denen auf die Auswirkungen dieser Stipendienpolitik geschlossen werden könnte. Dennoch darf

[1]) Die deutsche Volkswirtschaft, Heft Nr. 30, Oktober 1942: „Ausbildung des Nachwuchses", S. 1.

angenommen werden, dass oft die unentgeltliche Ausbildung dazu diente, die jungen Menschen zu einer bestimmten Berufswahl zu verleiten, ohne vorauszusehen, wie sich das spätere Fortkommen im Beruf gestalten würde. An Hand der eingegangenen Fragebogen und des Schweizerischen Stipendienverzeichnisses[1]) lassen sich zahlreiche Beispiele dieser Entwicklung aufführen. Fonds zur Erlernung eines Handwerkes sind heute noch oft anzutreffen[2]), und neue Berufe sind beispielsweise diejenigen des Technikers und Ingenieurs, für welche verschiedene Fonds geäufnet worden sind[3]). In allen diesen Fällen ist versucht worden, mit Hilfe der Stipendien die allgemeine Entwicklung der Wirtschaft zu beeinflussen, während die soziale Seite des Stipendiums wohl mehr als Deckmantel diente.

Ein weiterer Grund für das Verlangen der Erlernung eines bestimmten Berufes kann auch darin liegen, dass der Schenker des Fonds einen Beruf einfach bevorzugte, sei es aus reiner Liebhaberei oder weil er ihn vielleicht selbst ausgeübt hat.

Die Vielzahl der Fonds, die heute noch bestimmten Berufen den Vorzug gibt, übt einen nicht unwesentlichen Einfluss auf das gesamte Stipendienwesen aus, der in seinen Auswirkungen kaum völlig erfasst werden kann. Steht z. B. heute in einem kleineren Orte, in welchem die Berufsberatung noch nicht organisiert ist, ein bedürftiger junger Mensch vor der Berufswahl, so wird er sich einmal umsehen, ob er zur Finanzierung der Lehre Stipendien erhältlich machen kann. Er stellt fest, dass zwei Fonds vorhanden sind, wovon der eine das Theologiestudium und der andere das Handwerk unterstützt, er selbst möchte aber Elektro- oder Radiotechniker werden. Es ist nun sehr wahrscheinlich, dass der Jüngling, um überhaupt etwas lernen zu können, sich zu einem Handwerk entschliessen und seine Neigung und Eignung hintanstellen wird. Das ist der entscheidende Einfluss dieser Art von Fondsstipendien, der eine Menge schwerwiegender Folgen, wie Misserfolge in der Berufsausübung, Berufswechsel und andere nach sich ziehen kann. Der Einfluss kann natürlich auch gleich Null sein, wenn auf Grund der übrigen Voraussetzungen und Bedingungen während einer gewissen Zeit gar keine Stipendien verabfolgt werden können. Das Fondskapital ist dann allerdings unproduktiv, was aber weniger schwerwiegend wirkt als eine verfehlte Lehre mit all ihren Enttäuschungen.

Alle diese Fonds verfolgen also primär nicht den sozialen Zweck des Stipendiums, sondern die Unterstützung einer bestimmten Berufslehre und beeinflussen damit in oft ungünstiger Weise die Berufswahl.

Neben diesen soeben erwähnten Stipendienfonds finden sich noch solche, die aus andern Gründen einem bestimmten Beruf den Vorzug geben. Einmal kann es sich um Berufsverbände handeln, die natürlicherweise nur Berufs-

[1]) A. a. O., S. 48 ff.
[2]) Fgb. I/266, I/302, I/304.
[3]) Fgb. I/ 203, I/288.

angehörige unterstützen[1]), oder um Berufsschulen, die Stipendien nur ihren Schülern zukommen lassen[2]) u. a. Diese Fonds werden kaum einen Einfluss auf die Berufswahl haben.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Stipendien ohne die Bedingung eines bestimmten Berufes die Berufswahl insofern beeinflussen, als sie die Absolvierung einer kostspieligeren Lehre ermöglichen. Stipendien mit der Bedingung eines bestimmten Berufes können aber auch zur Ergreifung eines anderen Berufes führen, wenn sich der Stipendiat durch das Stipendium zu einem bestimmten Beruf hat verleiten lassen, in dessen Ausübung er weder Befriedigung noch Erfolg findet. Durch vollständige Zusammenarbeit von Stipendiengeber und Berufsberater sollte der Einfluss des Stipendiums auf die Berufswahl völlig zum Verschwinden gebracht werden.

B. Der Einfluss auf die Berufslehre.

Wenn der Einfluss, den jedes Stipendium auf die Berufslehre ausübt, aufgezeigt werden soll, so muss einleitend darauf hingewiesen werden, dass er sich aus verschiedenen Komponenten materieller, moralischer, sozialer und wirtschaftlicher Art zusammensetzt, die den Gesamteinfluss des Stipendienwesens auf die Berufslehre für die Volkswirtschaft ergeben. Es handelt sich aber vorerst darum, den Einfluss, wie er sich für den einzelnen ergibt, darzustellen, um anschliessend die Einflüsse und Wirkungen für die gesamte Volkswirtschaft aufzuzeigen. Ein vollständiges Auseinanderhalten der vier Haupteinflüsse dürfte kaum möglich sein, da jede Art von Einfluss mit allen andern Arten eng verbunden ist und nur alle in ihrer Gesamtheit überhaupt eine spürbare Wirkung ausüben können.

1. Der materielle Einfluss.

Jedes Stipendium beeinflusst eine Berufslehre materiell, indem im Ausmass seines Betrages Kosten der Berufslehre getilgt werden können. Für den betreffenden Lehrling oder die Lehrtochter ist die materielle Hilfe zum Antritt und Bestehen der Lehre ausschlaggebend, gleichgültig ob mit Stipendien die ganzen Kosten oder nur ein Teil davon bestritten werden muss. Der materielle Einfluss des Stipendiums stellt die Grundlage des Stipendienwesens dar, aus der alle weiteren Einflüsse und Wirkungen des Stipendiums hervorgehen.

Ein Stipendium wirkt sich als eine Kostensenkung für den Lehrling und dessen Eltern aus, gleichgültig, ob es in Form von Geld oder als Naturalgabe verabfolgt wird, da die Gewährung üblicherweise nur bei absoluter Notwendigkeit erfolgt. Werden die Ansätze für die Stipendienbeträge unter diesem Gesichtspunkt festgesetzt, so erfüllen die Stipendien einmal vorläufig ihren Zweck.

[1]) Verband Schweizerischer Metzgermeister, Schweiz. Stip.verz., Zch. 1940, S. 48.
[2]) Bourses et prix de l'Ecole d'horlogerie, Genève, Schweiz. Stip.verz., Zch. 1940, S. 94.

Soll dieses Ziel restlos erreicht werden, so sind zwei Voraussetzungen unerlässlich, und zwar der Selbstbehalt und der Kostenvoranschlag.

Der *Selbstbehalt* fordert einen finanziellen Beitrag des Lehrlings und seiner Familie an die Kosten der Berufslehre bis an die Grenze des Tragbaren[1]). Das will heissen, dass die Familie, wenn auch nur in kleinstem Umfang, ihren Teil an die Lehre beitragen soll.

Der *Kostenvoranschlag*, der vor Antritt der Lehre mit grösster Sorgfalt aufgestellt werden muss, soll absolute Klarheit darüber geben, wie sich die Einnahmen und die Ausgaben während der Lehre gestalten werden, und welche Beträge von Drittpersonen in Form von Stipendien beschafft werden müssen[2]).

2. Der moralische Einfluss.

Es ist zweifellos nicht zu übersehen, dass durch die Annahme eines Stipendiums ein moralisch guter und auch ein moralisch schlechter Einfluss entstehen kann, um so mehr da als Gegenleistung getreue Pflichterfüllung, also eine relative Gegenleistung, erwartet wird.

Der *moralisch schlechte Einfluss* kann sich sowohl beim Lehrling als auch bei seinen Erziehern auswirken. Der sozusagen mühelose Empfang von Stipendien kann bei charakterschwachen Menschen leicht den Wunsch aufkommen lassen, sich auf diese Weise noch mehr Geld zu verschaffen. So entstehen die sogenannten Stipendienjäger, asoziale Elemente, die dem ganzen Stipendienwesen grossen Schaden zufügen. Ihnen kann nur durch enge Fühlungnahme unter den Stipendiengebern begegnet werden. Der Einfluss ist weiterhin moralisch schlecht, wenn der Stipendiat das Stipendium als Selbstverständlichkeit auffasst. Es ist Sache der Erzieher, dahin zu wirken, dass sich der Stipendiat bewusst wird, gegen das Stipendium das stillschweigende Versprechen auf absolute Pflichterfüllung gegeben zu haben.

In analoger Weise kann sich der *moralisch gute Einfluss* ebenso beim Lehrling wie bei den Eltern auswirken. Das Stipendium erzeugt Verantwortungsbewusstsein gegenüber sich selbst und gegenüber der Allgemeinheit und es hält an zu Pflichterfüllung. Es erzeugt aber auch eine gewisse Dankbarkeit gegenüber der Allgemeinheit, eine Dankbarkeit, die es dem Stipendiaten im späteren Leben zur Selbstverständlichkeit werden lässt, auch zu helfen, wenn er dazu in der Lage ist. Ein am richtigen Ort gewährtes Stipendium kann moralische Werte erzeugen, die den Geldwert des Stipendiums weit überragen.

3. Der soziale Einfluss.

Wird einem Bedürftigen, vor allem einem unbedingt Bedürftigen, ein Stipendium gewährt, so darf angenommen werden, dass sich ein solcher Stipendiat allein schon in der Berufslehre sozial besser stellt. Da ihm ohne Stipen-

[1]) Vgl. E. Jucker, „Fördern Stipendien die berufliche Ausbildung?", Ztschr. „Berufsberatung und Berufsbildung", Sept./Okt. 1942, Heft Nr. 9/10, S. 137.

[2]) E. Jucker, „Was kostet die Berufslehre?", Schweiz. Stip.verz., Zch. 1940, S. 28 ff.

dium die Berufslehre versagt geblieben wäre, hätte er sich wahrscheinlich in der sozial niedrigeren Umgebung weiterhin bewegen müssen, und zwar Zeit seines Lebens, wenn er nicht durch eine ausserordentliche Energieleistung den Aufstieg erzwingen kann. Durch die Ausbildung, die der Stipendiat erfährt, werden in ihm berufliche Interessen geweckt, was auch zu einer Erweiterung seines ausserberuflichen Interessenkreises führt. Somit hebt sich unwillkürlich seine soziale Stellung.

Ein sozialer Einfluss wird natürlich nicht bei allen Stipendiaten festzustellen sein. Angenommen, es handle sich um eine Familie mit zahlreichen Kindern, und der Verdienst des Vaters reiche gerade aus, um seine Familie ernähren zu können, so sind für die Berufsausbildungen fast keine Mittel vorhanden. Will ein Sohn den Beruf des Vaters ergreifen, so ist er auf Stipendien angewiesen, ohne dass diese eine Änderung in seiner sozialen Stellung herbeiführen werden. Umgekehrt kann aber beispielsweise ein sehr tüchtiger, unbedingt Bedürftiger mit Hilfe von Stipendien ein Hochschulstudium absolvieren, wodurch seine sozialen Verhältnisse nach dem Studienabschluss eine vollständige Wandlung erfahren werden.

Ein sozialer Einfluss des Stipendiums ist zwingend, zur Ermittlung seiner Bedeutung bedarf es aber einer Spezialuntersuchung.

4. Der wirtschaftliche Einfluss.

Den wirtschaftlichen Einfluss nimmt der Stipendiat wohl am ehesten wahr und empfindet ihn wirklich, weil normalerweise sein ganzes Bestreben darauf gerichtet ist, durch die Berufslehre wirtschaftlich gut situiert und unabhängig zu werden. Der materielle Einfluss ist für den Stipendiaten der Ausgangspunkt und der wirtschaftliche Einfluss die Endphase. Als nicht minder wichtige Mitläufer können der moralische und der soziale Einfluss bezeichnet werden.

Beiden Zuständen, wirtschaftlich unabhängig und wirtschaftlich gut situiert sein, kommt grosse Bedeutung zu. Sie stellen allgemein menschliches Streben dar. *Wirtschaftliche Unabhängigkeit* bedeutet nicht nur unabhängig sein von Eltern und Verwandten, sondern auch von der Armengenössigkeit. Das Stipendium ermöglicht die Erreichung dieses Zustandes, indem es zur Erlernung eines Berufes, der später nach menschlichem Ermessen zu einem sicheren Auskommen führen wird, verhilft. Eine Stufe höher als die wirtschaftliche Unabhängigkeit steht die *wirtschaftlich gute Stellung.* Auch hier bietet das Stipendium die Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen, natürlich immer unter der Voraussetzung, dass der Stipendiat den Willen und die Energie dazu in sich hat.

Die Wirkungen des Stipendiums auf die Berufslehre ergeben für die Volkswirtschaft zweifellos einen Gewinn. An anderer Stelle ist auf die Notwendigkeit des Vorhandenseins einer gewissen Anzahl von ungelernten Arbeitskräften hin-

gewiesen worden. Da einerseits die Nachfrage nach ungelernten Arbeitskräften ein gewisses Minimum nie überschreiten wird, und andererseits, trotz aller Massnahmen zur Hebung der Berufsausbildung, immer ein Minimalangebot an ungelernten Arbeitskräften vorhanden sein wird, liegt es im Interesse der Allgemeinheit, dass möglichst alle Schulentlassenen in eine geordnete Berufslehre überführt werden, denn die beiden sich ergänzenden Minima werden zwangsläufig als natürliche Erscheinung immer bestehen. Die erste Wirkung des Stipendiums besteht nun darin, einen Teil zur Lösung dieser Aufgabe beizutragen. Das Stipendium bewirkt niedrigeres Arbeitsangebot von ungelernten Arbeitskräften und ein höheres von gelernten Arbeitskräften. In Zeiten mit starker Arbeiternachfrage hat diese Tatsache für den einzelnen Betrieb zur Folge, dass keine oder nur eine geringe Anzahl von ungelernten Arbeitskräften angelernt werden müssten, wodurch Ausbildungskosten, die durch eine Anlehre entstehen, ausfallen. Eine weitere Auswirkung für den einzelnen Betrieb, also eine zweite betriebswirtschaftliche Wirkung, ergibt sich aus dem Umstand, dass Arbeitskräfte, die den ihnen zusagenden Beruf gewählt haben und darin entsprechend gut ausgebildet worden sind, an dem ihnen zugewiesenen Platz eine optimale Arbeitsleistung hervorbringen. Sie arbeiten überdies mit Freude und innerer Genugtuung. Die sich auf diese Weise ergebende Einstellung zur Arbeit hat eine Steigerung der Arbeitsleistung im Betrieb zur Folge, was wieder einer Kostensenkung gleichkommt. Leistungssteigerungen in den einzelnen Betrieben führen schliesslich zu einer Leistungssteigerung der gesamten Wirtschaft.

Es ist absolut klar, dass die effektiven Wirkungen jedes einzelnen Stipendiums nicht erfasst werden können. Einmal vergisst der Stipendiat selbst oft nur zu rasch, dass er einmal ein Stipendium bezogen hat, oder er glaubt, den Berufserfolg verdanke er ausschliesslich sich selbst, und er denkt nicht mehr daran, welche Bedeutung der damaligen Stipendiengewährung zukommt. Sind also die Schwierigkeiten beim einzelnen schon sehr gross[1]), so sind sie so gut wie unüberwindlich für die Gesamtheit. Die Wirkungen des Stipendiums sind aber die zwingende Folge der Einflüsse des Stipendiums. Wenn also bei einer grossen Zahl von einzelnen als Folge der Stipendien eine wirtschaftliche Verbesserung eintritt, so ergibt sich daraus auch eine relative wirtschaftliche Verbesserung der Gesamtheit.

Neben den bereits aufgeführten Wirkungen auf dem Gebiete der Produktion müssen auch die Wirkungen auf dem Gebiete der Konsumtion Erwähnung finden. Gelernte und gut ausgebildete Arbeitskräfte erhalten eine bessere Entlöhnung als schlecht ausgebildete oder gar ungelernte. Ihre Kaufkraft ist somit grösser, und das Resultat führt schliesslich zu einer relativen Hebung des Lebensstandards der Gesamtheit.

[1]) Margrit Bloch, a. a. O. S. 9.

Diese Ausführungen über die Wirkungen des Stipendiums auf die Berufslehre im Hinblick auf die Volkswirtschaft sollen nicht den Schluss zulassen, dass etwa im Stipendium ein Allheilmittel zu finden sei, mit welchem dieses oder jenes Übel im Zusammenhang mit den Berufslehren beseitigt werden kann. Wenn die Wirkungen auch nur an relativ wenigen Orten und bei relativ wenigen Gelegenheiten wahrgenommen werden können, so sind sie doch tatsächlich vorhanden.

C. Der Einfluss auf die Weiterbildung.

Unter Stipendien für die Weiterbildung werden solche Stipendien verstanden, die an Personen gewährt werden, welche eine Berufslehre bereits bestanden haben und sich entweder direkt an sie anschliessend weiter ausbilden, oder welche (mit oder ohne Berufslehre) sich neben der Ausübung des Berufes der Weiterbildung hingeben. Im wesentlichen sind die Einflüsse und Wirkungen dieser Art Stipendien natürlich die gleichen wie bei den Stipendien für die Berufslehre, wenn auch eine grössere Gewähr auf Erfolg zum vornherein vorhanden ist, da im Entschluss zur Weiterbildung der Wille zum Vorwärtskommen im Berufsleben ausgedrückt wird. Der Erfolg kann als beinahe absolut sicher bezeichnet werden, weil solche Stipendien nur an Personen gewährt werden, die in der Berufslehre oder in der Ausübung des Berufes gute Leistungen vollbracht haben oder vollbringen. Die im vorangegangenen Abschnitt aufgeführten Einflüsse und Wirkungen sind somit in bezug auf Stipendien zur Weiterbildung rein positiver Art, wodurch sich ein weiteres Eingehen erübrigt.

D. Der Einfluss auf die berufliche Umschulung.

Eine Umbildung oder Umschulung kann notwendig werden durch das Aussterben von einzelnen Berufsarten, wie beispielsweise der Handweberei, der manuellen Anfertigung von Zigaretten, des Lokomotivführers auf Dampflokomotiven u. a., oder dadurch, dass die betreffende Person einen Beruf ergriffen hat, in welchem sie absolut keine Befriedigung und damit kein Fortkommen findet. Im Hinblick auf den ersten Fall werden Stipendien zur Umbildung immer benötigt werden, während der zweite Fall je länger je weniger eintreten sollte mit der ständig wachsenden Ausdehnung der organisierten Berufsberatung, um so mehr als solche Stipendien eine unnötige und heute vermeidbare Belastung in der Stipendiengewährung darstellen.

Die Umbildung als Folge der immer andauernden industriellen Entwicklung ist von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung. Auch zur Lösung dieser Aufgabe trägt das Stipendium einen Teil bei, der allerdings sehr klein ist und klein bleiben muss, da diese Aufgabe nicht zum ursprünglichen Zweck des Stipendiums gehört und die notwendigen finanziellen Mittel weder vorhanden sind noch beschafft werden können. Nach dem Schweizerischen Stipendienverzeichnis

sind es demnach wenig Stipendienstellen, die Stipendien zur Umbildung oder Umschulung gewähren[1]).

Auf den Einzelfall zurückgeführt, haben Umschulungsstipendien einen sehr grossen Einfluss allein deswegen, weil sie in der Lage sind, Menschen, deren tägliche Arbeit zu existieren aufgehört hat, zu einer neuen Arbeit zu verhelfen. Der Umstand, seine Arbeit zu verlieren, ist hauptsächlich für nicht mehr ganz junge Arbeitskräfte eine sehr harte Probe, so dass der moralische Einfluss solcher Stipendien ungleich grösser ist als derjenige der Berufslehrstipendien, ganz abgesehen vom wirtschaftlichen Einfluss, wenn es sich um den Ernährer der Familie handelt.

Ein entscheidender Einfluss der Umbildungsstipendien auf die Volkswirtschaft dürfte sich infolge ihrer geringen Anzahl kaum ergeben.

Diese letzteren Ausführungen beruhen auf Annahmen und Möglichkeiten, deren praktische Belegung nicht möglich ist, und zwar deshalb, weil der Aufwand einer solchen Untersuchung in keinem Verhältnis zum Resultat stehen würde. Dass Umbildungsstipendien dennoch eine Notwendigkeit sind, das beweisen namhafte Stipendienstellen, wie die „Stipendienbeiträge der Bezirkssekretariate der Schweizer Stiftung Pro Juventute“[2]) und die „Paul-Ringier-Schenkung für Berufsausbildung“[3]).

[1]) A. a. O., S. 48 ff.
[2]) Fgb. III/16.
[3]) Fgb. I/473.

Ergebnis und Ausblick.

Die vorliegende Untersuchung stellt einen ersten Versuch dar, das Stipendienwesen als Einheit zu erfassen und in Verbindung damit eine Darstellung der schweizerischen Verhältnisse auf dem Gebiete des Stipendienwesens zu geben. Die Schwierigkeiten einer solchen Arbeit sind nicht ganz unbeträchtlich, weil die notwendigen Unterlagen durch langwierige Umfragen beschaffen werden mussten und weil der Begriff „Stipendium" wohl im täglichen Wortschatz Verwendung findet, ohne dass sich jemand darüber Rechenschaft gibt — mit Ausnahme derjenigen, die davon betroffen werden oder damit zu tun haben —, was alles hinter dem Wort Stipendium steckt. Eine weitere erschwerende Tatsache besteht darin, dass bis heute, trotzdem sich die organisierte Berufsberatung seit 1924[1]) um das Stipendienwesen bemüht, keine eingehenden Untersuchungen angestellt worden sind. Es dürfte deshalb nicht unangebracht sein, die Resultate mit aller Genauigkeit zusammenzufassen, um mit den gewonnenen Erkenntnissen den Weg einer möglichen Reform aufzuzeigen.

Die Kräfte, die in der Stipendienpolitik nach so unzähligen Seiten wirken, lassen das fast vollständige Fehlen einheitlicher Richtlinien im Stipendienwesen erkennen. Im allgemeinen ist es ja so, dass sich beim Einwirken verschiedener Kräfte auf irgendeine Materie ein Mittelweg ergibt, welcher gangbar erscheint. Eine ganze Anzahl herausgearbeiteter Resultate der vorliegenden Untersuchung beruht auf diesem Mittelweg, wobei aber, um bei der Betrachtungsweise zu bleiben, kaum eine Kraft genau in der Richtung des Mittelweges wirkt. Um diese Tatsache konkret zu veranschaulichen, darf daran erinnert werden, dass von den rund 600 erfassten Stipendienstellen kaum einige oder nur wenige völlig gleich aufgebaut sind. Das will nun nicht etwa heissen, dass alle Stipendienstellen über den gleichen Leist gezogen werden sollen. Jede Stipendienstelle kann noch Eigenheiten aufweisen; sie müssen sich aber auf das Stipendienwesen positiv auswirken.

Vorgängig der Frage, ob die *finanziellen Grundlagen* und damit in direktem Zusammenhang die *Stipendienauszahlungen* den heutigen Anforderungen genügen, bedarf ein spezieller Punkt noch der Abklärung. In der Untersuchung konnten die Gesamtaufwendungen für Stipendien und Darlehen festgehalten werden. Auf Grund dieser Zahlen sind die Durchschnittshöhen der einzelnen Stipendien und Darlehen errechnet worden. Wenn nun ein und derselbe Stipendiat von mehreren Stellen Stipendien erhalten hat — ein Fall, der in der

[1]) Schweiz. Stip.verz., Zch. 1940, S. 2.

Praxis zweifellos vorkommt —, so ist diese Möglichkeit in der angewandten Berechnungsmethode nicht berücksichtigt, weil im Rahmen dieser Abhandlung ihr keine allzu grosse Bedeutung zukommt. Sie hätte Anlass zu Verwirrungen bieten können und eventuell zu einer teilweisen Wertloserklärung des Zahlenmaterials geführt. Dem kann aber nicht so sein, weil das Zahlenmaterial Resultate ergab, die absolut und relativ von Wert sind, weil nur diese Zahlen mit Aussicht auf Richtigkeit errechnet werden konnten. Wenn der Versuch überhaupt unternommen worden wäre, Angaben darüber zu verlangen, ob ein und derselbe Stipendiat Stipendien von mehreren Stipendienstellen bezogen habe, so hätte dieses Vorgehen zu fiktiven Resultaten geführt, weil nicht zu erwarten war — wie es sich dann tatsächlich gezeigt hat —, dass alle Stipendienstellen auf die Umfrage antworten werden. Zudem ist nicht immer allen Stipendienstellen bekannt, ob ein Stipendiat noch von andern Orten Stipendien bezieht. Gerade die Erwähnung dieses Punktes zeigt erneut mit aller Deutlichkeit, dass die Stipendienstellen unter sich Fühlung nehmen müssen.

Es soll nun vorerst der Versuch unternommen werden, festzustellen, wie gross die finanziellen Mittel sein müssten, um alle Nachfragen nach Stipendien befriedigen zu können. Jucker glaubt, dass auf Grund seiner langjährigen Erfahrung und genauen Kenntnis im Bezirk Hinwil jedes begründete Verlangen nach Stipendien erfüllt werden kann, und zwar auch in genügend hohen Beträgen[1]). Das Angebot entspricht somit der Nachfrage, und 10—15% der Gesamtheit der in der Ausbildung Stehenden erhalten Stipendien in einer durchschnittlichen Höhe von 250 Fr. Unter der Annahme, dass es sich hier wirklich um den Idealzustand handelt, lässt sich für die ganze Schweiz folgende Berechnung anstellen. Auf Grund statistischer Erhebungen beträgt die Zahl der in der Ausbildung Stehenden im Jahre 1939:

Bestand an Lehrlingen	57 578[2])
Berufliche Bildungsanstalten . .	25 618[3])
Studierende an Universitäten . .	8 971[4])
Eidg. Technische Hochschule . .	1 929[5])
Handelshochschule St. Gallen . .	111[6])
	94 207

10—15% entsprechen 9400—14100 Stipendiaten, für welche auf Grund des Durchschnittsstipendiums von 250 Fr. 3 500 000 Fr. bereitstehen sollten. 14 100

[1]) E. Jucker, „Fördern Stipendien die berufliche Ausbildung?", Ztschr. „Berufsberatung und Berufsausbildung", Sept./Okt. 1942, Heft Nr. 9/10, S. 134 f.
[2]) BIGA, Separatabzug aus „Die Volkswirtschaft", Juli 1940, 7. Heft, S. 1.
[3]) Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 1940, S. 368.
[4]) Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 1940, S. 374.
[5]) Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 1940, S. 380.
[6]) Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 1940, S. 382.

Stipendiaten dürften aber nur die Minimalzahl darstellen, weil beispielsweise Musikschüler, angehende Krankenschwestern und andere in der Ausbildung Stehende von keiner Statistik erfasst werden. Die Zahl von rund 14 000 Stipendiaten soll dennoch als Grundlage dienen, vor allem, damit die Berechnungen nicht mehr als notwendig auf Annahmen gestützt werden und im Glauben, dass mit der Möglichkeit einer Berücksichtigung von 14 000 Stipendiaten ein erstes und wichtiges Ziel erreicht sei. Um diese Stipendien gewähren zu können, müssen also jährlich rund 3 500 000 Fr. bereitgestellt werden.

Im Jahre 1939 sind von 574 Stipendienstellen als Stipendien 1 363 994 Fr. und als Darlehen 47 529 Fr., total 1 411 523 Fr.[1]) verabfolgt worden. Die weiteren rund 600 Stipendienstellen, die nicht erfasst werden konnten, dürften kaum mehr als rund 600 000 Fr. an Stipendien ausbezahlt haben, um so mehr als sozusagen alle Staatsstipendien erfasst werden konnten. Im Jahre 1939 haben somit rund 2 000 000 Fr. zur Verfügung gestanden, während rund 3 500 000 Fr. benötigt worden wären. Für die Jahre 1938 und 1940 ergeben sich nur belanglose Unterschiede. Kann nun, und gegebenenfalls auf welche Weise, diese Lücke von 1 500 000 Fr. ausgefüllt werden? Die einfachste Lösung bestände natürlich darin, die Hilfe des Staates, der Kantone und Gemeinden anzufordern. Dieser Weg soll aber, wenn immer möglich, nicht beschritten werden, und zwar ganz einfach deswegen, weil dem Staat nicht eine Last aufgebürdet werden soll, wenn private Initiative eine Lösung herbeiführen kann, obwohl gerade diese letztere Lösung grossen Schwierigkeiten begegnen wird.

Auf Grund der vorliegenden Untersuchung und auf Grund anderweitiger Schätzungen[2]) dürfte das Gesamtkapital der Stipendienfonds in der Schweiz rund 40 000 000 Fr. betragen und einen jährlichen Zins von rund 1 400 000 Fr. abwerfen, während der Staat jährlich rund 700 000 Fr. ausbezahlt. Um die fehlenden 1 500 000 Fr. jährlich als Zinsen zu erhalten, wäre eine Vermehrung der Fondsvermögen um mehr als 20 000 000 Fr. erforderlich, was in absehbarer Zeit unmöglich ist. Die einzige Möglichkeit, die sich auf privater Seite bietet, ist die Umwandlung von Stipendienfonds in aktive Darlehensfonds. Wenn sich für Stipendienfonds mit einem Gesamtvermögen von rund 10 000 000 Fr. die Umwandlung in aktive Darlehensfonds vollziehen lässt, dann könnten unter Berücksichtigung einer Rückzahlungsfrist von sechs Jahren jährlich 1 500 000 Fr. als Darlehen ausgesetzt werden. 700 000 Fr. werden weiterhin vom Staat, den Kantonen und Gemeinden aufgebracht, und die restlichen Stipendienfonds mit einem Vermögen von rund 30 000 000 Fr. werden einen Zins abwerfen von rund 1 040 000 Fr. Auf diese Weise können infolgedessen 3 500 000 Fr. jährlich für Stipendien und Darlehen bereitgehalten werden. Leider stösst ein solches Projekt auf kaum überwindbare Schwierigkeiten, weil zu dessen Realisierung erstens

[1]) Siehe Tabelle Nr. 4, S. 79; Nr. 6, S. 81; Nr. 8, S. 82.
[1]) Vgl. Schweiz. Stip.verz., Zch. 1940, S. 8.

Hemmnisse in Form von Gesetzesvorschriften[1]) bestehen, die die Umwandlung der Organisation von Stipendienfonds sehr erschweren, und zweitens eine Planung innerhalb des gesamten Stipendienwesens notwendig wäre. Darüber hinaus ist das Darlehen als Unterstützungsform der Berufsausbildung so gut wie unbekannt. Diese drei ausschlaggebenden Punkte wiegen so schwer, dass auf derart systematisches Vorgehen innerhalb des Stipendienwesens verzichtet werden muss.

Nun liegen die Verhältnisse aber so, dass ein Verlangen nach Darlehen in einem gewissen Umfang besteht[2]) und dass Darlehen für gewisse Lehrgänge mit Vorteil gewährt werden, was hauptsächlich für jede Art von Hochschulen zutrifft. Aus diesen Gründen und in wenigstens teilweiser Verwirklichung des gesamten Projektes ist es unbedingt erforderlich, dass diejenigen Stipendienfonds, welche eine Umwandlung in aktive Darlehensfonds vornehmen können (gedacht wird vor allem an solche, die bereits Darlehen gewähren), die entsprechende Änderung ihrer Organisation vollziehen. Eine weitere Anregung besteht darin, dass neu sich konstituierende Fonds sich der Form des aktiven Darlehensfonds bedienen sollten. Von den Beträgen, die der Staat und private Institutionen zur Verfügung stellen, sollte ein gewisser Teilbetrag ebenfalls als Darlehen ausbezahlt werden, wobei es nicht notwendig ist, diesen Teilbetrag im voraus festzusetzen. Er kann vielmehr immer wieder den Verhältnissen angepasst werden. Für Stipendienstellen mit Sammelaktionen liegt der Fall etwas anders. Die Bezirkssekretariate Pro Juventute werden kaum zum Darlehen übergehen können, da dieses gerade bei den von Pro Juventute unterstützten Berufslehren nicht vorteilhaft ist. Das Darlehen könnte bei diesen Leuten mit meistens doch bescheidenen Existenzen zu einer drückenden Last werden, wodurch der Zweck der Unterstützung verfehlt wäre. Ob das Darlehen bei den übrigen 15 Institutionen in Frage kommen kann, muss in jedem einzelnen Fall entschieden werden. Eine rasche und spürbare Erhöhung der finanziellen Mittel wird zu beobachten sein, wenn diese Richtung in der Stipendienpolitik eingeschlagen wird.

Die *Höhe des einzelnen Stipendiums* soll nicht durch Bestimmungen festgelegt werden. Für jeden Stipendiaten liegen die Verhältnisse anders, so dass die Stipendienstellen auch in dieser Beziehung Anpassungsfähigkeit besitzen müssen, die schliesslich nur durch den Umfang ihrer eigenen Mittel abgegrenzt wird. Die für den Bezirk Hinwil angegebenen und in der Folge geforderte Durchschnittshöhe eines Stipendiums von 250 Fr. lässt sich infolge verschiedener Grundlagen nicht zuverlässig mit der im Laufe der vorliegenden Abhandlung errechneten Durchschnittshöhe vergleichen. Die letztere zeigt aber dennoch, dass die Höhe des einzelnen Stipendiums von 1938 bis 1940 gesunken sein

---

[1]) ZGB. Art. 85. — A. Egger, a. a. O., I. Bd., S. 481 ff.

[2]) E. Jucker, „Fördern Stipendien die berufliche Ausbildung?", Ztschr. „Berufsberatung und Berufsbildung", Sept./Okt. 1942, Heft Nr. 9/10, S. 140.

muss. Die Höhe eines Stipendiums muss allgemein so bemessen sein, dass dem einzelnen Stipendiaten wirklich geholfen wird. Praktisch wird das für bestimmte Stipendienstellen bedeuten, weniger, aber dafür höhere Stipendien auszurichten[1]).

Der *Selbstbehalt* ist, wenn auch in kleinstem Umfang, von allen Stipendiaten zu verlangen.

Hand in Hand mit den finanziellen Massnahmen erfordern die *Voraussetzungen und Bedingungen zur Gewährung eines Stipendiums* (Darlehens) eine tiefgreifende Revision, die nach dem Gesetz durchführbar ist[2]), da sie zu einer noch besseren Verfolgung des Zweckes der Stipendienfonds führen wird.

Die *Bedürftigkeit*, bedingte und unbedingte, ist die wichtigste Voraussetzung. Ohne sie kann ein Stipendium oder Darlehen überhaupt nicht in Betracht kommen. Armengenössige sind als nichtstipendienberechtigt betrachtet worden. In der Praxis ist diese Frage allerdings nicht einwandfrei gelöst, so dass sich eine möglichst rasche Abklärung aufdrängt[3]).

Die weiteren Voraussetzungen, die unter „andere Voraussetzungen" behandelt worden sind, bedürfen einer genauen Überprüfung. Teils wird *Gemeinde-* oder *Staatszugehörigkeit*, teils *Wohnort* am Sitz der Stipendienstelle verlangt. Das führt dazu, dass bei der einen Stipendienstelle die Nachfrage nach Stipendien zu gross ist, während bei andern Stellen fast keine Stipendien angefordert werden. Umgekehrt ergibt sich an einem Ort ein Zuviel an Stipendienstellen im Verhältnis zu den Stipendiaten, und an andern Orten können nicht alle Bedürftigen mit Stipendien bedacht werden. Die Staatsstipendien vertreten heute das reine Wohnortsprinzip, wenn auch beispielsweise für ausserkantonale Bewerber eine gewisse Karenzfrist vorgesehen ist[4]) und Kantonsbürger mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons unter gewissen Umständen berücksichtigt werden können[5]). Solche Bestimmungen sind sehr elastisch und erlauben jeweilen eine Anpassung an die bestehenden Verhältnisse. Um eine gleichmässige Verteilung und Ausnützung der finanziellen Mittel der Stipendienfonds zu gewährleisten, sollte in ähnlichem Sinne vorgegangen werden. Das Wohnortsprinzip würde also die Grundlage darstellen. Gemeinde-, Bezirks-, Kantons- und Schweizer Bürger wären einander gleichgestellt. Zeigt sich dann, dass noch mehr Bewerber berücksichtigt werden können, so können Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsbürger mit Wohnsitz ausserhalb des Sitzes der Stipendienstelle in dieser Reihenfolge berücksichtigt werden.

---

[1]) Vgl. Beschluss des Glarner Regierungsrates betr. Stipendien, „Die Tat", 1942, Nr. 105.
[2]) ZGB. Art. 86.
[3]) Vgl. E. Jucker, „Fördern Stipendien die berufliche Ausbildung?", Ztschr. „Berufsberatung und Berufsbildung", Sept./Okt. 1942, Heft Nr. 9/10, S. 141.
[4]) Staatsstipendien des Kantons Basel-Stadt, Schweiz. Stip.verz., Zch. 1940, S. 70.
[5]) Stipendien der Kantonskasse für unbemittelte Schüler der Kantonsschule Schaffhausen, Schweiz. Stip.verz., Zch. 1940, S. 132.

20% aller Stipendienstellen verlangen die Zugehörigkeit zu einer bestimmten *Konfession*. Auch diese Voraussetzung sollte, wenn es sich nicht gerade ausschliesslich um die Ausbildung von Geistlichen handelt, im Allgemeininteresse fallen gelassen werden, d. h. alle Stipendienstellen sollten interkonfessionell sein.

Hinsichtlich des *Geschlechtes* ist nachgewiesen worden, dass junge Töchter rein zahlenmässig mindestens gleich oft berücksichtigt werden können wie Jünglinge. Wenn eine stärkere Berücksichtigung von jungen Töchtern verlangt wird[1]), so darf doch nicht vergessen werden, dass eine Berücksichtigung von Lehrtöchtern höchstens im Ausmass des Verhältnisses der Gesamtzahl der Lehrlinge zu der Gesamtzahl der Lehrtöchter erfolgen kann, da, wie bereits zur Genüge klar geworden sein dürfte, im Stipendienwesen keine Idealzustände herrschen.

Als letzte Voraussetzung muss der gute *Leumund* festgehalten werden. Das sogenannte Leumundszeugnis, das von fast allen Stipendienstellen einverlangt wird, soll die Stipendiengeber nicht davon abhalten, auch auf anderen Wegen Auskünfte über die Petenten einzuholen, denn Tatsachen, die über den moralischen Lebenswandel Aufschluss geben, sind in diesen Leumundszeugnissen nicht enthalten. Kleine Vergehen, die z. B. mit Polizeibussen bestraft werden, finden keine Erwähnung.

Die *beruflichen Bedingungen* und alle weiteren Bedingungen, die mit dem Beruf direkt im Zusammenhang stehen, sind in grossem Masse ausschlaggebend dafür, ob die betreffende Stipendienstelle mit den von ihr verausgabten Stipendien die bestmögliche Ausbildung der Lehrlinge erreichen kann. Innerhalb dieses Sektors kommt der Berufswahl die grösste Bedeutung zu. Alle finanziellen Unterstützungen werden zu einem Fehlschlag, wenn in der Berufswahl ein Irrtum unterläuft. Es muss deshalb mit allem Nachdruck gefordert werden, dass die Konsultierung der organisierten Berufsberatung als Bedingung zur Gewährung eines Stipendiums gemacht wird. Die organisierte Berufsberatung ist die einzige Institution, deren Mitglieder die notwendige Ausbildung und Erfahrung besitzen, um bei der Berufswahl nach menschlichem Vermögen einen Irrtum auszuschliessen. Interesse oder Neigung, Fähigkeiten oder Eignung und wirtschaftliche Aussichten müssen in gleicher Weise Berücksichtigung finden. Die Berufswahl setzt sich aus einer ganzen Reihe von Einzelpunkten und Einzelentschlüssen zusammen, die koordinierend zum Gesamtentschluss, eben der Berufswahl, führen müssen. Ausbildung, Erfahrung, Menschenkenntnis und Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse befähigen zur Zusammenfassung der erwähnten Einzelpunkte und Einzelentschlüsse. Dass dies in den allerseltensten Fällen von den Eltern und Erziehern und schon gar nicht vom Schulentlassenen erwartet werden kann, das liegt auf der Hand, und die Forderung nach Heranziehung der Berufsberatung ergibt sich von selbst.

[1]) Schweiz. Zentralstelle für Frauenberufe Zch., „Stipendienbeschaffung für Mädchen", Schweiz. Stip.verz., Zch. 1940, S. 12 ff.

Die Bedingung nach der Erlernung eines *bestimmten Berufes*, die eine ganze Reihe von Stipendienstellen in ihre Bestimmungen aufgenommen hat, setzt sich dem soeben Ausgeführten direkt entgegen. Es kann nicht Sache der Stipendienstellen sein, den Schulentlassenen zu bestimmen, diesen oder jenen Beruf zu ergreifen, sondern einzig Neigung, Eignung und wirtschaftliche Aussichten sind ausschlaggebend für die Berufswahl. Es darf an dieser Stelle erwähnt werden, dass ein Fonds nicht nur immer seiner selbst willen gegründet worden ist. Der Stifter des Fonds beabsichtigt vielmehr, junge bedürftige Menschen einen Beruf erlernen zu lassen. Das ist in ganzem Umfange nur möglich, wenn die Lehren aller Berufsarten mit Stipendien unterstützt werden können und nicht etwa nur diejenigen einer Berufsart, für welche sich während Jahren vielleicht überhaupt kein Schulentlassener entschliessen kann.

Eine letzte Bedingung, die nur in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung einwandfrei gelöst werden kann, ist der *Kostenvoranschlag*, der unbedingt notwendig ist, wenn eine Berufslehre mit Stipendien unterstützt werden soll, damit alle aufgebrachten Gelder zweckentsprechend verwendet werden.

Fühlbare Verbesserungen auf dem Gebiete des Stipendienwesens werden schliesslich nur unter der Voraussetzung zu erreichen sein, dass den Verwaltern eine angemessene Entschädigung verabfolgt wird. Die sich daraus ergebende Folge ist natürlicherweise ein Anwachsen der *Verwaltungskosten*, eine Folge, die nicht umgangen werden kann.

Abschliessend sei festgehalten, dass die während Jahren und Jahrzehnten zusammengetragenen Kapitalien aller schweizerischen Stipendienfonds und die heute vom Staate und von privaten Institutionen jährlich zur Verfügung gestellten Mittel die Ausbildung befähigter, bedürftiger Schulentlassener ohne irgendwie geartete Hilfe von anderer Seite ermöglichen können, wenn an den massgebenden Stellen die Einsicht durchdringt, dass die vorhandenen finanziellen Mittel eine soziale Verwendung finden müssen und dem Verlangen nach Anpassung der Voraussetzungen und Bedingungen an die heutigen Verhältnisse stattgegeben wird, um die Stipendienpolitik in eine neue und fruchtbare Bahn zu lenken. Dabei fehlt es gerade in der letzten Zeit nicht an Stimmen, die nach Reorganisation im Stipendienwesen rufen[1]).

Die gemachten Anregungen und Forderungen sind als Richtlinien, auf welche Einzelprobleme ausgerichtet werden können, zu bewerten. Diese Richtlinien lassen sich in den folgenden 12 Punkten zusammenfassen:

---

[1]) Vgl. E. Jucker, „Grundsätze für die Stipendiengewährung", Schweiz. Stip.verz., Zch. 1940, S. 39. — Derselbe, „Richtlinien der Stipendienpolitik", Referat, gehalten an der IV. Delegiertenkonferenz des Schweiz. Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge am 13. Dezember 1941, Protokoll S. 6 ff. — Derselbe, „Fördern Stipendien die berufliche Ausbildung?", Ztschr. „Berufsberatung und Berufsbildung", Sept./Okt. 1942, Heft Nr. 9/10, S. 140 f. — Dr. Schib, „Motion betr. Neuordnung des Stipendiatenwesens", behandelt im Grossen Rat des Kantons Schaffhausen am 30. November 1942. „Schaffhauser Nachrichten", 1942, Nr. 282. — Beschluss des Glarner Regierungsrates betr. Stipendien, „Die Tat", 1942, Nr. 105.

1. Restlose Verwendung der verfügbaren finanziellen Mittel aller Stipendienstellen.
2. Rationelle Verwertung des vorhandenen Kapitals durch teilweise Umwandlung von Stipendienfonds in aktive Darlehensfonds.
3. Vermehrte Gewährung von Darlehen zu günstigen Bedingungen.
4. Keine Stipendien und Darlehen ohne Berufsberatung.
5. Keine Stipendien und Darlehen ohne Selbstbehalt.
6. Keine Stipendien und Darlehen ohne Kostenvoranschlag.
7. Angemessene Höhe der Stipendien und Darlehen.
8. Berücksichtigung aller Berufe und Ausbildungsmöglichkeiten.
9. Alle Stipendien- und Darlehensstellen interkonfessionell.
10. Gleichmässige Berücksichtigung beider Geschlechter.
11. Gewährung von Entschädigungen für die Verwaltungstätigkeit.
12. Abklärung des Verhältnisses zwischen Stipendien (Darlehen) und Armenpflege.

Tabelle Nr. 1.

Anzahl der in der Untersuchung erfassten Stipendienstellen.

I. Stipendienfonds.

Jahr	1938	1939	1940
Anzahl	485	485	488

II. Öffentliche und private Stipendienstellen.

Jahr	1938	1939	1940
Öffentliche Stipendienstellen	55	55	55
Private Stipendienstellen	13	14	15
Total	68	69	70

III. Stipendienstellen mit Sammelaktionen.

Jahr	1938	1939	1940
Private Institutionen	15	15	15
Pro Juventute (197 Bezirkssekretariate) . .	1	1	1
Total	16	16	16

Stipendienstellen total

Jahr	1938	1939	1940
Anzahl	569	570	574

Tabelle Nr. 2.

Verteilung der Stipendienstellen auf die Kantone[1]).

Kanton	Stipendienstellen
Zürich	137
Bern	138
Luzern	88
Uri	11
Schwyz	16
Obwalden	16
Nidwalden	5
Glarus	24
Zug	22
Freiburg	62
Solothurn	22
Basel-Stadt	23
Basel-Land	10
Schaffhausen	10
Appenzell A.-Rh.	32
Appenzell I.-Rh.	5
St. Gallen	159
Graubünden	28
Aargau	103
Thurgau	50
Tessin	11
Waadt	25
Wallis	8
Neuenburg	17
Genf	26
	1048
Eidgenössische Fonds	40
Total	1088

[1]) Schweiz. Stip.verz., Zch. 1940, S. 48 ff.

Tabelle Nr. 3.

Vermögensstand der Stipendienfonds je per 31. Dezember.

AKTIVEN	Fr.	Jahr	PASSIVEN	Fr.
Betriebsvermögen	27 952 463	*1938*	Fondsvermögen . .	27 720 776
			Überschuss	231 687
	27 952 463			27 952 463
Betriebsvermögen	28 244 599	*1939*	Fondsvermögen . .	27 952 463
			Überschuss	292 136
	28 244 599			28 244 599
Betriebsvermögen	28 607 363	*1940*	Fondsvermögen . .	28 244 599
			Überschuss	362 764
	28 607 363			28 607 363

Tabelle Nr. 4.

Verwaltungsrechnungen der Stipendienfonds je per 31. Dezember.

SOLL	Fr.	Jahr	HABEN	Fr.
Stipendien	716 384	*1938*	Zinsen	1 000 442
Darlehen	45 945		Schenkungen	137 701
Verwaltungskosten .	38 106		Rückerstattungen:	
Andere Verwendungen	136 642		Stipendien	24 106
Überschuss	231 687		Darlehen	6 515
	1 168 764			1 168 764
Stipendien	665 387	*1939*	Zinsen	969 974
Darlehen	37 884		Schenkungen	161 409
Verwaltungskosten .	37 777		Rückerstattungen:	
Andere Verwendungen	129 044		Stipendien	19 800
Überschuss	292 136		Darlehen	11 045
	1 162 228			1 162 228
Stipendien	646 309	*1940*	Zinsen	977 468
Darlehen	50 694		Schenkungen	209 750
Verwaltungskosten .	38 405		Rückerstattungen:	
Andere Verwendungen	135 868		Stipendien	36 262
Überschuss	362 764		Darlehen	10 560
	1 234 040			1 234 040

Tabelle Nr. 5.

Untersuchung über die Kapitaläufnung der Stipendienfonds.

SOLL	Fr.	Jahr	HABEN	Fr.
		1938		
Kapitalverbrauch . .	38 249		von Zinsen	201 621
Kapitaläufnung . . .	231 687		von Schenkungen . .	58 674
(Vermögensvermehrung)			von Rückerstattungen	9 641
	269 936			269 936
		1939		
Kapitalverbrauch . .	39 077		von Zinsen	232 771
Kapitaläufnung . . .	292 136		von Schenkungen . .	86 404
(Vermögensvermehrung)			von Rückerstattungen	12 038
	331 213			331 213
		1940		
Kapitalverbrauch . .	49 613		von Zinsen	254 680
Kapitaläufnung . . .	362 764		von Schenkungen . .	138 251
(Vermögensvermehrung)			von Rückerstattungen	19 446
	412 377			412 377

Tabelle Nr. 6.

Verwaltungsrechnungen der Staats- und Privatstipendienstellen je per 31. Dezember.

SOLL	Fr.	Jahr	HABEN	Fr.
		1938		
Stipendien	628 839		Auf dem Budgetweg	
Darlehen	11 032		bewilligter Kredit .	707 552
Berufsberatung und			Rückerstattungen:	
Schulen	36 626		Stipendien	1 080
Verwaltungskosten .	4 470		Darlehen	3 900
Nicht verwendet . .	31 565			
	712 532			712 532
		1939		
Stipendien	612 453		Auf dem Budgetweg	
Darlehen	9 645		bewilligter Kredit .	696 522
Berufsberatung und			Rückerstattungen:	
Schulen	37 265		Stipendien	10 555
Verwaltungskosten .	4 382		Darlehen	2 975
Nicht verwendet . .	46 307			
	710 052			710 052
		1940		
Stipendien	612 875		Auf dem Budgetweg	
Darlehen	9 765		bewilligter Kredit .	699 671
Berufsberatung und			Rückerstattungen:	
Schulen	34 420		Stipendien	1 050
Verwaltungskosten .	4 350		Darlehen	4 840
Nicht verwendet . .	44 151			
	705 561			705 561

Tabelle Nr. 7.

Auf Grund der Einzelrechnungen der Staats- und Privatstipendienstellen

ergibt sich für das Jahr	*1938*	*1939*	*1940*
	Fr.	Fr.	Fr.
eine Nichtverwendung von	41 383	50 677	53 710
und Kreditüberschreitungen von	9 818	4 370	9 559
Differenz	31 565	46 307	44 151

die als Einnahmeüberschuss bezeichnet worden ist.

Tabelle Nr. 8.

Verwaltungsrechnungen der Stipendienstellen mit Sammelaktionen je per 31. Dezember.

SOLL	Fr.	Jahr	HABEN	Fr.
		1938		
Stipendien	78 209		Sammelergebnisse,	
Darlehen	200		Mitgliederbeiträge .	77 047
Verwaltungskosten . .	1 371		Rückerstattungen von	
Andere Verwendungen	2 610		Stipendien	729
			Überschuss	4 614
	82 390			82 390
		1939		
Stipendien	86 154		Sammelergebnisse,	
Darlehen	—		Mitgliederbeiträge . .	85 718
Verwaltungskosten . .	890		Rückerstattungen von	
Andere Verwendungen	2 195		Stipendien	420
			Überschuss	3 101
	89 239			89 239
		1940		
Stipendien	94 250		Sammelergebnisse,	
Darlehen	—		Mitgliederbeiträge .	103 383
Verwaltungskosten . .	978		Rückerstattungen von	
Andere Verwendungen	2 660		Stipendien	1 130
Überschuss	6 625			
	104 513			104 513

Tabelle Nr. 9.

Einzelrechnungen Pro Juventute und der übrigen 15 Institutionen.

A. Einzelrechnungen der 197 Bezirkssekretariate Pro Juventute.

	1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
Aufwendungen für Stipendien . . .	39 676	49 645	62 156

B. Einzelrechnungen der übrigen 15 Institutionen.

	1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
Aufwendungen für Stipendien . . .	38 533	36 509	32 094

Für die Jahre *1938* und *1939* ergibt sich in Verbindung mit den übrigen Einnahmen und Ausgaben ein *Ausgabenüberschuss* von

4614 Fr., bzw. von 3101 Fr.

für das Jahr *1940* hingegen ein Einnahmenüberschuss von

6625 Fr.

Für die *drei Jahre* zusammen bleibt ein *Ausgabenüberschuss* von

1090 Fr. bestehen.

Tabelle Nr. 10.

Ausrichtung von Stipendien.

Stipendienfonds.

		1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
a) Aufwendungen für Stipendien	Betrag	716 384	665 387	646 309

		1938	1939	1940
b) Stipendiaten	männlich	2921	2855	2850
	weiblich	1019	1072	1045
	Total	3940	3927	3895

	1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
c) Niedrigstes Stipendium .	5.—	4.—	5.—

	1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
d) Höchstes Stipendium . .	2800.—	2800.—	2800.—

	1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
e) Durchschnittliche Höhe eines Stipendiums	181.82	169.44	165.23

Tabelle Nr. 11.

Ausrichtung von Stipendien.

Öffentliche und private Stipendienstellen.

a) Aufwendungen für Stipendien . . . . . .

	1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
Betrag	626 339	609 953	610 375

b) Stipendiaten . . . . . .

	1938	1939	1940
männlich	3349	3156	3111
weiblich	956	934	873
Total	4305	4090	3984

c) Niedrigstes Stipendium .

1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
2.—	2.—	2.—

d) Höchstes Stipendium . .

1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
950.—	950.—	950.—

e) Durchschnittliche Höhe eines Stipendiums . . . .

1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
145.49	149.13	153.20

Tabelle Nr. 12.

Ausbezahlte öffentliche Stipendien.

Kanton	1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.	Stipendienstellen
Zürich	210 740	204 920	208 370	7
Bern	59 000	59 000	52 000	2
Luzern	18 000	18 000	17 000	4
Uri	—	—	—	—
Schwyz	2 619	2 425	2 494	1
Obwalden	3 550	2 600	3 350	3
Nidwalden	—	—	—	—
Glarus	4 200	4 200	4 300	1
Zug	4 025	4 464	6 140	2
Freiburg	—	—	—	—
Solothurn	2 700	2 250	4 500	1
Basel-Stadt	57 000	56 500	56 000	2
Basel-Land	11 000	11 410	11 000	1
Schaffhausen	6 990	4 600	3 600	1
Appenzell A.-Rh.	17 400	14 000	13 000	2
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—
St. Gallen	47 000	47 000	47 000	1
Graubünden	3 155	2 850	3 520	1
Aargau	44 000	44 500	41 000	7
Thurgau	30 000	30 000	29 000	2
Tessin	11 300	9 500	9 200	1
Waadt	35 500	37 800	40 000	2
Wallis	—	—	—	—
Neuenburg	12 800	13 000	11 700	2
Genf	4 707	4 825	4 590	1
	585 686	573 844	567 764	44

Im Kanton *Appenzell A.-Rh.* sind von den angeführten Beträgen 8200 Fr., bzw. 7400 Fr., bzw. 5200 Fr. *Darlehen.*

Tabelle Nr. 12a.

Ausbezahlte private Stipendien.

		1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
Von 15 Institutionen	Betrag	43 153	38 609	45 011

Tabelle Nr. 13.

Ausrichtung von Stipendien.

Stipendienstellen mit Sammelaktionen.

a) Aufwendungen für Stipendien.

	Fr.	Fr.	Fr.
1938	39 676[1])	+ 38 533[2])	= 78 209
1939	49 645[1])	+ 36 509[2])	= 86 154
1940	62 156[1])	+ 32 094[2])	= 94 250

b) Stipendiaten.

	1938	1939	1940
männlich	298[2]) ca. 388[1])	294[2]) ca. 400[1])	249[2]) ca. 400[1])
weiblich	140[2]) ca. 56[1])	144[2]) ca. 77[1])	123[2]) ca. 84[1])
Total genau	438 444	438 477	372 484
Zusammen	882	915	856

c) Niedrigstes Stipendium. (Ohne Pro Juventute.)

1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
5.—	5.—	5.—

d) Höchstes Stipendium. (Ohne Pro Juventute.)

1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
600.—	500.—	600.—

e) Durchschnittliche Höhe eines Stipendiums.

1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
89.36[1])	104.07[1])	128.43[1])
87.97[2])	83.35[2])	86.27[2])

[1]) = Pro Juventute.
[2]) = Die übrigen 15 Institutionen.

Tabelle Nr. 14.

Gewährung von Darlehen.

Stipendienfonds.

a) Aufwendungen für Darlehen.

	1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
Betrag	45 945	37 884	50 694

b) Darlehensnehmer.

	1938	1939	1940
männlich	72	66	73
weiblich	4	2	6
Total	76	68	79

c) Niedrigstes Darlehen

1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
100.—	100.—	95.—

d) Höchstes Darlehen.

1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
1750.—	1750.—	1750.—

e) Durchschnittliche Höhe eines Darlehens.

1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
604.54	557.12	641.70

Tabelle Nr. 15.

Gewährung von Darlehen.

Öffentliche und private Stipendienstellen.

a) Aufwendungen für Darlehen.

	1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
Betrag	11 032	9645	9765

b) Darlehensnehmer.

	1938	1939	1940
männlich	27	22	21
weiblich	1	3	2
Total	28	25	23

c) Niedrigstes Darlehen.

1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
200.—	370.—	315.—

d) Höchstes Darlehen.

1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
750.—	750.—	750.—

e) Durchschnittliche Höhe eines Darlehens.

1938 Fr.	1939 Fr.	1940 Fr.
394.—	385.80	424.65

Tabelle Nr. 16.

Bürgerrecht.

	Stipendienstellen	
Gemeindebürger		440
Bezirksbürger		23
Kantonsbürger		41
Schweizer Bürger		428
auch Ausländer	113	—
		932

Wohnort.

	Stipendienstellen	
Wohnort in der Gemeinde		356
„ im Bezirk . . .		34
„ im Kanton . .		163
„ in der Schweiz .		379
„ auch im Ausland	97	—
		932

Tabelle Nr. 17.

Konfessionen[1]).

	Anzahl der Stipendienstellen	interkonfessionell	reformiert	katholisch	israelitisch
Schweizer Fonds	16	16	—	—	—
Kanton:					
Aargau	97	79	1	16	1
Appenzell A.-Rh.	30	29	1	—	—
Appenzell I.-Rh.	5	2	—	3	—
Basel-Land	10	8	1	1	—
Basel-Stadt	10	8	1	—	1
Bern	109	101	6	2	—
Freiburg	39	23	—	16	—
Genf	19	18	1	—	—
Glarus	24	18	4	2	—
Graubünden	28	22	4	2	—
Luzern	88	65	—	23	—
Neuenburg	15	14	1	—	—
St. Gallen	149	94	14	41	—
Schaffhausen	10	8	2	—	—
Schwyz	14	10	—	4	—
Solothurn	21	19	—	2	—
Thurgau	44	25	10	9	—
Tessin	8	8	—	—	—
Obwalden	15	14	—	1	—
Nidwalden	5	4	—	1	—
Uri	8	8	—	—	—
Wallis	7	6	—	1	—
Waadt	25	24	1	—	—
Zug	18	13	—	5	—
Zürich	127	120	7	—	—
	941	756	54	129	2

756	Stipendienstellen	interkonfessionell	= 80,35%
54	„	reformiert	= 5,74%
129	„	katholisch	= 13,70%
2	„	israelitisch	= 0,21%
941	Stipendienstellen		=100%

[1]) Schweiz. Stip.verz., Zch. 1940, S. 48 ff.: Stipendienstellen mit Angaben über Konfession.

Tabelle Nr. 18.

Geschlecht[1]).

	Anzahl der Stipendienstellen	männlich und weiblich	nur männlich	nur weiblich
Schweizer Fonds	17	11	4	2
Kanton:				
Aargau	101	73	21	7
Appenzell A.-Rh.	5	3	2	—
Appenzell I.-Rh.	31	25	5	1
Basel-Land	10	7	3	—
Basel-Stadt	8	6	2	—
Bern	111	95	12	4
Freiburg	39	31	8	—
Genf	24	22	—	2
Glarus	24	15	9	—
Graubünden	28	17	11	—
Luzern	88	70	17	1
Neuenburg	15	15	—	—
St. Gallen	155	114	40	1
Schaffhausen	10	8	2	—
Schwyz	14	11	3	—
Solothurn	21	20	1	—
Thurgau	44	34	8	2
Tessin	9	7	1	1
Obwalden	16	11	5	—
Nidwalden	9	7	1	1
Uri	8	6	2	—
Wallis	7	6	—	1
Waadt	26	18	7	1
Zug	17	12	5	—
Zürich	129	114	12	3
	966	758	181	27

männlich und weiblich	758	Stipendienstellen	= 78,4%
nur männlich	181	„	= 18,9%
nur weiblich	27	„	= 2,7%
	966	Stipendienstellen	=100%

[1]) Schweiz. Stip.verz., Zch. 1940, S. 48 ff.: Stipendienstellen mit Angaben über Geschlecht.

Literaturverzeichnis.

Bloch, Margrit: „Was kann durch Entrichung von Lehrlingsstipendien erreicht werden?", Diplomarbeit der Sozialen Frauenschule Zürich, Zürich 1941.

Egger, A.: „Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch", Zürich 1930.

Egger, Georges: „Bericht und Vorschläge über die Gründung von Studentischen Darlehenskassen", Zürich 1929.

Erb, Hans: „Geschichte der Studentenschaft der Universität Zürich", Zürich 1937.

Jucker, E.: „Sokratische Methode in der Berufsberatung", Seperatabdruck aus Zeitschr. „Berufsberatung und Berufsbildung", Nr. 5, 1941.

Merkel, H. G.: „Darlehenskassen für Studierende in aller Welt", Berlin und Leipzig 1932.

Pleimes, D.: „Die Rechtsproblematik des Stiftungswesens", Diss., Weimar 1938.

Rickenbach: „Heinrich Handschin", Liestal 1931.

Smith, Adam: „Eine Untersuchung über Natur und Wesen des Volkswohlstandes", Übersetzung aus der 4. Auflage von C. Garve, Frankfurt und Leipzig 1796.

Walter, Ferdinand: „Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen", 6. Auflage, Bonn 1833.

Willems, Jean: „Les Prêts d'Etudes de la Fondation Universitaire", Bruxelles 1934.

Zeitschriften usw.

Böhny, F.: „Zur Reform des Berufslehr-Stipendienwesens", in „Zeitschrift des Schweiz. Verbandes für Berufsberatung", 1924, Heft Nr. 22.

Brogle, Th.: Bemerkungen im Anschluss an ein Referat über „Richtlinien der Stipendienpolitik", in: Protokoll der VI. Delegiertenkonferenz des Schweiz. Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, Zürich, 13. Dez. 1941.

Jucker, E.: „Richtlinien der Stipendienpolitik", Referat in: Protokoll der VI. Delegiertenkonferenz des Schweiz. Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, Zürich, 13. Dez. 1941.

Derselbe: „Fördern Stipendien die berufliche Ausbildung?", in „Zeitschr. Berufsberatung und Berufsbildung", Sept./Okt. 1942.

Meyer, A.: „Was müssen die Lehrer, Lehrerinnen und Schülerinnen über die Berufsberatung, Berufsanforderung und Berufsmöglichkeiten wissen?", Vortrag, „Basler Nachrichten", Nr. 311, vom 12. Nov. 1942.

Probst, E.: „Wie kann die Lehrerschaft die Berufseignung feststellen und lenken?", Vortrag, „Basler Nachrichten", Nr. 311, vom 12. Nov. 1942.

Sarasin, P. A.: „Der rechte Beruf", in „Die Tat", Nr. 149, vom 28./29. Juni 1941.

Ferner:

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Separatabzüge aus „Die Volkswirtschatf".

Darlehenskasse der Deutschen Studentenschaft e. V., Statuten, Leipzig 1922.

Darlehenskasse des Deutschen Studentenwerkes, Geschäftsbericht 1928—1931, Berlin/Leipzig 1931.

Fondation Universitaire, Dix-neuvième Rapport Annuel, 1938/39, Bruxelles 1939

Schweizerisches Stipendienverzeichnis, III. Auflage, Zürich 1940.

Schweiz. Zeitschrift für Betriebswirtschaft und Arbeitsgestaltung, Heft Nr. 3, 1942.

Statistisches Jahrbuch der Schweiz, Basel 1940.

Volkswirtschaft, Die Deutsche, Heft Nr. 30, 1942.

Zeitungen: „Basler Nachrichten",
„Die Tat",
„Frankfurter Zeitung",
„National-Zeitung",
„Neue Zürcher Zeitung",
„Schaffhauser Nachrichten".

Gesetzgebung:

Gesetz über die Armenfürsorge im Kanton Zürich.

Gesetz über das Stipendienwesen im Kanton Appenzell.

Schulgesetz des Kantons Basel-Stadt.

Schweiz. Zivilgesetzbuch.

Ausserdem:

574 voll beantwortete Fragebogen,

ca. 200 z. T. ausgefüllte Fragebogen und zahlreiche

Bestimmungen
Statuten
Jahresberichte und
andere Berichte

} von Stipendienstellen.

Das zuletzt genannte Material ist im Zentralsekretariat des Schweiz. Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, Seilergraben 1, Zürich, deponiert.

Der Fragebogen,

welcher zur Beschaffung des grundlegenden Zahlenmaterials gedient hat und dessen Versand an die im Schweiz. Stipendienverzeichnis aufgeführten Stipendienstellen in dankenswerter Weise vom Schweiz. Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge besorgt worden ist:

I. Kapitalfonds.

	1940	1939	1938
A. Name des Fonds oder der Institution, welche Stipendien verteilt:			
Genaue Adresse der Verwaltungsstelle (Person):			
.....			
B. Kapital.			
1. Wie hoch ist das Kapital? ..... Fr.			
2. Wie ist das Kapital angelegt? (Staatsobligationen, Obligationen von Handel und Industrie, Hypotheken etc.)			
.....			
3. Wie hoch ist der Zinsertrag? ..... Fr.			
4. Wieviel wird für Stipendien verwendet? ..... Fr.			
5. Was geschieht mit dem Rest? ..... Fr.			
6. Wird ein Teil zum Kapital geschlagen? ..... und wieviel? Fr.			
7. Sind Schenkungen oder Legate eingegangen? ..... Fr.			
C. Ausrichtung von Stipendien.			
1. Wie hoch belief sich der Gesamtbetrag der ausgerichteten Stipendien? ..... Fr.			
2. Wie hoch waren die Beiträge im Einzelfall, min.? ..... Fr.			
max.? ..... Fr.			
3. In welchen Teilbeträgen werden die Stipendien ausbezahlt? Fr.			
4. Wann werden die Teilbeträge ausbezahlt?			
5. Wie viele Gesuchsteller wurden berücksichtigt, männlich?			
weiblich?			
6. Erfolgten Rückerstattungen von Stipendien (durch ehemalige Stipendiaten, Eltern etc.)? ..... Fr.			
D. Gewährung von Darlehen.			
1. Werden auch Darlehen gewährt?			
2. Wenn nein, warum nicht?			
.....			
3. Sind die Darlehen zinslos?			
4. Wenn nein, wie hoch ist der Zins?			
5. Welcher Art sind die Rückzahlungsbedingungen?			
6. Wie hoch ist der Gesamtbetrag der gewährten Darlehen? Fr.			
7. Wie hoch waren die Darlehen im Einzelfall, min.? ..... Fr.			
max.? ..... Fr.			
8. In welchen Teilbeträgen werden die Darlehen ausbezahlt? Fr.			
9. Wann werden die Teilbeträge ausbezahlt?			
10. Wie viele Gesuchsteller wurden berücksichtigt, männlich?			
weiblich?			
11. Wie hoch war der Gesamtbetrag der rückerstatteten Darlehen? Fr.			
E. Verwaltungskosten und Steuern.			
1. Wie hoch waren die Verwaltungskosten? ..... Fr.			
2. Wie hoch waren die Steuern? ..... Fr.			

F. Erfolg und Misserfolg bei Gewährung von Stipendien und Darlehen: .....

.....

.....

Datum: ..... Unterschrift: .....

II. Auf dem Budgetweg bewilligte Kredite

	1940	1939	1938
A. Name des Fonds oder der Institution, welche Stipendien verteilt:			
Genaue Adresse der Verwaltungsstelle (Person):			
.....			
B. Kredit.			
1. Wie hoch ist der bewilligte Kredit? ..... Fr.			
2. Von wem wird der Kredit bewilligt?			
3. Ist die Höhe des Kredites jährlich dieselbe?			
Wenn nein, wovon hängt sie ab?			
4. Wird der Kredit jährlich bewilligt?			
Wenn nein, in welchen Perioden?			
5. Sind mit der Annahme des Kredites Bedingungen verbunden?			
Wenn ja, welche?			
6. Wird der Kredit ausschliesslich für Stipendien bewilligt?			
Wenn nein, was geschieht mit dem Rest? ..... Fr.			
7. Wird ein Teil des Kredites zur Äufnung eines Fonds verwendet? Fr.			
C. Ausrichtung von Stipendien.			
1. Wie hoch belief sich der Gesamtbetrag der ausgerichteten Stipendien? ..... Fr.			
2. Wie hoch waren die Beiträge im Einzelfall, min.? ..... Fr.			
max.? ..... Fr.			
3. In welchen Teilbeträgen werden die Stipendien ausbezahlt?			
4. Wann werden die Teilbeträge ausbezahlt?			
5. Wieviel Gesuchsteller wurden berücksichtigt, männlich?			
weiblich?			
6. Erfolgen Rückerstattungen von Stipendien (durch ehemalige Stipendiaten, Verwandten etc.)? ..... Fr.			
D. Gewährung von Darlehen.			
1. Werden auch Darlehen gewährt?			
2. Wenn nein, warum nicht?			
.....			
3. Sind die Darlehen zinslos?			
4. Wenn nein, wie hoch ist der Zins?			
5. Welcher Art sind die Rückzahlungsbedingungen?			
.....			
6. Wie hoch ist der Gesamtbetrag der gewährten Darlehen? Fr.			
7. Wie hoch waren die Darlehen im Einzelfall, min.? ..... Fr.			
max.? ..... Fr.			
8. In welchen Teilbeträgen werden die Darlehen ausbezahlt?			
9. Wann werden die Teilbeträge ausbezahlt?			
10. Wie viele Gesuchsteller wurden berücksichtigt, männlich?			
weiblich?			
11. Wie hoch war der Gesamtbetrag der rückerstatteten Darlehen? Fr.			
E. Verwaltungskosten und Steuern.			
1. Wie hoch waren die Verwaltungskosten? ..... Fr.			
2. Wie hoch waren die Steuern? ..... Fr.			

F. Erfolg und Misserfolg bei Gewährung von Stipendien und Darlehen: .....

.....

.....

Datum: ..... Unterschrift: .....

III. Sammlungen

	1940	1939	1938
A. Name des Fonds oder der Institution, welche Stipendien verteilt:			
Genaue Adresse der Verwaltungsstelle (Person):			
.....			
B. Sammlung.			
1. Welcher Art ist die Sammlung? (Kollekten, Mitgliederbeiträge etc.)			
2. Wie hoch ist der Ertrag der Sammlung? ..... Fr.			
3. Finden die Sammlungen jährlich statt?			
Wenn nein, in welchen Perioden?			
4. Wird der Ertrag ausschliesslich für Stipendien verwendet? Fr.			
5. Was geschieht mit dem Rest? ..... Fr.			
6. Wird ein Teil zur Äufnung eines Fonds verwendet und wieviel? Fr.			
C. Ausrichtung von Stipendien.			
1. Wie hoch belief sich der Gesamtbetrag der ausgerichteten Stipendien? ..... Fr.			
2. Wie hoch waren die Beiträge im Einzelfall, min.? ..... Fr.			
max.? ..... Fr.			
3. In welchen Teilbeträgen werden die Stipendien ausbezahlt?			
4. Wann werden die Teilbeträge ausbezahlt?			
5. Wieviel Gesuchsteller wurden berücksichtigt, männlich?			
weiblich?			
6. Erfolgten Rückerstattungen von Stipendien (durch ehemalige Stipendiaten, Eltern etc.)? ..... Fr.			
D. Gewährung von Darlehen.			
1. Werden auch Darlehen gewährt?			
2. Wenn nein, warum nicht?			
.....			
3. Sind die Darlehen zinslos?			
4. Wenn nein, wie hoch ist der Zins?			
5. Welcher Art sind die Rückzahlungsbedingungen?			
6. Wie hoch ist der Gesamtbetrag der gewährten Darlehen? Fr.			
7. Wie hoch waren die Darlehen im Einzelfall, min.? ..... Fr.			
max.? ..... Fr.			
8. In welchen Teilbeträgen werden die Darlehen ausbezahlt?			
9. Wann werden die Teilbeträge ausbezahlt?			
10. Wie viele Bewerber wurden berücksichtigt, männlich?			
weiblich?			
11. Wie hoch war der Gesamtbetrag der rückerstatteten Darlehen? Fr.			
E. Verwaltungskosten und Steuern.			
1. Wie hoch waren die Verwaltungskosten? ..... Fr.			
2. Wie hoch waren die Steuern? ..... Fr.			

F. Erfolg und Misserfolg bei Gewährung von Stipendien und Darlehen:

.....

.....

Datum: ..... Unterschrift: .....

Lebenslauf

Ich, Hans Robert Gnehm, Bürger von Stein am Rhein (Kanton Schaffhausen) und von Basel, bin am 7. Juni 1911 in Basel als Sohn des Direktors Hans Gnehm, und der Emma, geb. Graf, geboren. In Basel besuchte ich die Primarschule, das Untere Gymnasium und die Obere Realschule und bestand im Frühjahr 1930 die Maturität (Typus C). Während der neun folgenden Monate besuchte ich die „Swiss Mercantile School" in London. Im Hause Bordier & Cie. absolvierte ich eine 2½ Jahre dauernde Banklehre und arbeitete anschliessend zwei Jahre in der Firma Carl Spaeter AG. in Basel. Längere Militärdienstleistungen unterbrachen oft meine Ausbildungszeiten. Am 7. Mai 1937 immatrikulierte ich mich an der Universität Basel und habe mit Ausnahme des Wintersemesters 1939/40 und des Sommersemesters 1940 (Aktivdienst als Artillerieoffizier) ununterbrochen die Vorlesungen und Seminarien der Herren Professoren Brogle, Furlan, Haab, Lewald, Mangold, Ritschl, Ruck, Salin, Simonius, Staehelin jun., Wackernagel und Wagner besucht. Die vorliegende Dissertation ist unter der Obhut von Herrn Prof. Dr. Th. Brogle entstanden. Gegenwärtig arbeite ich als Sekretär beim „Fonds Européen de Secours aux Etudiants" in Genf.